**Zeitschrift:** Argovia: Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons

Aargau

**Herausgeber:** Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

**Band:** 110 (1998)

**Artikel:** Die Bildung des wahren republikanischen Bürgers : der aargauische

Erziehungsrat 1798-1998

**Autor:** Brändli, Sebastian / Landolt, Pius / Werth, Peter

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-14826

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Die Bildung des wahren republikanischen Bürgers

Sebastian Brändli, Pius Landolt, Peter Wertli

# Inhaltsverzeichnis

Ei	nleitung	5
1.	«Sichere und unermüdete Executoren»:  Erziehungsräte in der Helvetik (1798–1803)  Vorgaben und Vorstellungen  Erziehungsräte und Arbeitsweise  Schule machen  Knoten im Netz	11 15 19 25
	Wirkungen	29
2	Im Kreisssaal der kantonalen Bildungspolitik:	
۷.	Der Schulrat als Geburtshelfer (1803–1852)	34
	Der neue Kanton auf der Landkarte: Aargau 1803	34
	Ein «Schulrath» mit konfessioneller Teilung – Organisation I	36
	Das erste Schulgesetz: Die «Schulordnung» des Jahres 1805	41
	Ein neuer Anlauf zur Durchsetzung liberaler	191.0
	Bildung – Organisation II	44
	die Kantonsschule als Fokus	47
	Fachliche Aufsicht: Die Schulinspektoren	49
	Schulpflicht und Schulgeld	52
	Bildung – nur der Öffentlichkeit verpflichtet? – Organisation III Nachhaltige Innovationen:	57
	Schulgesetz von 1835 und Lehrerseminar	63
3.	Bürokratie und Professionalität:	
	Der Erziehungsrat als demokratischer Garant (1852–1941) Direktorialsystem und Abschaffung des Schulrates –	68
	Organisation IV	68
	Organisation V	73
	Bürokratie in Reinkultur: das Schulgesetz von 1865	78
	Standesfragen: Besoldung, Anstellung und Organisation Progression durch Wettbewerb:	83
	Die pädagogischen Rekrutenprüfungen	91
	Organisation VI	95

4.	Ausbau des Bildungswesens:				
	Der Erziehungsrat als Element der Partizipation (1941–1998)				
	Das lange Warten auf ein neues Schulgesetz				
	Abbild des Pluralismus – Organisation VII				
	Differenzierung und Angebotserweiterung im Bildungswesen				
Der Erziehungsrat als Ausdruck des Pluralismus –					
	Organisation VIII	112			
	Schulgesetz von 1981, Lehrpläne und Schulentwicklung	115			
5.	Ausblick ins dritte Jahrhundert	120			
		122			
Bibliographie					
	1. Quellen	122			
	2. Literatur	123			
	3. Liste der Abbildungen	127			
	4. Abkürzungen	127			
Ar	nhang	128			
	1. Liste der Erziehungsrätinnen und Erziehungsräte seit 1798				
	2. Staatliche und kirchliche Instanzen (während der Helvetik)				
	3. Minister der Künste und Wissenschaften				
	4. Lehrpersonen in der Helvetik	137			
	F				

# Die Bildung des wahren republikanischen Bürgers

# Der aargauische Erziehungsrat 1798–1998

# **Einleitung**

Im Herbst 1798 beschloss das Direktorium der helvetischen Republik, in den Kantonen *Erziehungsräthe* als oberste Exekutivorgane des Bildungswesens einzusetzen. Auf diese Weise erhielten noch im Revolutionsjahr auch die Kantone Aargau und Baden Erziehungsbehörden, die aber – gemäss der zentralistischen Verfassung – kaum als kantonale Behörden angesprochen werden können: Sie waren nicht in der kantonalen Vollzugsverwaltung verankert, sondern direkt dem helvetischen Wissenschafts- und Bildungsminister Stapfer unterstellt. Als dessen Erfindung und Werk gelten die Erziehungsräte denn auch, und es gibt keinen Grund, an dieser Autorschaft zu zweifeln.

«In einer Republik soll der Mann nicht ein einseitiger Fachmensch sein, denn das republikanische Leben hat so viele Berührungspunkte, dass der wahre republikanische Bürger möglichst allseitig seine menschlichen Kräfte entwickelt haben, und sich gebildet haben muss, um den Pflichten und Forderungen seines Vaterlandes genügen zu können», rief die zentrale Figur des aargauischen Bildungswesens des 19. Jahrhunderts – Seminardirektor und Regierungsrat Augustin Keller – schon in seiner ersten grossrätlichen Debatte 1835 seinen ungläubigen Kollegen zu, um die Einführung einer kantonalen Maturitätsprüfung zu begründen. Die aargauische Bildungspolitik stand und steht seit den Zeiten Stapfers und Kellers unter dem staatsbürgerlichen Motto: Die Bildung des wahren republikanischen Bürgers – wenn inzwischen auch die Bürgerinnen gleichwertig ins Bildungswesen eingetreten sind. Auch die zweihundertjährige Geschichte des aargauischen Erziehungsrates ist ganz in dieser Tradition zu sehen.

Der Erziehungsrat: Zunächst wirkten zwei Gremien unter dieser helvetischen Bezeichnung in den beiden Kantonen Aargau und Baden (1798–1803). Seit der Kantonsgründung lebte das Gremium als kantonaler Schulrat, oberstes Organ des Bildungswesens, später in den 1830er Jahren auch als Kantonsschulrat fort (1803–1852). Mit der Verfassungsrevision von 1852, die auch eine Regierungs- und Verwaltungsreorganisation beinhaltete, wurde ein separates oberstes Erziehungsgremium abgeschafft – um bereits 1863 unter dem ursprünglichen Namen *Erziehungsrat* wieder erfunden zu werden. Unter dieser

ersten Bezeichnung lebte das Gremium seither weiter – bis heute. 1998 kann der Erziehungsrat Aargau – wie in den übrigen Kantonen, in denen er die Stürme der Zeit überlebt hat – auf sein 200jähriges Wirken zurückblicken.

Nicht alles gelingt auf Anhieb. Auch die Neuschaffung, Ordnung und Führung eines neuzeitlichen Erziehungswesens brauchte mehrere Anläufe. Als im Jahre 1807 zum erneuten Versuch angesetzt wurde, das aargauische Schulwesen mit einer wirkungsvollen und politisch legitimierten Führung zu versehen, setzte man auf einen verkleinerten Rat. Der diesbezügliche Erlass beginnt mit den Worten: «Um das wichtige Fach der Erziehung neu zu beleben...». Die Geschichte des Erziehungsrates des Kantons Aargau zeigt, wie das Ziel von Belebung und Wiederbelebung der Schule seit 200 Jahren immer im Vordergrund stand und steht. Darüber, wie ein beseeltes Schulwesen geschaffen und erhalten werden sollte, gingen die Meinungen aber oftmals auseinander – und trotzdem musste man immer wieder Lösungen finden, die sich dann auch meistens als tragfähig und konsensbildend herausstellten.

Blickt man auf die zweihundertjährige Geschichte einer Institution, eines staatlichen Gremiums zurück, so kommt man immer in Versuchung, die Geschichte des entsprechenden Politikfeldes oder der zugehörigen Institutionen zu schreiben. Die vorliegende Schrift versucht, hier Gegensteuer zu geben, und tatsächlich das oberste Gremium des Erziehungswesens selber in den Mittelpunkt der Ausführungen zu stellen – und nicht eine allgemeine Geschichte des Schulwesens zu zeichnen. Natürlich kommen neben der Zusammensetzung des Rates, seiner Arbeitsweise und seinen Zuständigkeiten, den rechtlichen Grundlagen sowie den staatlichen Strukturen, die dem Rat organisatorischen Halt gaben, immer wieder auch die Funktionen des Rates, und damit das Produkt des erziehungsrätlichen Wirkens – das zu gestaltende Schulwesen – ins Blickfeld. Gleichwohl: eine Geschichte des Schulwesens sollte nicht herauskommen, vielmehr eine Geschichte einer öffentlichen Aufgabe, einer Regierungs- und Verwaltungsfunktion, die Geschichte der Führungs- und Ordnungsfunktion des kantonalen Schulwesens.

Zweihundert Jahre sind für Paläontologinnen eine kurze, für moderne Sozialhistoriker aber eine lange Zeit. Um den Umfang der Untersuchung nicht zu sprengen, wurde in Analogie zur aargauischen Schwerpunktsetzung im Jubeljahr 1998 versucht, der helvetischen Periode 1798-1803 besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Das bedeutet insbesondere, dass für diese Zeitspanne auch das handschriftliche Protokoll der beiden Erziehungsräte der Kantone Aargau und Baden systematisch ausgewertet wurde. Als Verfasser dieses Kapitels konnte Pius Landolt gewonnen werden, der auch in der Publikation «Revolution im Aargau» mitgewirkt hat. – Die wechselvollen weiteren 195 Jahre der Erziehungsratsgeschichte wurden vor allem aufgrund gedruckter Quellen und Sekundärliteratur: Literatur zur aargauischen Schul- und Verwaltungsgeschich-

te, Rechenschaftsberichte des Regierungsrates, Staatskalender etc. – unter punktueller Zuhilfenahme handschriftlicher Archivquellen – verfasst. Hier stellte sich der Sekretär des Erziehungsrates selber als Autor zur Verfügung. – Nicht unerheblichen Aufwand verursachte die Erstellung der Liste der bisherigen Mitglieder des aargauischen (und des Badener) Erziehungsrates; hier stand dem herausgebenden Autor insbesondere Frau Erika Braunschweiger, Sekretärin des Staatsarchives Aargau, beratend und helfend zur Seite.

Der Dank der Herausgeber geht an den Regierungsrat des Kantons Aargau, der die Erstellung und Drucklegung des Werkes zu Lasten des Lotteriefonds ermöglicht hat. Dank gebührt der Historischen Gesellschaft Aargau – ihrem Präsidenten Dr. Bruno Meier und dem Fachreferenten lic. phil. I Matthias Fuchs –, die durch die Aufnahme des Beitrages in die Reihe der Argovia logistische und publizistische Kompetenz für die Verbreitung der Schrift zur Verfügung stellte. Dank kommt schliesslich dem Erziehungsrat selber zu. Der langjährige Präsident, Regierungsrat Dr. A. Schmid, sowie weitere ehemalige Mitglieder und Angehörige haben das Werk tatkräftig mit Informationen und Bildmaterial unterstützt. Der Rat in seiner heutigen Zusammensetzung gab die Motivation, das Werk überhaupt zu unternehmen. Allen sei herzlich gedankt.

Aarau, im Juni 1998

Regierungsrat Peter Wertli Präsident Erziehungsrat Sebastian Brändli Sekretär Erziehungsrat

# 1. «Sichere und unermüdete Executoren»: Erziehungsräte in der Helvetik (1798–1803)

### Pius Landolt

«Die erste öffentliche Sitzung des Erziehungsraths, des Kantons Argau, welche d. 16ten Januar [1799] auf dem Gemeindhause der Stadt Arau im Beyseyn aller Kantons-Authoritäten, der Munizipalität, der Religions- und Schullehrer, der Jugend beyderley Geschlechts, und einer äusserst zahlreichen Versammlung von Bürgern gehalten ward, erregte bei der ganzen Versammlung eine allgemeine warme Theilnahme. Der Bürger Reg[ierungs-] Statthalter Feer eröfnete die Sitzung mit einer zweckmässigen Anrede. Hierauf wurde der Beschluss des Vollziehungs-Direktoriums vom 24ten July 1798, der zu der Organisation des Erziehungsraths Anlass gab, und der Beschluss des Vollziehungs-Direktoriums vom 20ten Okt. 1798, wodurch der gegenwärtige Erziehungsrath des Kantons Argau ernennt wurde, abgelesen...» Daraufhin wurden die Namen der Erziehungsräte verkündet und die «Erziehungs-Commissarien» – die Inspektoren der Distrikte – und ihre Suppleanten gewählt.

«Ferner wurde angezeigt, dass der Erziehungsrath zur Beschleunigung und zweckmässiger Leitung seiner Arbeiten eine Reihe von Fragen über den Zustand der Schulen des Kantons Argau, nebst einer Einladung an die Bürger Inspektoren zur zweckmässigen Beantwortung dieser Fragen entwerfen und in hinlänglicher Anzahl habe drucken lassen, welche nun wirklich den Br. Inspektoren mitgetheilt wurden.

Ferner, dass sich eine Commission mit der nähern Untersuchung der Schulen in Arau, und den Mitteln zu ihrer möglichen Verbesserung beschäftige.

Hierauf hielt Br. Fisch eine vortreffliche Rede über den Endzweck, den Nutzen, und die Einrichtung der Erziehungsräthe; und über das Erziehungsfach und Schulwesen überhaupt. –

Endlich hob der Br. Regierungs-Statthalter die Sitzung auf, nachdem er im Namen des Erziehungsraths den Authoritäten des Kantons, so wie allen anwesenden Bürgern für ihre bezeugte Theilnahme in einer kurzen Schlussrede seinen aufrichtigsten Dank bezeugt hatte.»<sup>1</sup>

Die drei Seiten, welche am Anfang des umfangreichen Protokolls des Erziehungsrats des Kantons Aargau stehen und über die erste Sitzung des Gremiums berichten, bergen alle wichtigen Punkte, die im ersten, der Helvetischen Periode gewidmeten Kapitel der Erziehungsratsgeschichte zur Sprache kommen sollen;

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> StAAG 9128: 1–3.

sie gelten auch für den Erziehungsrat des Kantons Baden, der bereits am 7. Dezember 1798 seine erste Sitzung abgehalten hatte:<sup>2</sup>

Der Erziehungsrat ist ein staatliches Organ. Dem Staat liegen schriftlich festgehaltene Gesetze zugrunde, und seine Tätigkeit ist öffentlich. Während im 18. Jahrhundert Politik meist Sache eines kleinen Kreises war, abgehalten hinter den Türen «geheimer Räte», werden die staatlichen Geschäfte nun der Überprüfung durch mündige Bürger anheimgestellt – unter Ausschluss aller Bürgerinnen allerdings. Die Gesetze, welche die Kompetenzen und Aufträge der Erziehungsräte festsetzen, werden daher verlesen und bekanntgemacht.

Dahinter steht das Gedankengut der Aufklärung. Die staatliche Tätigkeit, und somit auch diejenige der Erziehungsräte, soll begründet und die Ziele offengelegt werden. In Aarau behandelte dies Pfarrer Fisch in seiner Grundsatzrede, in Baden Pfarrer Fischer aus Tegerfelden in der zweiten Sitzung des Erziehungsrates des Kantons Baden. Fischer referierte über die Frage, ob die freie Staatsverfassung Ursache oder Folge der Bildung sei, eine Problematik, die der in Genfgeborene Aufklärer Jean-Jacques Rousseau (1712–1778) aufgeworfen hatte.<sup>3</sup>

Ausdruck dieser der Vernunft verpflichteten Haltung ist auch die angesprochene Umfrage über den Status quo der Aargauer Schulen. Der Erziehungsrat kommt damit der sogenannten Schul-Enquête zuvor, durch welche der Minister der Künste und Wissenschaften, Philipp Albert Stapfer (1766–1840), umfassend Auskunft über den Zustand der Schulen der ganzen Helvetischen Republik erhalten will.<sup>4</sup>

Die Erziehungsräte, sie werden in den Protokollen der ersten Sitzung namentlich aufgeführt, arbeiten nicht alleine, sie sind eingebunden in ein Geflecht staatlicher Organe und haben für Information und Kontrolle der Schullehrer «Erziehungs-Kommissare», die Inspektoren der Distrikte und deren Stellvertreter, die Suppleanten zur Verfügung.<sup>5</sup>

Im folgenden Kapitel sollen Organisation, Zusammensetzung und Tätigkeit der Erziehungsräte der Kantone Aargau und Baden während der Helvetik nachgezeichnet und eingeschätzt werden. Es folgt Themenfeldern, die mit Hilfe des ausführlichen Zitats ausgebreitet worden sind: die normativen Grundlagen der Tätigkeit der Erziehungsräte, die Zusammensetzung des Aargauer und Badener Gremiums und seine Arbeitsweise, die konkreten und die gesellschaftlichen Einwirkungen auf erziehungsrätliche Bemühungen sowie die Auswirkungen ihrer Arbeit.

<sup>3</sup> Fischer (O.J.).

Protokoll des Erziehungsrates Baden: StAAG 9403.

Die Resultate der Enquête sind für die Kantone Aargau und Baden in tabellarischer Form aufgearbeitet auf der CD-ROM «Revolution im Aargau», die enthalten ist in Meier 1997.

Eine Übersicht über die Organe von Staat und Erziehungswesen der Helvetik befindet sich im Anhang.

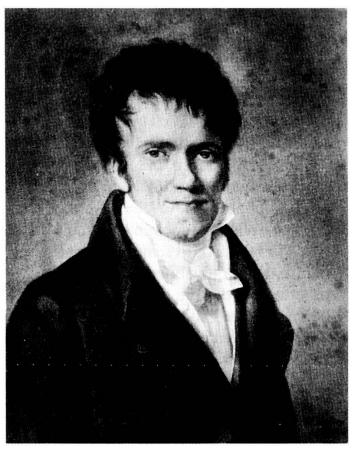


Abb. 1 und 2: Philipp Albert Stapfer (1766–1840) und Jakob Nüsperli (1756–1835).

Die zentrale Figur der helvetischen Erneuerung in Bildung und Kultur war der aus Brugg stammende, in Bern als Theologe ausgebildete Philipp Albert Stapfer. Sein Lebenswerk war der Entwurf für ein helvetisches Schulgesetz, der zwar nie zum Beschluss erhoben wurde, dessen Anregungen aber in den kantonalen Schulgesetzen der Mediation und der nachfolgenden Aufbau-Ära – ohne Quellenangabe - weiterverwendet wurden. Insbesondere verdankt die Schulkultur Schweiz dem Brugger Theologen die Einrichtung der Erziehungsräte. Jakob Nüsperli, Pfarrer auf Kirchberg, war Mitglied des ersten – helvetischen – aargauischen Erziehungsrates. Seine theologische Ausbildung holte er sich – gleich Stapfer – in Bern.



# Vorgaben und Vorstellungen

# Die Erziehungsräte

Die helvetische Verfassung vom 12. April 1798 enthielt keinen Artikel zur Bildung. Der Artikel 4 der «Haupt-Grundsätze» hält sich sehr allgemein: «Die zwei Grundlagen des öffentlichen Wohls sind Sicherheit und Aufklärung. Aufklärung ist besser als Reichthum und Pracht.» Die Wichtigkeit des Erziehungswesens manifestierte sich allerdings in der Schaffung des «Ministeriums für Künste und Wissenschaften», dem dieser Bereich unterstellt wurde. 7

Die gesetzliche Grundlage für die Erziehungsräte war, wie im Aarauer Protokoll vermerkt, der Beschluss des Vollziehungsdirektoriums der Republik. Die Regierung stellte fest, «dass nichts dringender sei, als für die Erhaltung der Unterrichts-Anstalten zu sorgen», selbst wenn dabei auf unvollkommene alte Instanzen wie die Schulräte zurückgegriffen werden müsse.<sup>8</sup> Jeder Kanton sollte deshalb im Hauptort einen Erziehungsrat aufstellen.

Der Beschluss legte in Artikel I die Anzahl der Erziehungsratsmitglieder auf acht fest. Der Minister wählte zwei Professoren oder Lehrer des jeweiligen Ortes aus. Die Verwaltungskammer stellte zudem eine Liste auf von «zehn in dem Hauptort wohnenden durch ihre Einsichten und Rechtschaffenheit bekannte Männer, welche Hausväter sind» und sich über theoretische und praktische Kenntnisse in Handel und Landwirtschaft auszeichnen sollten. Der Minister bestimmte dann fünf aus dieser Liste. Beide Vorschläge des Ministers musste das Direktorium bestätigen. Die Verwaltungskammer konnte schliesslich noch einen Pfarrer als achtes Mitglied bestimmen.

Diese Zusammensetzung des Erziehungsrates zeigte Ähnlichkeit mit dem Schulrat in Bern vor 1770. Es ist nicht klar, ob Stapfer, der im Berner Schulrat Einsitz hatte, sich bewusst der Vorzüge dieser Zusammensetzung bedienen wollte. Er verzichtete jedenfalls darauf, aus ideologischen Gründen die Geistlichen aus neuen Gremium herauszuhalten, und nutzte somit deren Kompetenz in Schulfragen. In einigen Kantonen – Baden wäre ein Beispiel dafür – dürfte es auch schwierig gewesen sein, ohne Berücksichtigung der Pfarrer das Erziehungswesen mit genügend fähigen Männern auszustatten.

Die Tabelle im Anhang zeigt die Minister der Künste und Wissenschaften von 1798 bis zur Fusion des Ministeriums mit demjenigen des Innern von 1801.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Kölz 1992b: 126.

<sup>«</sup>Einsetzung von cantonalen Erziehungsräthen und Bezirks-Inspectoren, nebst Bestimmungen über die Prüfung und Anstellung von Lehrern, die Leitung höherer Schulen, etc.», ASHR II, Nr. 138: 607.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Ebd.: 608.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Kim 1935: 20.

Artikel II des Beschlusses regelte die Kompetenzen: «Alles was die Disciplin der Akademie und der Schulen des Cantons, die Beförderung der Zöglinge, die Lehrart, die Elementarbücher, die zu behandelnden Wissenschaften, die Anordnung und Methode des Unterrichts anbetrifft, hängt vom Erziehungsrath ab und ist der Gegenstand seiner unmittelbaren Correspondenz mit dem Minister der [Künste und] Wissenschaften.»<sup>11</sup>

Artikel III beauftragte den Erziehungsrat, für jeden Distrikt einen Geistlichen als Inspektor zu ernennen, der sicherstellte, dass die Gemeindeschulen mit Lehrern versehen waren und diese ihre Pflicht taten.

Und schliesslich bestimmte Artikel IX den Wahlvorgang für Lehrpersonen: «Der Commissär des öffentlichen Unterrichts [d.h. der Inspektor] wird die Bürger, die sich für die Lehrerstellen anmelden, in Gegenwart des Agenten und des Pfarrers des Orts examinieren, der Pfarrer einen Verbalprozess über das Examen abfassen und denselben nachher, von dem Commissar unterschrieben, dem Erziehungsrath zusenden; dieser wird dann die ledig [d.h. vakant] gewordene Stelle ergänzen.» Für die Absetzung eines Lehrers war ausserdem die Einwilligung der Verwaltungskammer nötig. 12

Der «Entwurf der Instruktionen für die neuerrichteten Erziehungsräthe», welcher Stapfer 1799 vorlegte, präzisierte die Regelungen des Gesetzes vom 24. Juli 1798. Er wurde auf Anordnung des Vollziehungsdirektoriums in Druck gegeben und im Februar 1799 an die Erziehungsräte verschickt.<sup>13</sup>

Das Ziel der Bildungsbemühungen war die Stärkung der nationalen Einheit: «Jederman wünscht die Früchte der helvetischen Revolution, in der Veredelung unserer Nation zu entdecken, wünscht eine Vereinigung ihrer Kräfte erzielt zu sehen, und hofft, dass durch die Gleichförmigkeit in der Bildung junger Bürger das Band unserer Einheit eng und unauflöslich werde geknüpft werden.» <sup>14</sup> Dieses Ziel verlangte eine Vereinheitlichung der Bildungsanstrengungen einerseits und eine Ausweitung auf alle Schichten der Gesellschaft andererseits, um die Unterschiede innerhalb der Republik auszugleichen: «Unsere Revolution hat die einzelnen Kantone Helvetiens auf sehr verschiedenen Stuffen der Kultur übereilt; denn in der That kann wohl keiner derselben sich rühmen, dass die Masse seiner Einwohner denjenigen Grad von intellektueller und moralischer Bildung erreicht habe, welcher mit den Grundsätzen unsrer Staatsverfassung in gehörigem Verhältnis stände.» <sup>15</sup> Der Erziehungsrat, zuständig für alles, was Lokalkenntnisse bedarf, sollte sich um die Korrektur dieser Schwächen bemühen, die Bildungsanstrengungen fördern und durchsetzen.

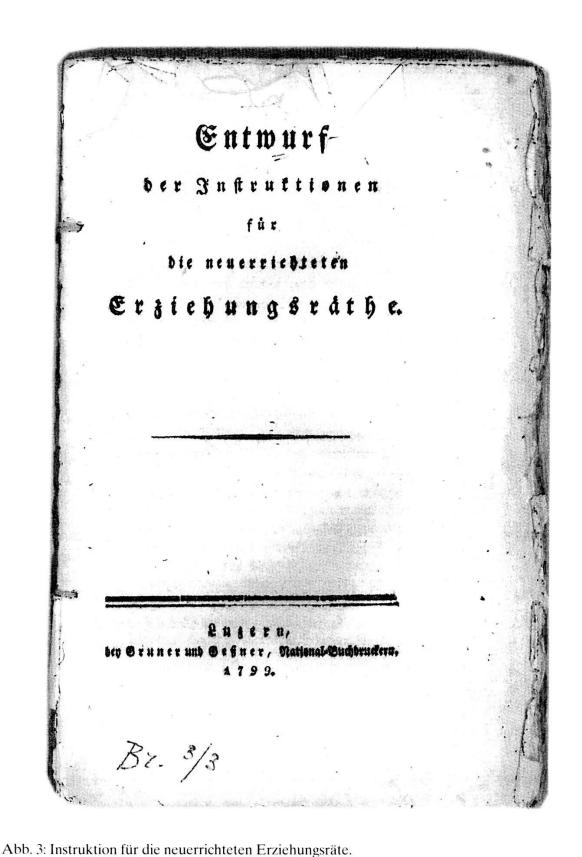
<sup>11</sup> ASHR II, Nr. 138.: 608f.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Ebd.: 610.

<sup>13</sup> ASHR XVI, Nr. 42–45: 4f.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Stapfer 1799: Vf.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Ebd.: XII.



Das wichtigste Instrument, die Rechenschaftslegung der öffentlichen Schule zu garantieren, war die von Stapfer geschaffene, an französische Vorbilder sich anlehnende Institution des Erziehungsrates. In der Kontinuität der Erziehungsräte über 1803 hinaus zeigt sich besonders deutlich, wie stark sich die restituierten Kantone nach 1803 an helvetischen Entwürfen und Ideen orientierten – wie er-

wähnt ohne Quellenangabe.

Stapfer wiederholte ferner die Kompetenzen des Erziehungsrats und legte auch dessen Stellung gegenüber anderen staatlichen Instanzen fest. Die vorgesetzte Stelle des Erziehungsrats war der Minister der Künste und Wissenschaften. Der Erziehungsrat hatte ihm in monatlichen Rapporten wichtige Veränderung im Erziehungsbereich zu melden und «Verhaltensbefehle» anzufordern, wenn Regelungen ausserhalb seines Kompetenzbereichs zu treffen waren.

Für alles was die «ökonomische Besorgung der Unterrichtsanstalten betrift», mussten sich die Erziehungsräte an die kantonalen Verwaltungskammern wenden. Der Regierungsstatthalter war «Controleur aller gesetzlichen Gewalten»: Er hatte das Recht, den Sitzungen beizuwohnen, Kenntnis von ihren Beschlüssen zu nehmen und Bemerkungen darüber an den Minister der Künste und Wissenschaften zu senden. Der Erziehungsrat wandte sich an ihn bei Schwierigkeiten seiner Amtsausübung, der Statthalter verfügte darauf «Polizey-Maassregeln gegen Schulmeister, Hausväter oder andere Bürger» und erliess Massnahmen bei Missbrauch der Schulhäuser etwa unter dem Vorwand der Religion oder bei Rechtsübertretungen der Munizipalitäten. <sup>16</sup>

# Die Schule

Der Beschluss des Direktoriums vom 24. Juli 1798 definierte sich selbst als Übergangsregelung, «bis von den gesetzgebenden Räthen ein alle wissenschaftlichen und religiösen Anstalten umfassendes Gesetz gegeben sein wird». <sup>17</sup> Stapfer erhielt von den Gesetzgebenden Räten am 20. Juli 1798 den Auftrag, einen Entwurf auszuarbeiten. Der Minister legte diesen am 30. November dem Grossen Rat vor. Er glich stark der französischen Schulorganisation und sah ein dreistufiges Unterrichtssystem vor: Jedes Dorf und jede Stadt sollte verpflichtet werden, Primarschulen, genannt «Bürgerschulen», einzurichten. Dieser bürgerliche Unterricht würde obligatorisch für Kinder ab sechs Jahren und unentgeltlich für Arme. Deren Lehrer hätten sich auf einer «Normalschule» auf ihren Beruf vorzubereiten. Die zweite Stufe bildeten die Gymnasien, welche die Grundlagen für eine höhere Ausbildung schaffen sollten. Eine «vaterländische Zentralschule» stellte die dritte und letzte Stufe dar, eine nationale polytechnische Hochschule und zugleich Universität.

Der Entwurf Stapfers wurde von den Gesetzgebenden Räten allerdings nicht akzeptiert und einer Kommission zugewiesen; faktisch war das Gesetz damit begraben.<sup>18</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Ebd.: 21f.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> ASHR II, Nr. 138: 607.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Kölz 1992a: 130; vgl. auch Kim 1935: 23f.

Gesetze zu einzelnen Teilbereichen – etwa zur Lehrerbesoldung oder Teilnahme am Unterricht – wurden während der Helvetischen Republik geschaffen. Sie werden, sofern relevant, in den jeweiligen Kapiteln behandelt.

# Erziehungsräte und Arbeitsweise

# Zusammensetzung und Stellung

Wer nahm in den Erziehungsräten der beiden Kantone Einsitz?<sup>19</sup> Im Kanton Aargau fallen mehrere Figuren auf:<sup>20</sup> Johann Georg Fisch (1758–1799), zweiter Pfarrer von Aarau, war bekannt als Autor einer kleinen Schrift, welche die revolutionären Umstände, Ereignisse und Hintergründe in Aarau im Januar und Februar 1798 beschreibt und rechtfertigt.<sup>21</sup> Er blieb in diesen revolutionären Umtrieben jedoch nicht nur Beobachter, sondern griff selbst ein. Fisch blieb dem Erziehungsrat allerdings nicht lange erhalten, er starb bereits 1799. – Johann Rudolf Meyer Sohn (1768–1825) verkörperte als Spross des gleichnamigen Seidenfabrikanten die Gruppe der Aargauer Textilunternehmer, die als Resultat der wirtschaftlichen Modernisierungsbemühungen Berns im 18. Jahrhundert entstanden war. Meyer war ein sehr vielseitiger Kopf. Er führte das Geschäft des Vaters weiter, betrieb naturwissenschaftliche Studien und bezwang als Bergsteiger mit einer Seilschaft erstmals die Jungfrau im Berner Oberland.

Daniel Pfleger (1751–1829), im Ancien Régime Major und als Kaufmann tätig, wurde Ende Januar 1798 als «Ausgeschossener» Aaraus in die Vertretung der Landschaft gewählt, welche Bern unter dem Druck des französischen Einmarsches auf anfangs Februar einberief. Zusammen mit Johann Heinrich Rothpletz gehörte er zu den Häuptern der revolutionären Partei in Aarau. – David Frey (1751–1827) war der einzige Neubürger im Kreis dieser Revolutionäre. Seine Familie stammte von Lindau am Bodensee. Er bekam um 1779 das Bürgerrecht in Aarau, blieb aber nach den damals herrschenden Rechtsverhältnissen von städtischen Ämtern ausgeschlossen. Erst der Umsturz von 1798 gewährte ihm den Zugang zu diesen Stellen; er wirkte im ersten revolutionären Komitee als Seckelmeister, also als Verwalter der Staatskasse, später als Präsident der Aarauer Munizipalität und ab 1799 als Unterstatthalter des Distrikts Aarau.

<sup>19</sup> Im Anhang befindet sich eine Übersicht über die Erziehungsräte seit 1798.

Ich stütze mich in diesem Abschnitt auf Voirol 1997: 129ff.
 Die Ereignisse sind beschrieben in Landolt 1997, v.a. 16–26.

Von Amtes wegen waren der Präsident der Verwaltungskammer, Rothpletz, und Regierungsstatthalter Feer Mitglied des Erziehungsrates: Johann Heinrich Rothpletz (1766–1833) stammte aus einer alten Aarauer Schultheissenfamilie; er war der Sohn eines Ratsherren und Landmajors. Vor der Umwälzung von 1798, die er zusammen mit Pfleger massgeblich herbeiführte, diente er im Rang eines Aidemajors. 1800 trat Rothpletz als Präsident der Verwaltungskammer zurück und wurde Finanzminister. – Jakob Emanuel Feer (1754–1833) wuchs in Brugg auf, Mutter und Vater stammten aus Handwerkerfamilien. Er studierte Theologie in Bern, und bekleidete nach Studien und einer Bildungsreise in Deutschland das Amt des Pfarrers in Nidau und Brugg. Der Geruch des Jakobiner umwehte Feer. Die Obrigkeit verweigerte ihm den Zugang zu einer Professorenstelle in Bern, sein Spitzname lautete «Revolutionspfarrer». Mit Hilfe seiner Freunde Stapfer und Albrecht Rengger (1764–1835), beide Brugger Bürger und Minister der Helvetischen Republik, wurde Feer Regierungsstatthalter des Kantons Aargau.

Ausser dem Aarauer Kaufmann Johann Georg Hunziker (1774–1850) waren somit sämtliche treibenden Kräfte des Aarauer Umsturzes von 1798 in den Aargauer Erziehungsrat eingebunden. Dies widerspiegelte den Stellenwert der Erziehung für die neuen Männer im neuen Staat. Der Erziehungsrat profitierte doppelt: Er vereinte die mitunter fähigsten und gebildetsten Aarauer und Brugger, und die Mitglieder – Söhne alteingesessener Familien wie Rothpletz und Pfleger, oder Nachkommen von erfolgreichen Unternehmern und Fabrikanten wie Meyer – verliehen dem Gremium Ansehen und politisches Gewicht.

Anders als im Aargau präsentierte sich die Situation in Baden. Dem Kanton bereitete es ganz allgemein Mühe, seine staatlichen Gremien mit kompetenten Männern zu besetzen. Von diesem Umstand war auch der Erziehungsrat betroffen. Offenbar beeindruckten die ersten Wahlvorschläge aus Baden Minister Stapfer wenig. In einem vertraulichen Schreiben an den Badener Pfarrer Samuel Rengger, den Bruder von Albrecht, lud er diesen ein, sich erneut nach geeigneten Personen umzusehen. Der Erziehungsrat, der am 22. November 1798 vom Vollziehungsdirektorium ernannt wurde, bestand ausschliesslich aus Geistlichen: aus Pfarrern, einem V.D.M.<sup>23</sup> und einem Classhelfer.<sup>24</sup> Am 5. Mai 1800 meldete das Protokoll, neben zwei weiteren Pfarrern, den Neuzugang von einem «alt Landvogt Wäber».<sup>25</sup> Der Protokollführer hatte offensichtlich immer

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Voirol 1997: 155ff.

V.D.M. bedeutet Verbi Divini Magister. Der Titel verleiht das Recht, das Wort Gottes zu verkünden. Der Abschluss des Theologiestudiums erlaubte dies nicht automatisch.

Die Klasshelferei bestand in jedem Kapitel. Die Klasshelfer kamen den erkrankten oder abwesenden Amtsbrüdern in Predigt, Unterricht oder anderen Amtsverrichtungen zu Hilfe. Pfister 1985: 67.

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> StAAG 9403: 12.

noch Mühe mit der umständlichen Nomenklatura der helvetischen Ämter: Bei dem einzigen Nichtgeistlichen handelte es sich um den erst 33jährigen ehemaligen Regierungsstatthalter Heinrich Weber (1767–1847) aus Bremgarten, der, ermattet von den Forderungen des Amtes und den französischen Besatzern, im Juni 1799 seinen Rücktritt eingereicht hatte. Nach der Gründung des neuformierten Kantons Aargau 1803 stellte er sich indes für verschiedene politische Ämter zur Verfügung.

Dem Kanton Baden fehlte ein Reservoir an aufgeklärten Stadtbürgern und Unternehmern, die sich durch ihre Weltanschauung zur Volksaufklärung berufen fühlten. Er griff daher auf die Ressourcen der Schulorganisation des Ancien Régimes zurück: die Pfarrer.

Gemäss ihrer Ausbildung und Kompetenz im Bildungsbereich galten die Pfarrer als schmale Elite, die sie durchaus zum Amt als Erziehungsrat befähigte. Die revolutionäre Ausstrahlung und die enge persönliche Verknüpfung mit der Errichtung und der Ideologie des neuen Staates, die ihre Kollegen in Aarau verkörpern, fehlten ihnen allerdings.

# Arbeit im Erziehungsrat

Die Erziehungsräte beider Kantone nahmen ihre Arbeit unverzüglich um die Jahreswende 1798/99 auf, während etwa der Erziehungsrat des Kantons Säntis gemäss dem Badener Protokoll erst im Mai 1800 meldete, er habe sich «ohnlängst» konstituiert und ersuche um Erfahrungsberichte.<sup>26</sup>

Die Erziehungsräte tagten nach dem Willen des Vollziehungsdirektoriums unter dem monatlich wechselnden Vorsitz eines Mitglieds der Verwaltungskammer. Stapfer hatte dies zu verhindern versucht und die Rotation fand in Tat und Wahrheit auch nicht statt.<sup>27</sup> Beide Erziehungsräte beschäftigten einen Sekretär. Je nach Bedarf wurden zu den Sitzungen zusätzlich einzelne oder alle Inspektoren eingeladen. Der Erziehungsrat von Aarau beschloss, auch in Aarau weilende Erziehungsräte anderer Kantone zu seinen Sitzungen einzuladen.<sup>28</sup>

Es war vorgesehen, dass der Erziehungsrat wöchentlich tagte, was allerdings weder im Aargau noch in Baden eingehalten werden konnte.<sup>29</sup> In Baden bemängelte der Badener Inspektor Koch beim Regierungsstatthalter «die eingerissene Unordnung im Schulwesen». In der Kritik eingeschlossen war auch

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Ebd.

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> ASHR XVI, Nr. 40: 4.

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> StAAG 9128, Sitzungsprotokoll vom 14. Juni 1799: 30f.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Im Aargau tagte Erziehungsrat insgesamt 130 Mal, im Kanton Baden 43 Mal.

Albaur Haven Din his Jungar Progfin , Minister &d. Caren Den 14 Dec. 98. Hondon bon Minister In Honfundling an der nother Diffing land acte but pag 1 mily all will. And find Pobulinspectoren in son Suppleanten. Jaden den 11 Dec. 98 Vonde from you formany for defillingsectoren my of night, and for singular. apadaming ained An I tooballangt barner Caden Jeden den & San 99. of it an ifan the Ingue Herform Tomm. Loved a Defunition but M. As Histon hell from 29 Dec 98 Rotton Dia)

18 3. Vifiela for Commyanten autfailme. In me Inform Out hat winifere fait imbrafairflight browningon fanalifum, and Sambara Alexa my abvarget boodon; and In Minister and antfordant, may humil mil Yulighait hafe for brancher med antfordant, may afreshow the same, to branche for singulation, and formal may be Miller but Me on James of the Miller had Me to an James of the singulation, and formal may be Miller had Me. It an James of the singulation, and formal had been the same of the Miller had Me. It an James of the singulation of the same of the Miller had Me. It an James of the singulation of the same of the Miller had Me. bis behant gomeit fabour, mil ihm how if now galoo famme daufing my and below Pand I. Vefilbalan 6. Toumquetand in nafara a shithing and Inhand that go hafor g. - ayli. I Presit set beforthe. Jan 3t Jener level a Som Vingan Jadingan, ach lestartion hains Hose

Abb. 4: Erstes Protokoll des Erziehungsrates Baden. Die 1798 eingesetzten Erziehungsräte der Kantone Aargau und Baden führten Sitzungsprotokolle, die heute im Staatsarchiv in Aarau aufbewahrt werden.

die Arbeitsweise des Erziehungsrats. Er reichte deshalb seine Demission ein. Der Erziehungsrat beschwichtigte ihn, seine Verbesserungsvorschläge würden berücksichtigt und seine übrige Besorgnis könne man zerstreuen, «da man bereits die Ergänzung und Erweiterung des Erziehungsraths nachgesucht und gewisse regelmässige Tage zu dessen Sitzungen bestimmt und festgesetzt habe». <sup>30</sup>

Die häufige Abwesenheit der Mitglieder an den Sitzungen blieb ein chronisches Übel. Einige Mitglieder mussten immer wieder zur regelmässigen Teilnahme ermahnt werden. Am 4. Mai 1802 verschob der Erziehungsrat in Baden sogar die Sitzung wegen ungenügender Beteiligung; allerdings erschienen auch an der folgenden Zusammenkunft nicht mehr Mitglieder.

#### Schule machen

Am 1. Dezember 1801 erstattete der Suppleant des Distrikts Baden, Nieriker, dem Erziehungsrat Bericht über die Schule in Würenlos und zeigt an, «a) dass dortiger Schulmeister Präsident der Munizipalität, Rosshändler und einigermassen Wirth seye. b) dass dort eine sehr kleine Schulstube, und die Kinder, wie Härige aufeinandergepackt. c) dass eine unordentliche Lehre, und die Kinder die zerschindensten Bücher gebrauchen.»<sup>31</sup> Die Probleme, die Nieriker schilderte, waren verbreitet und sie stellten die zentralen Aufgabengebiete dar, mit denen sich die Erziehungsräte im Aargau und in Baden beschäftigen mussten.

# «Die Erfüllung eines mühsamen Berufs»: Lehrer

Dass die Schullehrer neben der Schule weiteren Beschäftigungen nachgingen, stellte den Normalfall dar. Die Schul-Enquête von 1799 zeigte: 90 Prozent der Lehrkräfte im Aargau und 75 Prozent im Kanton Baden hatten neben dem Schulamt zwischen einer bis drei weitere Tätigkeiten. Nur ein Zehntel der Aargauer, immerhin ein Fünftel der Badener Lehrer, widmeten sich ausschliesslich der Schule. Neben der Schule arbeiteten die Lehrer vor allem in der Landwirtschaft, die Aargauer zudem im Textilbereich, während die Badener in stärkerem Masse als Siegrist, Vorsänger oder Organist für die Kirche tätig waren.<sup>32</sup>

Im Durchschnitt waren diese Lehrkräfte – die Enquête verzeichnete im Kanton Aargau fünf weibliche, im Kanton Baden keine einzige – seit gut drei-

<sup>30</sup> StAAG 9403, Sitzungsprotokoll vom 17. März 1800: 10f.

<sup>&</sup>lt;sup>51</sup> Ebd.: 32f.

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> Vgl. Tabelle im Anhang.

zehn Jahren im Schulamt, wobei die Dienstjahre zwischen wenigen Monaten und 53 Jahren schwanken. Sie sind im Schnitt 44 Jahre alt, der jüngste ist 21, der älteste 76. Das Eintrittsalter für den Schuldienst lag bei durchschnittlich 30 Jahren. Auch hier zeigten sich aber breite Schwankungen: der Jüngste trat mit 15 Jahren ein, eine der fünf Lehrerinnen mit 59. Zwei der fünf Lehrerinnen und Dreiviertel der Lehrer waren verheiratet. Über 90 Prozent der Verheirateten hatten Kinder.

An diesen Gegebenheiten konnte der Erziehungsrat nicht rütteln, allerdings leitete er Veränderungen ein. Vielbeschäftigte Lehrpersonen wurden angehalten, sich auf den Schuldienst zu konzentrieren. Der Lehrer aus Würenlos, der trotz anderweitigen Beteuerungen dem Schuldienst nicht die geforderte Aufmerksamkeit zollte, wurde entlassen und der dortige Pfarrer aufgefordert, «gemeinschaftlich mit dem B. Schulinspektor sich um ein taugliches Subjekt umzusehen.» Grundsätzlich griffen die Erziehungsräte aber erst ein, wenn die Ämterkumulation zu einer offensichtlichen Vernachlässigung des Schulbetriebs führte.

Um die Lehrer zeitlich nicht noch mehr zu belasten, setzte sich der Aargauer Erziehungsrat auch für die Befreiung der Lehrer von militärischen Diensten wie Wache oder Schanzarbeiten ein. Den provisorischen Beschluss des Direktoriums vermerkte das Protokoll im August 1799, an der Sitzung vom 12. Mai 1801 teilt der Regierungsstatthalter den definitiven Entscheid mit, die Lehrer von «Policey und Militairdiensten» freizustellen.<sup>34</sup>

Wahlen gehörten zu den häufigsten Aufgaben der Erziehungsräte. In der Regel waren das einfache Bestätigungen der durch die Inspektoren geprüften Kandidaten. Den städtischen Schulkommissionen wurde das Wahlrecht vom Erziehungsrat nach und nach entzogen. Immer wieder kam es allerdings zu Konflikten mit Gemeinden, die widerrechtliche Einsetzungen von Lehrkräften vornahmen. Die Munizipalitäten von Nussbaumen und Kirchdorf beispielsweise hatten zwei Lehrer ab- und neue eingesetzt. Der Erziehungsrat Baden wandte sich daher an den Vorsteher des Distriktes: «B. Unterstatthalter aber wird beyden Gemeinden deswegen die schärfste Ahndung machen.» Oberlunkhofen musste diesen Lehrer entlassen und den ursprünglichen wieder einsetzen, in Unterlunkhofen sollten die Klagen über «Imoralität» des alten Lehrers geprüft und allenfalls die Stelle von der Kanzel als vakant verkündet werden. Die Gemeinde Suhr beschwerte sich über eine Lehrerwahl des Aargauer Erzie-

Ebd., Sitzungsprotokoll vom 7. Februar 1803: 43.

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> StAAG 9128: 142f.

<sup>&</sup>lt;sup>35</sup> StAAG 9403, Protokoll der Kommissionssitzung vom 7. Dezember 1801, S.33f.

Ebd., Sitzungsprotokoll vom 25. Januar 1802: 35f.

hungsrats bei der Verwaltungskammer; die Petition, die schliesslich an den Erziehungsrat gelangte, wurde von diesem zurückgewiesen: die Gemeinde hatte die Wahl zu akzeptieren. Die Gemeindeversammlung Suhr wählte darauf kurzerhand selbst einen Lehrer. «Da das Betragen der Gemeinde Suhr in einem hohen Grad Halsstarrigkeit und Ungehorsam gegen die bestehenden Geseze und gegen den Erz. Rath an den Tag legt», ersuchte der Erziehungsrat den Regierungsstatthalter, die Gemeinde in die Schranken zu weisen.<sup>37</sup>

Traktandum an fast jeder Sitzung waren die niederen Schulmeister-Löhne, die zudem oft nicht oder sehr spät ausbezahlt wurden. Die Kompetenz zur Entscheidung über Löhne war per Gesetz den Erziehungsräten zugesprochen worden, nachdem die Distriktsgerichte sich in diese Angelegenheiten eingemischt hatten. Dieser Beschluss wurde, zusammen mit demjenigen über den Schulbesuch, durch Verlesen von der Kanzel der Bevölkerung bekannt gemacht. Die Erziehungsräte versuchten dem Übel durch mehrere Massnahmen abzuhelfen:

Die Klagen über ausstehende Löhne wurden in der Regel an die Verwaltungskammer zur Erledigung weitergeleitet und die Erziehungsräte gelangten an den Minister der Künste und Wissenschaften und verlangten eine gesetzlich geregelte Erhöhung der Gelder. Sie standen mit ihrem Begehren nicht allein da. Der Minister stand einer solchen Forderung anfänglich skeptisch gegenüber. «Allein da der nämliche Wunsch auf die nämliche Weise zu verschiedenen Zeiten und aus verschiedenen Gegenden worden und an mich gelangt ist, so halte ich es jetzt für meine Pflicht, denselben bei Ihnen geltend zu machen», so der Minister in seinem Bericht an den Vollziehungsrat. Dieser setzte den Mindestlohn auf 100 Franken pro Jahr fest, bei freier Behausung.<sup>39</sup>

Zudem vergaben beide Erziehungsräte Prämien an besonders verdiente Lehrkräfte in Form von Holz oder Geld, ein Anreiz, den bereits Stapfer in seinem «Entwurf» von 1799 vorgesehen hatte. Die Aargauer beschlossen, eine Kollekte bei Privatpersonen durchzuführen und riefen zu Spenden «zum Besten der Landschulen» auf, um mehr Gelder für Prämienzahlung zur Verfügung zu haben. Die Aufgauer beschlossen, eine Kollekte bei Privatpersonen durchzuführen und riefen zu Spenden «zum Besten der Landschulen» auf, um mehr Gelder für Prämienzahlung zur Verfügung zu haben.

Schliesslich appellierte etwa der Aargauer Erziehungsrat in einem gedruckten Aufruf an das Pflichtgefühl der Lehrer. Er sei sich der schwierigen finanziellen Lage bewusst, gab er ihnen zu verstehen, doch gelte es die höheren Beweggründe der Erziehung nicht aus den Augen zu verlieren: «Sowohl die Begierde,

StAAG 9128, Sitzungsprotokoll vom 11. November 1800: 112–114.

Beide Beschlüsse vom 6. Dezember 1800. ASHR VI, Nr. 160 und 161: 449f.

Vollziehungsratsbeschluss vom 28. August 1801. ASHR VII, Nr. 94: 401f. Der Vollziehungsrat ist seit dem 8. August 1800 die Exekutive.

<sup>40</sup> Stapfer 1799.

<sup>41</sup> StAAG 9128, Sitzungsprotokoll vom 21. Januar 1801: 142–144.



Abb. 5: Schulprämien des helvetischen Erziehungrates.

In der philanthropischen Erziehungslehre hatte die formelle Belohnung einen hohen Stellenwert. Der helvetische Bildungsminister Stapfer hielt die Erziehungsräte an, das Mittel der Prämien zur Verbesserung des Schulwesens intensiv einzusetzen.

die allen redlichen Männern zukommt, den ihnen obliegenden Pflichten bestmöglich Genüge zu leisten, als die Überzeugung, dass ihr durch treue Arbeit herrlichen Segen stiften könnet, sey euch immer gegenwärtig bey der Erfüllung euers mühsamen Berufes, und Gott schenke euch dazu Gesundheit und Muth!»<sup>42</sup>

Lehrer, die aus Gründen des Alters oder der Gesundheit aus dem Dienst ausschieden, erhielten in der Regel freie Behausung und Zahlungen durch die Gemeinde. Der Einsatz des Erziehungsrats für diese Leistungen hing nicht zuletzt auch vom Engagement des Lehrers ab. Für Lehrer Speich, der 34 Jahre gewissenhaft gelehrt hatte und auf dem Arbeitsweg von Buchs nach Rohr «einen harten Fall gethan hat» und nun keine schwereren Handarbeit mehr erledigen konnte, setzten sich die Aargauer während einem guten Jahr vehement für eine Pension ein. Die Verwaltungskammer bewilligte diese schliesslich, nachdem die Gemeinde selbst die Zahlung hartnäckig verweigerte. Umgekehrt wies der Erziehungsrat das Begehren auf Unterstützung für den wegen Unfähigkeit entlassenen Aarauer Lehrer Hasler «mit dem verdienten Unwillen» ab. Über Hasler waren unzählige Reklamationen eingegangen und die Schulkommission Aarau hatte sich beklagt, «dass wegen der Beschaffenheit des Unterrichts die Knaben schlechter aus dieser Schule tretten als sie in dieselbe kommen.»

Gedruckter Aufruf des Erziehungsrats des Kantons Aargau «an die Lehrer der Landschulen desselben Kantons» aus dem Jahr 1800, StAAG 9131.

<sup>43</sup> StAAG 9128, Sitzungsprotokoll vom 17. November 1801: 180–182.

Ebd., Sitzungsprotokoll vom 9. März 1803: 227.

Ebd., Sitzungsprotokoll vom 9. September 1801: 163f.

Ebd., Sitzungsprotokoll vom 30. September 1800: 100–103.

# Unterricht

Die Weiterbildung der Lehrer beschäftigte ncht nur den Minister, sondern auch den Aargauer Erziehungsrat, während die Badener in dieser Hinsicht wenig unternahmen. Von den Grundfertigkeiten Lesen, Schreiben und Rechnen, die in der Schule vermittelt wurden, beherrschtendie Lehrkräfte oft nur erstere. Der Pfarrer von Reitnau etwa wurde gebeten, «lass er sich mit der Verbesserung der Handschrift des Schulmeisters allda, so ziel als möglich beschäftige». Und nachdem der Schulmeister von Boswil wegen seinem Unterricht gerügt worden war, beschloss der Badener Erziehungsrat abermals die Erteilung eines «demüthigenden Verweises, wegen seinem übel angebrachten stolzen Vertheidigungs-Schreiben, dessen Inhalt seine schwachen Fähigkeiten als Lehrer, besonders in der Orthographie genug zeiget»; oder der Schulmeister von Mellingen musste angehalten werden zu fleissigerem und gesetzeskonformem Unterricht und besonders zum Rechnen. 48

Die Aargauer setzten eine Kommission ein, die sich mit der Nachschulung der Landschullehrer zu befassen hatte und in Aarau eine freiwillige Weiterbildung organisieren sollte.

Der dortige Erziehungsrat versuchte auch die methodische Kompetenz der Lehrer zu stärken, nachdem diese ja keine eigentliche Ausbildung durchlaufen hatten. Klagen, der Lehrer behandle die Kinder «ungütig und rauh» wie in Reitnau blieben jedoch eher die Ausnahme.<sup>49</sup> Problematisch war die Klassengrössen von durchschnittlich 80 Kindern. <sup>50</sup> Der Aargauer Erziehungsrat bildete eine Kommission, die entschied, was mit Schulen geschehen solle, in denen sich der Lehrer pro Halbtag nicht wenigstens einmal mit jedem Kind beschäftige und die Kinder daher müssig herumsässen.<sup>51</sup> Sie entsandten auch eine Delegation nach Burgdorf zu Heinrich Pestalozzi (1746-1827), die sich sehr lobend über die dort vermittelte Lehrart äusserte. Das Protokoll zitiert Nüsperli, einen der Delegierten von Burgdorf: «Bey Vergleichung derselben mit unseren Landschulen findet er [Nüsperli], dass die dort eingeführte Methode sehr wesentliche Vorzüge habe, und durch ihre allgemeine Einführung den grössten Nutzen leisten würde.» Der Erziehungsrat schickte zwei junge Männer aus Küttigen und Biberstein zu Pestalozzi und spendete 100 Franken; Johann Rudolf Meyer, der Vater des gleichnamigen Erziehungsrats, überwies zusätzlich privat zehn Louis d'Or.<sup>52</sup> In der Folge reisten weitere Lehrer zu Pestalozzi. Die Ausbildung wur-

Ebd., Sitzungsprotokoll vom 16. Mai 1799: 26.

<sup>48</sup> StAAG 9403, Sitzungsprotokoll vom 14. März 1803: 44f. und vom 26. Oktober 1801: 31.

<sup>49</sup> StAAG 9128, Sitzungsprotokoll vom 16. Mai 1799: 26–30.

Vgl. den Exkurs von Felix Müller, in: Meier 1997: 246–248.

<sup>&</sup>lt;sup>51</sup> StAAG 9128, Sitzungsprotokoll vom 15. Juli 1799: 32–36.

Ebd., Sitzungsprotokoll vom 21. Januar 1801: 123f.

de indes von den Gemeinden nicht immer geschätzt. Im Dezember 1801 erschien die Munizipalität von Buchs vor dem Erziehungsrat und verkündete: Erstens sei sie berechtigt über die Unterrichtsmethode an Schulen zu bestimmen, da sie die Lehrer besolde; zweitens werde die pestalozzische Methode nicht wieder eingeführt und «3. Habe sie den Schulmeistern diese Methode darum untersagt, damit die offentl. Ruhe und Ordnung zu Buchs nicht gestört werde, indem sie dieses Verbot auf dringendes Anhalten mehrerer Haus Väter habe ergehen lassen.» Der Erziehungsrat entgegnete, die Munzipalität habe ihre Kompetenz überschritten und erhalte einen Verweis; mit einer gerichtlichen Austragung werde aber noch zugewartet. Das Verbot der pestalozzischen Methode sei «von Stund an aufgehoben». Da die Buchser sich als «sehr trozig» erwiesen, zeigte sie der Erziehungsrat beim Regierungsstatthalter an. <sup>53</sup> Woher die Ängste der Hausväter aus Buchs rührten – sie zeigten sich auch andernorts –, wurde jedoch nicht klar.

Die Burgdorfer Ausbildungsstätte blieb indes die einzige dieser Art für Lehrer, da die geplanten sogenannten Normalschulen nicht realisiert wurden. Die Badener nutzten diese Schulungsmöglichkeiten nicht.

Das ABC lernen, syllabieren – das heisst das silbenweise Üben – die Bibel lesen, den Katechismus und eine Auswahl von Psalmen auswendig aufsagen, schreiben, ein wenig rechnen, singen von Psalmen: So widerspiegelt sich der Alltag der Schulen in den Kantonen Aargau und Baden in der Stapferschen Umfrage von 1799.

Eigentliche Lehrmittel – ausgenommen Kinderbibeln – gab es nicht. Während der Zeit der Helvetik wurde im Kanton Aargau nun erstmals ein Lesebuch für Kinder, das sogenannte ABC-Buch eingeführt. 1799 verfügte rund die Hälfte aller Schulen über dieses Lehrmittel. Auch der Kanton Baden führte ein Schulbuch ein, genauere Angaben zu dieser Schrift fehlen allerdings. Der Erziehungsrat in Aarau schaffte 400 der von Pfarrer Imhof verfassten ABC-Bücher an. Jede Schule sollte 15 Exemplare erhalten; später wurde festgelegt, jedem Inspektor 50 Stück abzugegeben.

In beiden Kantonen erwuchs den Erziehungsräten Widerstand gegen die Einführung des Buchs. Uerkheim zahlte die Bücher nicht, die es seit einem Jahr besass, ja wollte sie gar zurückschicken «da sie keinen Gebrauch davon zu machen wisse.» Der Kirchenrat bedauerte das Fehlen des christlichen Glaubens und der zehn Gebote im Buch und zeigte sich überzeugt, «dass die Weglassung

Ebd., Sitzungsprotokoll vom 15. Dezember 1801: 186f.

StAAG 9403, Sitzungsprotokoll vom 17. März 1800: 10f.

Scandola 1991: 608. Ob es sich dabei um identische Bücher handelt, geht aus den Protokollen nicht klar hervor. Einheitliche Bücher für die gesamte Helvetische Republik werden zweimal angekündigt: ASHR III, Nr. 97, 18. Nov. 1798: 609 und ASHR V, Nr. 121, 20. Nov. 1800: 261.

die wichtigste Ursache seye, warum dasselbe bey seiner Einführung so heftigen Widerstand gefunden habe». <sup>56</sup> Der Erziehungsrat folgte dieser Argumentation indessen nicht, das Buch diene ausschliesslich zum Lesenlernen. Die Badener standen vor ähnlichen Problemen. In Hitzkirch zog der Pfarrer die vom Erziehungsrat an Schüler und Lehrer ausgegebenen Prämien und die an die Schule verteilten «Lehr u. Sittenbüchlein» kurzerhand wieder ein. Der Erziehungsrat rügte den Pfarrer, er habe mit seinem Verhalten dem Ansehen von Inspektor und Erziehungsrat geschadet, die Bücher seien wieder zu verteilen und er habe der Gemeinde zu versichern, dass die Bücher nichts Anstössiges enthielten. <sup>57</sup> Beide Erziehungsräte hielten an der Einführung der Schulbücher trotz Schwierigkeiten fest. <sup>58</sup>

Die Protokolle berichten auch über schlechtes Material für die Schüler. Es wird beklagt, dass die Kinder «fast allenthalben in Anschaffung von Dinte, Papyr und Federn übertheuert werden und doch schlechte, oft unbrauchbare Waare erhalten.»<sup>59</sup> – Ein chronisches Ärgernis stellten die Schulstuben dar. Sie waren meist feucht, zu klein wie etwa in Safenwil, die 50 Kindern Platz geboten hätte, wo aber 100 anwesend waren und auf dem Ofen sitzen mussten; oder sie waren praktisch unbrauchbar wie diejenige von Aarburg «weil die Stube allzu kalt, der Ofen beynahe nicht zu heizen, und die Fenster nicht beschlüssig seyen». 60 Die Erziehungsräte intervenierten jeweils bei der Munizipalität, die für einen andern Raum zu sorgen hatte. Einige Schulhäuser wurden auch als Lazarette, Wachtlokale und zu andern militärischen Zwecken missbraucht. Inspektor Welti, Chirurg in Zurzach, meldete, die Einquartierung französischer Soldaten verunmögliche den Schulbetrieb. Der Badener Erziehungsrat wandte sich darauf an die Kantonsverwaltung. Diese solle die Munizipalität in Zurzach auffordern, «das besagte Schulhaus daselbst in Zukunft mit keinen Einquartierungen mehr beschweren zu lassen.»<sup>61</sup>

# **Knoten im Netz**

Die Erziehungsräte bildeten Knoten im Kommunikationsnetz des Schulwesens. Der eine Faden verlief vertikal, hoch zum Minister der Künste und Wissenschaften und hinunter über die Inspektoren und Pfarrer zu den Lehrperso-

57 StAAG 9128, Sitzungsprotokoll vom 4. Mai 1801: 24f.

<sup>&</sup>lt;sup>56</sup> StAAG 9128, Sitzungsprotokoll vom 11. Februar 1801: 128f.

Die Ersetzung des Buches 1811 stösst in der Schweiz wieder auf religiös motivierten Widerstand: Scandola 1991: 606.

<sup>&</sup>lt;sup>59</sup> StAAG 9128, Sitzungsprotokoll vom 16. Mai 1799: 26–30.

Ebd., Sitzungsprotokoll vom 1. November 1799: 53f.

<sup>51</sup> StAAG 9403, Sitzungsprotokoll vom 17. März 1800, S.10f.

nen. Der andere verknüpfte horizontal die kantonalen Instanzen, Regierungsstatthalter und Verwaltungskammer, Erziehungsräte anderer Kantone und in wenigen Fällen weitere Instanzen.

# Der vertikale Faden ...

Der Minister für Künste und Wissenschaften als vorgesetzte Stelle forderte regelmässig Berichte über den Zustand der Schulen ein. Der Erziehungsrat hatte die Anfertigung der Berichte durch die Inspektoren zu veranlassen und auf einer sogenannten Generaltabelle eine Kantonsübersicht aus den einzelnen Distrikten zu erstellen. Der Minister orientierte auch direkt über gesetzliche Beschlüsse des Direktoriums.

Der Erziehungsrat gelangte oft wegen Kompetenzkonflikten an den Vorgesetzten. Die Badener erkundigten sich beispielsweise, in welchem Verhältnis sie zu den «beyden Judenschulen in Lengnau und Endingen» stünden.<sup>62</sup> Oder sie drückten ihr Missfallen über das Kloster Muri aus, das sich für eine Privatschule hielt und den Weisungen des Erziehungsrat nicht Folge leisten wollte. Konkret verweigerte Prior Weissenbach dem Erziehungsrat zwei fähige Lehrer aus dem Kloster.<sup>63</sup> Das Protokoll bezeichnete den Hinweis auf den privaten Charakter der Schule respektlos als eine «blödmönchische Begründung».<sup>64</sup> Minister Melchior Mohr schrieb darauf dem Prior. Das Resultat in diesem konkreten Fall wurde nicht bekannt.

Die Erziehungsräte waren jedoch für sämtliche Schulen auf dem Kantonsgebiet zuständig, auch für die der jüdischen Gemeinden.<sup>65</sup> Der Aargauer Erziehungsrat zahlte allerdings keine Prämien an Privatschulen.

Er wandte sich zudem mit der eindringlichen Bitte an den Minister, die Wahlkompetenz für Lehrer auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen.<sup>66</sup> Der Minister antwortete, der Erziehungsrat habe die Gesetzgebung über das Schulwesen abzuwarten. Er empfahl, dass der Erziehungsrat «bey der Besezung der Schullehrer Stellen sich nach den Umständen richte, und sich da Ansehen zu verschaffen suche, so er finden kann und mag.»

Eine wichtige Stellung nahmen die Inspektoren ein. Das Inspektorat war ein aufreibendes Amt, die zahlreichen Demissionsbegehren zeigen dies deutlich. Es

StAAG 9403, Sitzungsprotokoll vom 2. März 1801: 23.

<sup>62</sup> Ebd., Sitzungsprotokoll vom 14. März 1799: 4f.

<sup>63</sup> ASHR XVI, Nr. 70: 7.

<sup>65</sup> Gemäss dem Beschluss des Vollziehungsdirektoriums vom 23. März 1799. ASHR XVI, Nr. 65.

StAAG 9128, Sitzungsprotokoll vom 3. Februar 1801: 125–128.

<sup>6/</sup> Ebd., Sitzungsprotokoll vom 3. März 1801: 133–135.

umfasste hauptsächlich die Umsetzung der ministeriellen Anordnungen und derjenigen des Erziehungsrates, die Prüfung von Lehrer-Kandidaten sowie von Schülerinnen und Schülern, das Sammeln von Daten der Lehrer und Schulen des Bezirkes und die Kontrolle des Schulbetriebes. Dem Inspektor stand für diese Arbeit ein Stellvertreter bei, Suppleant genannt. Bei Unklarheiten oder Vollzugsproblemen fragten sie beim Erziehungsrat nach oder gelangten direkt mit Anregung an ihn. Der Vorschlag, Lehrer vom Schanzdienst in Wettingen – möglicherweise für die neue Strasse links der Limmat oder militärische Geländeverstärkungen – zu befreien, stammte von Inspektor Senn aus dem Distrikt Zofingen. Die Aargauer Protokolle zeichnen das Bild von verantwortungsbewussten und engagierten Männern. Anlass zu Unzufriedenheit im Kanton Baden gab Inspektor Keller aus dem Distrikt Bremgarten, er wurde «wegen Vernachlässigung seiner Pflichten» ersetzt.<sup>68</sup> Auch gegen die Demission von Chirurg Welti, Inspektor des Distrikts Zurzach, hätte der Badener Erziehungsrat nichts einzuwenden gehabt, da Welti von häuslichen und geschäftlichen Pflichten offenbar zu sehr in Anspruch genommen wurde.<sup>69</sup> Welti gelobte aber Besserung und wollte im Amt verbleiben. Nach einer erneuten Aufforderung zur Demission gab Welti schliesslich nach und Pfarrer Steigmeier aus Klingnau übernahm die Nachfolge. 70 Der Erziehungsrat in Baden hatte, nach den Protokollen zu schliessen, mehr Probleme mit seinen Inspektoren als der Aargau.

Im Aargau meldeten die beiden Kapitel<sup>71</sup> des Kantons zudem ihre Skepsis gegenüber dem neuen Inspektoren-Amt an. Es sei eines von mehreren Hindernissen auf dem Weg zu einer guten Schulentwicklung: Die Inspektoren schwächten das Ansehen der Pfarrer, während es ihnen selber an Autorität mangle.<sup>72</sup> Tatsächlich hatte die Helvetik die Stellung der Pfarrer erschüttert. Durch die Streichung der Zehnten wurde die Entlöhnung der Geistlichen zum Problem und die staatliche Verankerung des Erziehungswesens schwächte ihre Stellung weiter. Allerdings waren der überwiegende Teil der Inspektoren und Suppleanten selbst Pfarrer. Der Erziehungsrat reagierte nicht auf diese Anschuldigungen, wie er den – allerdings seltenen – Interventionen kirchlicher Instanzen überhaupt gelassen bis gleichgültig begegnete.

<sup>66</sup> 

StAAG 9403, Sitzungsprotokoll vom 17. Oktober 1799: 7.

Ebd., Sitzungsprotokoll vom 9. Februar 1801: 21–23.

Ebd., Sitzungsprotokoll vom 17. November 1801: 31f.

Im Aargau bestanden die zwei Kapitel Aarau-Zofingen und Brugg-Lenzburg. Die Prädikanten, Helfer, oberen und unteren Lateinlehrer und Vikare bildeten ein Kapitel. Ihnen stand ein Dekan vor. Pfister, 1985: 27–29.

StAAG 9128, Sitzungsprotokoll vom 13. August 1800: 91–93.

An die Lehrer direkt wandte sich der Erziehungsrat nur sporadisch. Er tat dies allenfalls mit gedruckten Verlautbarungen, oder wenn ein besonderes Engagement eines Lehrers persönlich zu verdanken war. Ansonsten führte der Dienstweg über die Inspektoren und Pfarrer.

# ... und der horizontale

Die wichtigsten Anknüpfungspunkte auf kantonaler Ebene waren der Regierungsstatthalter und die Verwaltungskammer, beide auch personell durch Einsitz mit den Erziehungsräten verbunden.

Der Regierungsstatthalter, in manchen Fällen auch der Unterstatthalter, stellte die ausführende staatliche Autorität im Kanton dar. Er wurde vor allem bei Vollzugsproblemen zu Hilfe gerufen. In Seengen weigerten sich im April 1800 drei Väter, die Kinder zur Schule zu schicken, in Fahrwangen ebenfalls einer. Nachdem weder Pfarrer noch Munizipalität vermocht hatten, die Väter eines Besseren zu belehren, übergab der Aargauer Erziehungsrat die Sache dem Regierungsstatthalter. Der Badener Erziehungsrat hatte zwar einen Mangel an Schulhäusern im Distrikt Muri festgestellt und den Bau dreier Schulhäuser beziehungsweise Einrichtung dreier Schulstuben angeordnet, die Anweisung blieb aber ohne Folgen. Darauf bat er den Regierungsstatthalter, den Gemeinden klar zu machen, dass die Klassen nicht mehr als 80 Kinder umfassen sollten und dass sie den Erziehungsrat beim Schulhausbau unterstützen müssten. <sup>74</sup>

Die Probleme verschwanden nach einer Übergabe an den Statthalter jeweils aus den Protokollen. Dass der Regierungsstatthalter für «interne» Probleme hinzugezogen werden musste, wie im Distrikt Muri, wo er für den Erziehungsrat vom Inspektor die – notabene fehlerfreien – Tabellen über den Zustand der Schulen innert acht Tagen einzufordern hatte, blieb eine Ausnahme. 75

Die Verwaltungskammer war für finanzielle Belange zuständig, die Einforderung ausstehender Lehrerlöhne oder deren Erhöhung blieb eine Daueraufgabe. Über sie wurden auch Zahlungen abgewickelt, wie etwa diejenige der 400 ABC-Bücher im Aargau oder die Druckkosten für Veröffentlichungen.

<sup>&</sup>lt;sup>73</sup> Ebd., 15. April 1800: 76f.

StAAG 9403, Sitzungsprotokoll vom 26. Oktober 1801: 30f. – Zur Funktion des Regierungsstatthalters vgl. Fankhauser 1994.

Ebd., Sitzungsprotokoll vom 30. Juni 1802: 39.

Die Erziehungsräte verfügten auch über Kontakte zu Schwestergremien in andern Kantonen.<sup>76</sup> Die Korrespondenz diente vor allem dem Austausch von Erfahrungen und statistischen Daten über die jeweilige Schule.

Kontakte zu anderen Vereinigungen tauchen in den Protokollen sehr selten auf. Die Republikanische Gesellschaft von Entfelden wandte sich an den Erziehungsrat des Kantons Aargau, um «über die öffentliche Erziehung in Unterhandlung zu treten». <sup>77</sup> Der Erziehungsrat begrüsste diesen Vorschlag; weitere Korrespondenz fehlt allerdings. <sup>78</sup> Eine Literarische Gesellschaft – welche wird nicht ersichtlich – machte ebenfalls ein Diskussionsangebot, das indessen aufgegriffen wurde. <sup>79</sup>

# Wirkungen

# Einwirkungen

«Wegen den eingetrettenen Kriegsumständen und einigen wegen Schliessung der Limath abgeschnittenen Gliedern, mussten die Sitzungen eingestellt werden», so lautete der lakonische Schluss des Sitzungsprotokolls des Badener Erziehungsrates vom 10. Mai 1799. 80 Hinter der dürren Meldung steht der Zweite Koalitionskrieg, der europäische Krieg, der im März 1799 über die Schweiz hereinbrach. Die französisch-österreichische Front verlief quer durch den Kanton Baden, und dies bedeutete Scharmützel, Zerstörungen und Einquartierungen von Militär, welches – zumindest zeitweise – die Bevölkerung zahlenmässig bei weitem überstieg. Der Badener Erziehungsrat tagte bis am 17. Oktober des Jahres nicht mehr. Gravierend wirkten sich weniger die fehlenden Sitzungen aus, als die vielfältigen Beschwernisse für die Bevölkerung, welche die Einquartierungen von Soldaten und Tieren mit sich brachten. Zudem war der Krieg eine wirtschaftliche und finanzielle Bürde, welche die Bevölkerung im Winter 1799/1800 in grosse Nöte stürzte. Eine Kommission des Aargauer Erziehungsrats nannte im Sommer 1801 – vor zu kleinen Schulräumen und «Fabriquen» – die Armut als erstes Hindernis des Schulwesens.<sup>81</sup> Die Ar-

Der Aargauer Erziehungsrat korrespondiert mit denjenigen von Freiburg, Léman, Linth, Thurgau und Säntis, der Badener mit denjenigen von Freiburg, Léman, Linth, Säntis, Thurgau, Waadt, Waldstätten und Zürich.

StAAG 9128, Sitzungsprotokoll vom 17. Oktober 1799: 46–48.

Ebd., Sitzungsprotokoll vom 29. Oktober 1799: 48–51.

Ebd., Sitzungsprotokoll vom 16. März 1802: 200f.

StAAG 9403: 6. Der Satz ist in anderer Handschrift geschrieben und muss nachträglich eingefügt worden sein, nach der ersten Schlacht bei Zürich vom 5./6. Juni 1799, nachdem sich die französischen Truppen zurückgezogen haben.

StAAG 9128, Sitzungsprotokoll vom 2. Juni 1801: 146f. Mit «Fabriquen» sind nicht Fabriken im heutigen Sinn gemeint, sondern die (Heim-)Industrie allgemein.

mut traf nicht nur das einzelne Individuum, die einzelne Familie und die Gemeinden, sie war einer der Hauptgründe des Scheiterns der Helvetischen Republik. Durch die Streichung der Zehnteinnahmen entstand ein chronischer Mangel an staatlichen finanziellen Mitteln. Die Erziehungsräte versuchten hartnäckig Finanzquellen zu äufnen. Wie erwähnt bemühte sich der Aargauer Erziehungsrat, mit Privatkollekten seine Situation zu lindern. Der Badener machte - zusammen mit dem Kanton Thurgau - für die reformierten Gemeinden der ehemaligen Grafschaft Baden einen Anspruch auf Gelder des «landfriedlichen Schulfonds» von Zürich geltend. Und er suchte sich mit grosser Zähigkeit ein Bild über Zehnteinnahmen zu machen, die nach dem Sommer 1800 wieder flossen. 82 Der Inspektor des Distrikts Sarmenstorf, Döbeli, wurde angewiesen, er solle die Herausgabe des Zehntverzeichnisses «mit aller ihme anerbohrenen Bescheidenheit nachdrucksamt betreiben, indem bey der Verwaltungskammer nicht aller Zehnden Bezug aus Einsiedlen - Engelberg -Kommende Hitzkirch et. – vorzufinden ist, und dem Erziehungsrath doch alles daran gelegen [ist] eine so genaue Auskunft zu erhalten, als immer möglich. Indessen Geduld, denn wer verharret bis ans Ende, der wird selig seyn.»<sup>83</sup> Ob sich die Geduld in barer Münze auszahlte, zeigt das Protokoll nicht. Das Bemühen um ausstehende Finanzen band aber grosse Kräfte in beiden Gremien.

Erschwerend für die Erziehungsräte wirkte sich die unsichere rechtliche Situation aus. Nicht nur fehlte ein definitives Gesetz über das Schulwesen und die rechtliche Stellung des Erziehungsrats: die Verfassungskämpfe, welche mit den Staatsstreichen des Jahres 1800 begannen, bescherten beiden Gremien eine unsichere Zukunft. Seit der Verfassung von Malmaison vom 30. Mai 1801 war die Verschmelzung der beiden Kantone Aargau und Baden ein Thema. Während die Verfassungsstürme in republikanischer Höhe in Aarau keine grossen Wirbel mehr zu verursachen schienen, machte sich in Baden eine gewisse Ernüchterung breit. Dem Erziehungsrat des Kantons Säntis schrieben die Badener, sie könnten wohl kaum ihre eigene zukünftige Existenz einfordern, es «...also dienlicher zu seyn scheint, unser künftiges Schicksal, und die gute Sache des öffentlichen Unterrichtes Gott – der Zeit – und künftiger Regierung zu überlassen.»<sup>84</sup> Im Sommer 1802 schliesslich erarbeitete eine gemischte Kommission des Aargauer und Badener Erziehungsrats einen Vorschlag, wie die zukünftige, vereinte Behörde auszusehen hat.<sup>85</sup>

82 Kuhn 1997: 188f.

Ebd., Sitzungsprotokoll vom 3. August 1801: 28f.

<sup>83</sup> StAAG, 9403, Sitzungsprotokoll vom 5. April 1802: 37f.

StAAG 9128, Sitzungsprotokoll vom 3. August 1802: 215–217. Der Erziehungsrat des Kantons Aargau genehmigt diesen Vorschlag an der Sitzung vom 17. August 1802, ebd.: 217f. Der Erziehungsrat des Kantons Baden nimmt ihn an der Sitzung vom 16. August 1802 zur Kenntnis, StAAG 9403: 40.

Das dem Abzug der französischen Truppen folgende innenpolitische Chaos verunmöglichte erneut eine geordnete Arbeit im Erziehungsrat Baden. Der Untergang der Helvetischen Republik verbarg sich wie der Ausbruch des Zweiten Koalitionskrieges hinter einer trockenen Protokollmeldung. Der Schreiber trug ins Protokoll vom 16. August 1802 ein: «Künftige Sitzung d. 13<sup>ten 7<sup>ber</sup> 1802. Wegen einfallender Contre-Revolution aber aufgehoben.»</sup>

Die Mentalität von Lehrern und Eltern wirkte sich oft ebenfalls hemmend auf die Tätigkeit der Erziehungsbehörde aus. Die Forderungen an «saumselige» Hausväter und Eltern, ihre Beiträge an die Löhne der Schulmeister zu zahlen und die Kinder zur Schule zu schicken, erschienen regelmässig in den Protokollen. Eine Klage über bornierte Eltern würde jedoch zu kurz greifen. Der Spielraum «für unsichere Investitionen bzw. unproduktive Phasen» bei Heranwachsenden ist für die Eltern bei der herrschenden Armut sehr schmal, zumal 50 Prozent der Kinder das Erwachsenenalter nicht erreichte. 87 Es ist ja eindrücklich zu sehen, wie selbst bei Heinrich Pestalozzis erstem Projekt für Kinder wirtschaftliche Aspekte durchaus im Vordergrund standen und die erzieherischen Überlegungen nachfolgten. 88 Ferner taten sich zahlreiche Eltern schwer mit der Wandlung der Schule von einer primär religiösen Wissensvermittlerin – die sie bis zum Ende des 18. Jahrhundert ist<sup>89</sup> – zu einer säkularen Institution der Elementarbildung. Dies wurde beispielsweise anhand der Widerstände gegen die Einführung des ABC-Schulbuches deutlich, in dem gewisse religiöse Inhalte fehlten. Vor allem auch die Inspektoren litten unter dem Unmut der Bevölkerung über das Schulwesen, denn sie wurden hin und wieder zur Zielscheibe dieser Unzufriedenheit. Der Aarauer Inspektor Richner beklagte sich bitter, dass während der Prüfung der Schulkinder vom 7. März 1802, einem Sonntag, in Gränichen in der Schule und bei der Kirche «die ärgerlichsten Ansuchen und Ausschweiffungen sowol mit Worten als Werken ausgeübt worden seyen, deren Veranlassung und Gegenstand die neue Unterrichts Methode ware.» Die Munizipalität sei untätig geblieben. Und die Leute hätten sogar auf dem Heimweg «in sehr harten und beleidigenden Ausdrücken von ihm gesprochen.» 90 Der Unterstatthalter zitierte darauf die Munizipalität und den Pfarrer von Gränichen vor den Erziehungsrat, um den Sachverhalt zu klären und dem Inspektor die ihm gebührende Achtung zu verschaffen.

Auch die Haltung der Lehrer gegenüber der angestrebten Verbesserung ihres beruflichen Könnens blieb für die Erziehungsräte ein Problem. Die Lehrer

86 StAAG 9403: 40.

<sup>87</sup> Scandola 1991: 586.

<sup>&</sup>lt;sup>88</sup> Stadler 1993: 131–178.

<sup>&</sup>lt;sup>89</sup> Schmale 1991: 11.

<sup>90</sup> StAAG 9128, Sitzungsprotokoll vom 9. März 1802: 198.

waren im Aargau wie in Baden durchschnittlich gut 13 Jahre im Schuldienst, eine verordnete Weiterbildung für altgediente Kräfte war – und ist es bis zum heutigen Tag – eine heikle Angelegenheit. Der Aargauer Erziehungsrat hatte die Weiterbildung – in vielen Fällen müsste man eher von einer Grundausbildung sprechen – der Landschullehrer diskutiert. Eine Schulung durch ausgewählte Bürger der städtischen Munizipalitäten wurde dann aber verworfen, unter anderem da die Lehrer «wegen Alter, Stolz, Armuth, geringem Einkommens» kaum in die Stadt kämen. <sup>91</sup> Um so stärker bemühte sich der Erziehungsrat, interessierten Lehrkräften zu einem Ausbildungsgang bei Pestalozzi in Burgdorf zu verhelfen.

# Auswirkungen

Im Kreisschreiben des Ministers der Künste und Wissenschaften an die Religionslehrer nannte er die Erziehungsräte «sichere und unermüdete Executoren». 92

Es ist einfach, die Inkorrektheit dieser Aussage nachzuweisen: Da die gesetzliche Grundlage fehlte, traten die Erziehungsräte nicht immer mit der Sicherheit auf, die bei den eben geschilderten Erschwernissen eigentlich vonnöten wäre. Der Badener Erziehungsrat etwa gelangte an den Minister der Künste und Wissenschaften um «eine gesetzliche Authorität für den Erziehungsrath abzufordern, ohne welche wenig, oder gar nichts Gutes zu bewirken seyn werde». <sup>93</sup> Und die Mitglieder ermüdeten zahlreich und früh; der Aargauer Erziehungsrat mahnte etwa an seiner Sitzung im April 1800 die Mitglieder Richner – er ist als Inspektor des Distrikts Aarau auch anwesend – Meyer und Hagnauer, die Sitzungen fleissiger zu besuchen. <sup>94</sup> Und im Juli 1801 fragte der Erziehungsrat Hunziker, der noch kein Jahr dabei war, an, ob es seine Geschäfte ihm erlaubten, in Zukunft den Sitzungen beizuwohnen; ansonsten, so das Protokoll weiter, solle er den Austritt ins Auge fassen. <sup>95</sup>

Die Erziehungsräte sahen in klarer Einschätzung ihrer Möglichkeiten, wie begrenzt ihr Tun wirkte. Der Präsident des Aargauer Gremiums, Suter, beklagte sich in seiner einleitenden Rede zur Sitzung vom 16. Juni 1802, «dass die diesjährigen Resultate über das Schulwesen nicht günstiger, und die Verbesserung derselben noch immer mit so vielen Hindernissen aller Art zu kämpfen habe».

Ebd., Sitzungsprotokoll vom 12. März 1800: 70–72.

<sup>92</sup> ASHR III, Nr. 55: 315.

<sup>93</sup> StAAG 9403, Sitzungsprotokoll vom 7. Juli 1800: 15.

<sup>94</sup> StAAG 9128, Sitzungsprotokoll vom 3. April 1800: 74f.

Ebd., Sitzungsprotokoll vom 12. Mai 1801: 142f.

Umgekehrt gilt aber auch, dass die Erziehungsräte tatsächlich Kämpfer waren, die unermüdlich und mit grosser Sicherheit für ihre Sache stritten. Suter fuhr in nämlicher Rede noch weiter und bemerkte, der Einsatz der Inspektoren und Suppleanten hätte bewirkt, «dass an den einten Orten, während den 4 lezten Unruhvollen Jahren, nicht vollends alles Schulwesen zu Grund gegangen, noch manches nüzliche beybehalten und gerettet, und an etwelchen Orten selbst zu einem bessern Unterricht der Grund gelegt worden [sei].»

Die Erziehungsräte waren – für den Aargau gilt dies stärker als für Baden – «Überzeugungstäter», die aus den aufklärerischen Ideen Kraft schöpften, auch dann, wenn die Realität sich der Umsetzung ständig zu entziehen und ihr zu widerstreben drohte. Sie profilierten sich damit, dass sie den Freiraum, der sich durch die fehlenden gesetzlichen Vorgaben auftat, initiativ und kreativ nutzten.

Auch am neu gegründeten Staat, der seine Schwächen ja hinlänglich gezeigt hat, hielten sie unerbittlich fest. Der Aargauer Erziehungsrat legte beispielsweise in seiner Sitzung vom 27. März 1801 in einer Adresse an den Regierungsstatthalter dar, dass sämtliche Mitglieder wie schon vor drei Jahren die Einheit der Helvetischen Republik erhalten wollten; darüber hinaus «sollen zugleich die Vortheile davon in Hinsicht auf moralischen u. oeconomischen Zustand des Volks vorgestellt werden». <sup>97</sup>

Darin liegt letztlich die grosse Errungenschaft der Erziehungsräte: Dass sie an einer für richtig erkannten, erstrebenswerten Norm der Bildung festhielten und sich den herrschenden Verhältnissen nicht beugten. Wenn auch die ehrgeizigen Ziele betreffend Schulorganisation, Bildungsinhalte und Qualifikation von Lehrpersonen bei weitem nicht erfüllt wurden, eine Rückkehr hinter diese Ziele war in Zukunft nicht mehr möglich.

96 Ebd.: 208–210. Ebd.: 137.

# 2. Im Kreisssaal der kantonalen Bildungspolitik: Der Schulrat als Geburtshelfer (1803–1852)

### Sebastian Brändli

# Der neue Kanton auf der Landkarte: Aargau 1803

Als im Winter 1802 in Paris auf der Consulta der Kanton Aargau – aus den beiden helvetischen Kantonen Aargau und Baden sowie dem 1801 gegründeten Kanton Fricktal zusammengesetzt – in seinen heutigen Grenzen geschaffen wurde, beschränkte sich der die Verhandlungen dominierende Mediator Napoleon gleichzeitig darauf, nur wenige staatspolitische Grundsätze und organisatorische Einrichtungen in der sogenannten Mediationsakte – der entstehenden Verfassung – festzuhalten. Dieser Schritt – weitgehende Respektierung der inneren Souveränität der Kantone –, der in diametralem Gegensatz zur Verordnung der helvetischen Verfassung von 1798 stand, ermöglichte vielerorts die Restauration vormaliger Verhältnisse. Nicht so in den neugeschaffenen Kantonen Aargau, Thurgau und Waadt, wo eine Rückkehr zu vorrevolutionären Zuständen politisch nicht erwünscht war, weil sonst die neugewonnene Souveränität gefährdet worden wäre.

Trotz solchem Festhalten an helvetischen Errungenschaften wurde aber auch in den neuen Kantonen die Überwindung des helvetischen Einheitsstaates und die damit verbundene Erlangung kantonaler Souveränität begrüsst. Diese Abkehr von helvetischer Staatlichkeit, diese Rückkehr zum schweizerischen Föderalismus, bot den Kantonen tatsächlich einen weitgehenden Gestaltungsraum für die (Neu)Organisation ihrer inneren Angelegenheiten. Von dieser Gelegenheit haben bekanntlich nicht alle Kantone in gleichem Ausmasse Gebrauch gemacht. Vor allem Bern, aber auch Zürich, Basel und die Landsgemeindekantone, kehrten in vielen Fragen zu Einrichtungen des Ancien Régime zurück. Nur dort, wo die Helvetik auch unter pragmatischen Gesichtspunkten Brauchbares geschaffen hatte, übernahm man mancherorts - ohne schlechtes Gewissen, aber auch ohne Befehl aus Paris - die Errungenschaften, so im Bereich staatlicher Infrastruktur vor allem im Bildungs- und im Gesundheitswesen, im Bereich der Grundrechte bei der Entwicklung der Wirtschaftsfreiheiten: kein Ort kehrte zu den zünftischen Verfassungen des Ancien Régime zurück.

«Zur Entlastung der Departementsvorsteher wurden für einzelne Verwaltungszweige Räte oder Kommissionen geschaffen, die aus 3–13 Mitgliedern bestanden und von einem Kleinrat präsidiert wurden», beschreibt Ernst Jörin die Geburt der aargauischen Staatsverwaltung, und nennt chronologisch die Schaffung solch ständiger Kommissionen; an zweiter Stelle erscheint mit Datum vom

23. Juni 1803 der «Schulrat». <sup>98</sup> Vor dem Schulrat wurde bereits der Sanitätsrat eingesetzt, später folgten noch 1803 oder dann 1804 der Kirchenrat, der Commerzienrat, der Kriegsrat, die Werbekommission, die Armenkommission, der Finanzrat samt Forst- und Bergrat sowie die Bibliothekskommission. Der kantonale Schulrat erscheint in dieser Darstellung als sinnvolles Einzelteil eines bewusst geschaffenen Verwaltungssystems, das auf eine Weiterführung früherer staatlicher Organisationsformen nicht Bezug nahm und auch keine Rücksicht zu nehmen hatte.

Der neugeschaffene Schulrat wurde vom Kleinen Rat aber auch als Fortsetzung der helvetischen Erziehungsräte betrachtet: Die Wahl des neuen Schulrates wurde dem helvetischen Gremium als «bisherigem ErziehungsRath» angezeigt und «ihm für seine Geschäfte gedankt». Der Schulrat wurde auch aufgefordert, den abtretenden Rat «noch einmal zu versamlen, bey welchem Anlass derselbe dann zu gastieren sey». 99 An der gemeinsamen Sitzung mit dem klar als Vorgängergremium betrachteten Erziehungsrat Aargau sollte auch die Weiterführung der Arbeiten, die Übergabe der Amtsgeschäfte, des Protokolls und der Akten geregelt werden. Schwieriger gestaltete sich die Amtsübergabe in Baden, was zeigt, dass sich der kantonale Schulrat eher als Fortsetzung seines Aargauer Vorgängers denn des Badener Erziehungsrates sah. Erst am 11. August 1807 konnten, nachdem verschiedene Anläufe fehlgeschlagen waren, endlich die Akten der ehemaligen katholischen Kommission sowie des seinerzeitigen Erziehungsrates von Baden dem kantonalen Schulrat übermittelt werden. – Auch der Schulrat selber sah sich als Fortsetzung der von der Helvetik initiierten Bildungspolitik. Offiziell nahm man zwar nicht gerne Bezug auf die in der Bevölkerung verhasst gewordenen Einrichtungen der revolutionären Ära, gleichwohl übernahm man immer wieder Erfindungen und Errungenschaften der Vorgängergremien. 100

Jörin 1941: 15. Die Staatsverwaltung unter der Leitung des Kleinen Rates wurde durch «Kommissionen» und «Departemente» gebildet; der Kleine Rat umfasste neun Mitglieder. Halder spricht hinsichtlich der Organisation des Kantons während der Mediationszeit, die noch nicht in einem umfassenden eigenständigen Rechtserlass – einem Organisationsgesetz des Regierungsrates – festgehalten wurde, von einem Departementalsystem; dies ist mindestens mit Bezug auf das Erziehungswesen nicht zutreffend (Halder 1953: 246; vgl. auch Kern 1915: 8); zum Wechsel vom Kommissionalsystem zum Direktorialsystem (1852) vgl. unten.

Beschluss des Kleinen Rates vom 9. 8. 1803, StAAG SR 1803 fasz. 2.

Für die Bedeutung der Kontinuität von der Helvetik zur Mediation in staatspolitischer und verwaltungsorganisatorischer Hinsicht vgl. Fankhauser 1998.

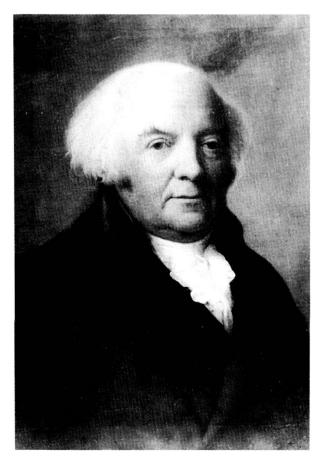
#### Ein «Schulrath» mit konfessioneller Teilung – Organisation I

Der erste aargauische kantonale Schulrat wurde durch das Gesetz vom 23. Juni 1803 statuiert. Er bestand aus 13 vom Kleinen Rat gewählten Mitgliedern; es sollten (mindestens) ein Mitglied des Kleinen und zwei Mitglieder des Grossen Rates Einsitz nehmen. Besonderes Merkmal des neuen Rates war seine innere Strukturierung: «Der SchulRath wird in zwey Comissionen getheilt, die eint auss Gliederen der Reformierten, die anderen aus Gliederen der katholischen Cultur bestehend. Jene hat die Aufsicht über alle und jede öffentliche reformierte, diese über die katholischen Schulen des Kantons. (...) Die Comission der katholischen Cultur kan sich je nach den Umständen in 2 Sectionen für die Schulen von Baaden und vom Frickthal theilen.»<sup>101</sup> Das Gesetz wollte damit ausdrücklich, dass ein grosser Teil der Geschäfte in konfessionellen Kommissionen geleistet – und damit die Gesamtwirkung des Rates möglicherweise geschwächt – würde. Auffällig ist auch, dass die Zahl der Kommissionsmitglieder - im Gegensatz zum Hauptrat - nicht beschränkt und im Gesetz festgehalten war, und auch der Kommissionspräsident konnte von der Kommission selbst bestimmt werden; den kantonalen Schulrat als Ganzes präsidierte demgegenüber selbstredend das Mitglied des Kleinen Rates.

Die konfessionelle Verfassung des kantonalen Schulrates führte die helvetische Tradition zweier Erziehungsräte auf dem Gebiet des heutigen Kantons weiter. Gleichwohl war der Gesetzgeber 1803 bestrebt, den neuen Kanton auch im Erziehungswesen als Ganzes zu sehen und zusammenzufügen. So heisst es in § 1 ausdrücklich: «Es wird in dem ganzen Kanton Aargau nur eine oberste Erziehungsbehörde sein»; selbstverständlich konnten Geschäfte von kantonaler Bedeutung nur nach Beratung und Beschluss des gesamten Schulrates verwirklicht werden. Die Knochenarbeit der obersten Erziehungsbehörde aber – die Aufsicht und Verwaltung der lokalen Schulen – geschah in den Kommissionen; aus Rücksicht auf konfessionelle – und natürlich auch geographische – Gegebenheiten nahm man dabei in Kauf, dass sich diese Arbeiten im Kanton unterschiedlich entwickelten.

Als Mitglieder des ersten kantonalen Schulrates wählte der Kleine Rat 1803: Kleinrat Gottlieb Hünerwadel, Lenzburg; Sebastian Steinegger, Abt in Wettingen; Grossrat Johann Rudolf Ringier, Zofingen; Franz Mösch, Dekan in Frick; Grossrat Karl Friedrich Zimmermann, Brugg; Samuel Frey, Pfarrer in Veltheim; Grossrat Johann Ludwig Baldinger, Amtmann von Baden; Grossrat David Frey, Aarau; Josef Falk, Pfarrer in Baden; Rudolf Meyer Sohn, Aarau; Grossrat Johann Baptist Mantelin, Frick; Ludwig Rahn, Pfarrer in Entfelden.

Gesetz über die Organisation der obersten Erziehungs-Behörde vom 23. Brachmonat 1803, in KBl Band I: 51ff.



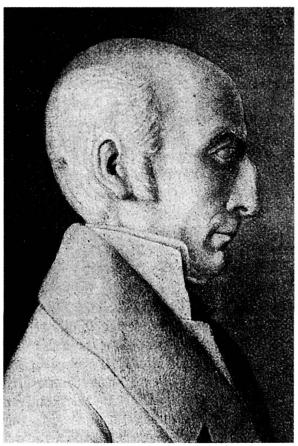


Abb. 6 und 7: Gottlieb Hünerwadel (1744–1820), Lenzburg und Friedrich Zimmermann (1765–1823), Brugg.

Der berntreue Oberst Gottlieb Hünerwadel wurde 1803 zum Mitglied des Kleinen Rates bestimmt. Als Geschäftsbereich wurde ihm das reformierte Kirchenwesen zugeteilt, worunter auch das Präsidium des kantonalen Schulrates fiel. Unter seiner Führung entstand das erste aargauische Schulgesetz, die Schulordnung von 1805. Friedrich Zimmermann übernahm von Hünerwadel das Präsidium des Schulrates und krempelte 1807 die Organisation des Rates um, «um das Fach der Erziehung neu zu beleben ...».

Baldinger ersetzte im übrigen den gewählten Dr. Dorer von Baden, der das Amt, da es «in der gewohnten Sphaere der Medizinischen Muse nicht gelegen ist», ablehnte. – Präsident des Rates wurde also der konservative, berntreue Oberst Hünerwadel, der vom Kleinen Rat bereits als Präsident des reformierten Kirchenrats eingesetzt worden war; das Schulwesen, das kein eigenes Departement erhielt, sondern eben durch den Schulrat verwaltet werden sollte, gehörte in den Augen des Kleinen Rates offenbar zum reformierten Kirchenwesen. <sup>102</sup>

Betrachtet man die Zusammensetzung des Schulrates, so fallen zwei Merkmale besonders auf: Die Zahl der Mitglieder des Grossen Rates übersteigt mit fünf bei weitem die gesetzlich vorgeschriebenen zwei, mit dem Präsidenten kam

Dorer-Zitat: Brief vom 20. 8. 1803 in StAAG, SR. – Zu Hünerwadel vgl. auch Meier 1997: 148.

die politische Fraktion auf sechs Mitglieder. Auch die Geistlichkeit war mit sechs Mitgliedern präsent. Als laizistisches, nicht in einem anderen politischen Amt stehendes Mitglied war damit nur Rudolf Meyer von Aarau auszumachen, der bereits im helvetischen Erziehungsrat Einsitz genommen hatte und als Sohn des gleichnamigen Textilindustriellen das zivile, laizistische und öffentliche Element – un citoyen d'Aarau, ein wahrer republikanischer Bürger – verkörperte.

Nachdem die Wahlen 1803 eine relativ deutliche Mehrheit für die konservative aristokratische Partei gebracht hatte, überraschte die parteipolitische Zusammensetzung des Kleinen Rates - und dann in der Folge auch des durch die Regierung gewählten kantonalen Schulrates – kaum. Doch wie auch beim Kleinen Rat, konnten die dominanten Konservativen – weil eben eine Rückkehr zu vorrevolutionären Zuständen auch für diese nicht in Frage kam – diesen Vorteil nicht recht nutzen, was insgesamt zu einer gemässigt fortschrittlichen Haltung von Klein- und Schulrat führte; zudem nahmen die Liberalen schon in den ersten Jahren des jungen Kantons alle Chancen wahr, das Blatt der Parteipolitik zu ihren Gunsten zu wenden, was beim Schulrat 1807 zu einer Neuorganisation und zu einer neuen Zusammensetzung führte; darauf werden wir im folgenden Kapitel zurückkommen. – Die Kompetenz zur Ernennung von Schulräten lag in der Ordnung von 1803 beim Kleinen Rat. Dieser nahm die erste Wahl denn auch ohne Beachtung von Vorschlagsrechten Dritter vor: die Besetzung erfolgte «unmittelbar durch den Kleinen Rath». Für weitere Ersatz- und Erneuerungswahlen hatte der Kleine Rat aber ein Vorschlagsrecht des Schulrats selber zu beachten: Gewählt wurde «aus einem dreifachen Vorschlag des Schulrathes» heraus. Dieser erhielt damit ein beschränktes Selbstergänzungsrecht zugesprochen! 103

Als der kantonale Schulrat sich am 28. September 1803 erstmals versammelte, galt es, die Spielregeln eines politischen Gremiums zu erfinden. «Vorsitzer» Hünerwadel nahm seinen Platz am Tischende, und die Sitzung konnte beginnen, «nachdem jedem Mitgliede des Schul-Rathes seinem Range nach der Platz verzeigt und das Patent verlesen ward.» Das roch sehr nach Ritual und Machtzelebrierung, und leider wissen wir nicht genau, wie die erwähnte Rangierung vorgenommen wurde. Um die Sache dann doch nicht so streng zu handhaben, wurde «auf den Antrag des Gnädigen Herren Präsidenten (...) erkennt, dass bey der Namensaufrufung zur Deliberation die Titulaturen beyseite gelegt werden mögen.» Das hiess natürlich nicht, dass sich nun jedermann duzte (wie sich das nach dem 2. Weltkrieg einbürgerte). Vielmehr wahrte man für das heutige Empfinden immer noch recht steife Formen, nur liess man die möglicherweise sehr langen Titel-Anreden entweder beiseite, oder man war wenigstens legiti-

Vgl. Jörin 1941: 345, Anm. 4, der 1803 acht von 13 Mitgliedern zur konservativen Partei zählt. – Vorschlagsrecht des Schulrathes in SR 1803, fasz. 2.

miert, stark abzukürzen. Das bedeutete insbesondere, dass auf das *Hochwürden* für die Geistlichen, das *Hochgeehrter Herr* für die Mitglieder des Kleinen und Grossen Rates verzichtet werden konnte. Anschliessend wurde das Gesetz vom 23. Juni 1803 vorgelesen, welches den Rat selber, seine Zweckbestimmung und Organisation statuierte. <sup>104</sup>

Als erste Aufgabe nahm sich der Rat vor, Artikel 13 des Gesetzes zu vollziehen, d.h. zur Wahl von Schulinspektoren zu schreiten. Die Institution der Schulinspektorate war eine typisch helvetische Erfindung – wohl in Nachahmung französischer Vorbilder. Diese Errungenschaft wurde durch den neuen Kanton willig übernommen. Das Traktandum Wahlen der Schulinspektoren wurde diskutiert, dann aber auf die zweite Sitzung vertagt. Der Rat wollte zuvor entsprechende «Instructionen» schriftlich fixiert haben und beauftragte seinen Aktuarius, das Mitglied Rahn, solche zu entwerfen. Bereits am nächsten Tag lagen diese vor, und es wurden zwölf Schulinspektoren gewählt: pro Bezirk einer, nur im Bezirk Zurzach deren zwei, ein katholischer und ein reformierter. Unter den Gewählten waren geistliche und weltliche Honoratioren – vor allem bei den weltlichen schlugen allerdings einige die Wahl aus oder traten bald zurück; dadurch dominierte das geistliche Element auch bei den Schulinspektoren kurz nach Erfindung dieser Institution. Es gelang nur gerade in den Bezirken Aarau und Kulm, mit Sanitätsrath Schmutziger und Grossrat Jenner das Schulinspektorat weltlich zu besetzen. Im Bezirk Zofingen schlug Alt-Schultheiss Senn die Wahl aus und wurde durch Dekan Hünerwadel ersetzt. In den übrigen Bezirken gelangten kirchliche Würdenträger ins Amt, so in Brugg Kirchenrath Kraft, in Lenzburg Kirchenrath Hünerwadel, in Muri Subprior Bloch, in Baden Pfarrhelfer Surer, in Bremgarten Pfarrer Keller, in Zurzach Pfarrer Fischer und Canonicus Blunschli, in Rheinfelden Caplan Bur und in Laufenburg Pfarrer Gschwind.

Die Schulinspektoren waren ein wirkungsvolles Instrument in der Hand des Schulrates. Sie wurden nicht nur zur fallweisen Klärung und Lösung von Einzelproblemen eingesetzt und stellten Anträge bezüglich Wahlfähigkeit von Lehrpersonen, sie fungierten vielmehr auch als Informanten des Schulrates. Dieser nahm im ersten Halbjahr 1804 eine Bestandesaufnahme des Schulwesens vor. Anhand ausführlicher Inspektionsberichte diskutierte der Schulrat unter sechs vom Präsident gestellten Fragen den kantonalen Handlungsbedarf. Auf die Frage: «Haben die Sittengerichte den verflossenen Winter hindurch die

Zu den Umgangsformen in Kollegialbehörden vgl. auch den kurzen Vergleich von Anredeformen in vier Deutschschweizer Regierungskollegien in Aufklärung 1993: 178f. – Jörin stellte bei einer sprachlichen Analyse des Schulgesetzesentwurfs fest, dass alle höhergestellten Personen – also auch der Pfarrer – mit «Herr» bezeichnet wurden, nicht aber die Schulmeister! Jörin 1941: 348, Anm. 7.

Kantonsschulrat Protokoll: 13ff. (Sitzung vom 7. 8. 1804).

Schulen fleissig visitiert und unter Aufsicht gehabt?» wurde im Protokoll ausgeführt, dass eine Reihe von Sittengerichten ihre Schulen überhaupt nie besucht hätten, wobei zum Beispiel Schafisheim, Hendschiken und Meisterschwanden namentlich erwähnt werden, und beim Bezirk Brugg die generelle Bemerkung steht, dass die Sittengerichte «überhaupt sehr nachlässig» arbeiteten. Unter der zweiten Frage: «Welche Mittel sind anzuwenden, um die Sittengerichte zu besserer Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten?» galt nur gerade eine Aufforderung von Seiten des Schulrates als probates Mittel.

Grundsätzlicher war die nächste Frage: «Wie ist eine neue Landschulordnung einzuführen? Werden sich dabey Schwierigkeiten zeigen, und wie können diese behoben werden?» Die diesbezüglichen Antworten und Diskussionen wurden im lapidaren Satz zusammengefasst: «Es ward einmüthig gefunden, dass eine solche Schulordnung ein dringendes Bedürfnis sey.» Eine weitere Frage nach der Notwendigkeit und Realisierbarkeit eines neuen Schul- und Lesebuches wurde differenziert beantwortet; beim Religionsbuch wurde kein Handlungsbedarf festgestellt, wohl aber bei den Lesebüchern, wo jedoch «die Vorurtheile des Volkes (...) gegenwärtig nicht an eine allgemeine Einführung eines solchen Buches denken (liessen), besonders da die meisten Lehrer noch unfähig wären, einen guten Gebrauch davon zu machen.» Auf die letzte Frage: «Welches sind die einfachsten und sichersten Mittel, tüchtigere Schullehrer zu bilden?» lautete die Antwort aus dem Fricktal, die Musterschule sei wieder einzuführen; aus den übrigen Kantonsteilen wurde «nachdrücklich auf die Errichtung eines Schullehrerseminars gedrungen.» Den Schluss des Protokolleintrags bildet die Liste der «verdientesten und ausgezeichnetsten» Lehrer, welche «zu einer Prämie vorgeschlagen» wurden. – Damit waren fast alle Fragen gestellt (und in aller Kürze auch beantwortet), die für die Neuorganisation des aargauischen Volksschulwesens wichtig waren - mit Ausnahme der Frage der Besoldungen der Lehrkräfte, die dafür später umso chronischer erscheint. 106

Der Blick ins Protokoll zeigt weiter, mit welchen kleinen und grossen Problemen des Schulwesens der Schulrat und seine Kommissionen sich sonst auseinandersetzten. Da wurden Ratschläge an Schulmeister, Sittengerichte und Pfarrer erteilt, der Regierung für Anliegen Gesuche gestellt, Gemeinden zu Handlungen im Dienste der Schule aufgefordert. Häufig nahm der Rat seine Finanzkompetenz wahr, indem er einzelne Massnahmen zur Verbesserung der schulischen Verhältnisse unterstützte; in eigener Regie konnte er über ein Budget von 150 Franken verfügen, darüber hinausgehende Unterstützungen bedurften eines Beschlusses des Kleinen Rates. <sup>107</sup>

Zur Frage der Lehrerbesoldung vgl. Kapitel «Standesfragen: Besoldung, Anstellung und Organisation».

#### Das erste Schulgesetz: Die «Schulordnung» des Jahres 1805

Die erste übergeordnete Hauptaufgabe des Rates war der Entwurf eines Schulgesetzes für den Kanton Aargau. Um einen reibungslosen Übergang von helvetischen zu aargauischen Institutionen im Schulwesen zu gewährleisten, hatte der Kleine Rat bereits 1803 einzelne diesbezügliche Entscheide getroffen: Neben der Einsetzung des Schulrates selber betraf dies auch die Beauftragung der Pfarrer und Sittengerichte, die lokale Führung und Aufsicht der Schule zu übernehmen. Eine Gesamtsicht, wie die Volksschule kantonal eingerichtet werden sollte, hatte der Kleine Rat aber nicht entwickelt; vielmehr beauftragte er den Schulrat, entsprechende Überlegungen anzustellen und den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen.

Der Schulrat konnte sich für seine Gesetzgebungsvorbereitung auf seine Umfrage in den Bezirken stützen, deren Resultate spezifisch aargauische Erfahrung sowie Bedürfnisse aus den Bezirken und Gemeinden widerspiegelte. Der Rat orientierte sich aber beim Entwurf eines Gesetzes – wie er später, bei Abgabe seines Gesetzesentwurfs dem Kleinen Rat mitteilte – auch an ausserkantonalen Gesetzgebungen, insbesondere an der vorderösterreichischen sowie an der zürcherischen: «Wir benuzten bey dieser Arbeit den Weg der Erfahrung und legten dabey die ehmalige K. Kayserliche so wie die zürcherische Schulordnung zum Grunde mit den Abänderungen, welche die Verschiedenheit des Volkes und der Zeitbedürfnisse zu erfordern schien.» <sup>108</sup>

Die Vorlage des Schulrates war ausgesprochen weitschweifig und – inhaltlich – pfarrerfreundlich. Das geistliche Element, das im Schulrat fast dominierte, setzte sich in vielen Punkten gegen laizistisch-weltliche Vorstellungen durch. Eine weltlich geprägte, politisch geführte Schule schwebte dem Schulrat offenbar nicht vor. Diese Sichtweise einzubringen – ohne die Vorlage allerdings grundsätzlich umzukrempeln – blieb dem Kleinen Rat vorbehalten. Die Pfarrer erhielten auch nach der kleinrätlichen Abschwächung eine starke Stellung; die Schule sollte weiterhin unter der Aufsicht und dem Schutz der beiden Kirchen organisiert werden.

Im Dekret 1807 (wie Anm 113) heisst es diesbezüglich in § 14: «Dem Schulrath ist für einzelne Gegenstände in Aufmunterungs-, Entschädigungs- oder Unterstützungs-Sachen eine Kompetenz von Franken 150 bewilligt.» In § 15: «Der Schulrath erhaltet alljährlich von dem Kleinen Rathe, nebst für diesen Zweck gesetzlich bestimmten Geldern, die Anweisung auf eine dem wichtigen Fache der Erziehung und des öffentlichen Unterrichts angemessene Summe.» – Schulrat Weizmann beantragte z.B. am 21. 1. 06 30–40 Franken für eine Schullehrerkonferenz in Laufenburg.

Allgemeine Schulordnung für die deutschen Normal-, Haupt- und Trivialschulen in sämtlichen österreichischen Erbländern vom 6. Dezember 1774. – Gesetz enthaltend eine Schulordnung für die Landschaft des Kantons Zürich, vom 20. Dezember 1803, in: Officielle Sammlung der Gesetze und Verordnungen, Band 1, Zürich 1804: 394–408; diese fusste massgeblich auf der Zürcher Schulordnung des Jahres 1778. – Brief vom 11. 11. 1804, StAAG SR (1805), Fasz. 33.

# Schulordnung für Primar=Schulen des Kantons Nargau.



Abb. 8: Schulordnung 1805.

Das erste aargauische Schulgesetz, die «Schulord

Das erste aargauische Schulgesetz, die «Schulordnung» des Jahres 1805, verpflichtete jede Gemeinde zur Führung einer Schule, legte Schulpflicht für alle fest und bildet damit das Fundament der Aargauer Schule – bis heute.

Einige Ansätze zur Säkularisierung sind bei der Aufsicht und Führung zu beobachten. So wurde wie erwähnt der von der Helvetik übernommene, weltlich konzipierte Schulinspektor als Bezirksaufsicht vorgeschlagen. Zudem strich der Kleine Rat über dreissig vom Schulrat vorgeschlagene pfarrherrlich-kirchliche Kompetenzen, zum Beispiel folgende Anweisung: «Nicht weniger soll er (der Lehrer) den Unterricht und die Anleitung des Herrn Pfarrers willig befolgen, und es mit einem guten Herzen annehmen, wenn ihm der Herr Pfarrer in dem einen oder andern Theil seines Unterrichts oder der SchulEinrichtung Fehler zeigt.» Oder auch: «Weil auch das Beyspiel derer, die über andere gesezt sind, so grossen Einfluss auf die Untergebenen hat, so soll der Schullehrer dem Herrn Inspektor, so wie nicht weniger dem Herrn Pfarrer mit der ihnen geziemenden Achtung begegnen, auch den Kindern Liebe, Gehorsam und Ehrerbietung gegen den Herrn Pfarrer einpflanzen, und ihnen Hochachtung gegen sin (sein) Amt beybringen.»

Die Regierung widersetzte sich damit dem Versuch des Schulrates, der Kirche eine weitergehende Führungsposition über die Schule zu gewähren. Ziel des politisch mehrheitlich konservativen Kleinen Rates war aber nicht die laizistische Schule, die in den 1830er Jahren eingeführt werden sollte, sondern vielmehr eine Balance von weltlichem und geistlichem Einfluss auf die Schule. Immerhin stellten die Kirchen funktionierende Organisationen mit spezifischem Wissen für Schule und Erziehung dar, auf das der junge Staat nicht verzichten wollte. Es wurde aber darauf geachtet, den Pfarrherren keinen direkten Eingriff ins Schulgeschehen zu erlauben – obwohl diese im Gesetz als «nächste Aufseher» der Schule bezeichnet wurden. Zentrum des weltlichen Pols des Schulwesens war damit in erster Linie die Schule selber, wo der Schulmeister eine gewisse eigene Verantwortung erhielt. Diese Kompetenz bildete den Kern für die Entwicklung eines eigenständigen Subsystems Schule, in dem sich die Berufsgruppe der Lehrpersonen trotz staatlicher Anstellung und staatlich bestimmter Inhalte (Lehrpläne) weitgehend professionalisieren konnte. 110

Das Gesetz wurde im Mai 1805 vom Grossen Rat gebilligt. Allen war klar, dass damit ein grosser Schritt getan war, der aber für die Umsetzung einer besseren Schule noch nicht genügte. Entsprechende Vorsicht enthielt bereits der Brief, mit dem der Schulrat dem Kleinen Rat die Vorlage überwiesen hatte: «Die darin (im Entwurf) enthaltenen Vorschriften führen das Landschulwesen zwar nicht zu einem vollkommenen, doch aber zu einem sehr verbesserten Zustand; und obgleich auch dieser nicht sogleich und allgemein wird erreicht wer-

Vgl. Analogie der gestrichenen Stellen bei Brändli 1998b; gleichlautendes Urteil bereits bei Jörin, der von «Insinuationen der pfarrfreundlichen Vorlage» spricht, Jörin 1941: 349.

Schulordnung vom 16. 5. 1805, in: Sammlung Gesetze, Band 2 (1809), 195–202. – Zur Professionalisierung vgl. Kapitel «Standesfragen: Besoldung, Anstellung, Organisation».

den können, so werden Wir dennoch, Hochgeachte Herren, vermittelst Ihrer höhern Unterstützung trachten, mit schonender Rücksicht auf Umstände, aber auch mit ernsthafter Entschlossenheit dieser so dringend nothwendigen Verbesserung immer mehr Eingang zu verschaffen.»

# Ein neuer Anlauf zur Durchsetzung liberaler Bildung - Organisation II

Die bereits selber formulierte Befürchtung, die eingeleiteten Massnahmen würden zu wenig Wirkung zeitigen, teilte man auch im Kleinen Rat: Des Schulrats Arbeit erhielt nicht nur gute Noten. Die Ungeduld wuchs - für die Langsamkeit der Entwicklung wurden die konfessionelle Scheidung ebenso wie die parteipolitische Zusammensetzung verantwortlich gemacht: Die Konservativen stellten die Mehrheit; sie verneinten zwar den Neuerungsbedarf im Schulwesen nicht, machten sich aber mit weniger Verve an die Umgestaltung. Dies wurde als ungenügend taxiert; ein Neuanfang drängte sich schon nach wenigen Jahren auf. - Im übrigen muss darauf hingewiesen werden, dass nicht allein im Bildungswesen, sondern allgemein aus liberaler Sicht die Kantonsgründung und inbesondere der Aufbau einer effizienten staatlichen Infrastruktur nur schleppend vor sich ging. Bereits zeitgenössisch äusserte sich diese Unzufriedenheit als Kritik an der «Aufblähung des Beamtenstabes»; und Heinrich Zschokke äusserte sich gegenüber Karl Viktor von Bonstetten eher abschätzig über den Kleinen Rat, der «mehr eine ehrliche Verwaltung des Hauswesens als eine Regierung» sei: «Diese innere Schwäche des Kleinen Rats hindert ihn, so viel Gutes zu tun, als er sollte, aber auch so viel Böses zu tun, als er könnte.» 111

Der anvisierte Neuanfang gelang nach wenigen Jahren – wegen parteipolitischer Bewegungen, die ausserhalb des Schulwesens lagen. Diese verhalfen den liberalen Kräften trotz der Wahlniederlage schon in den ersten Jahren des neuen Kantons zu erheblicher Präge- und Gestaltungskraft. Den konkreten Umschwung leitete für die Bildungspolitik die Wahl von Karl Friedrich Zimmermann in den Kleinen Rat ein. – Über die Profilierung als parlamentarische Kontrolle (Stichwort: Salzhandel) gelang es der liberalen Partei, die Zusammensetzung des Kleinen Rates zu ihren Gunsten zu ändern. «Als Ludwig v. May zur Übernahme eines Erbgutes im Waadtlande zurücktrat, wurde der alte Helvekler Karl Friedrich Zimmermann von Brugg in die Regierung gewählt (14. Mai 1806). Er sass schon in der oppositionellen Rechnungsprüfungskommission, und mit seiner Berufung in die oberste Landesbehörde konnte die liberale

<sup>&</sup>lt;sup>111</sup> Zit. nach Halder 1953: 109, 246.

Partei einen neuen gewichtigen Erfolg buchen», fasst Halder das für die Geschichte des Erziehungsrates wichtige Ereignis zusammen. 112

Zimmermann – bereits in der Helvetik in politischen Ämtern – startete 1803 als Grossrat seine kantonale Laufbahn. 1806 nahm er als frisch gebackener Kleinrat die Zügel des Bildungswesens in die Hand und entwarf eine Neuorganisation des Schulrates, dessen Verhältnisse er dank seiner bisherigen Mitgliedschaft gut kannte. Zimmermann formulierte zügig das neue Dekret über die «Organisation des Schulraths», das mit der politischen Begründung für die Erneuerung beginnt: «Um das wichtige Fach der Erziehung neu zu beleben, und um die obere Aufsicht und Verwaltung desselben mehr zu vereinfachen (...).» 113 Dann folgen die wichtigsten Neuerungen: Verzicht auf die konfessionelle Scheidung; Reduktion der Anzahl der Mitglieder; stärkere Position des Kleinen Rates (3 von 7); Einrichtung eines selbständigen Aktuariats; Finanzkompetenzen. Es ging bei der Neuorganisation also um entschlossenere, «professionellere» und regierungsnähere Arbeit, die insbesondere eine grössere Sitzungsfrequenz bedingte. Dies hatte wiederum Auswirkungen auf die Rekrutierungsbasis der Mitglieder, deren Abkömmlichkeit generell höher sein musste, und deren häufiges Erscheinen in Aarau auch verkehrsmässig zu bewältigen war. Eine Konzentration der Mitglieder auf den Raum der Kantonshauptstadt war die Folge.

Ebenfalls eine politische Folge der Neuorganisation war die parteipolitische Verschiebung der Zusammensetzung – die Liberalen gewannen die Oberhand: «Stark war sie (die Stellung) nun auch im Erziehungsrat, den Zimmermann als gesetzmässiger Vertreter des Regierungsrates ex officio präsidierte und mit seinem überlegenen Kopf beherrschte.» <sup>114</sup> Die 1803 eingeführte dezentrale Organisation des Schulrates, der in zwei bis drei Formationen schulische Entwicklungen beeinflusste, wurde 1807 aber nicht nur durch die genannten Straffungsund Bürokratisierungsmassnahmen überwunden, sondern insbesondere auch durch die Qualität von Beschlüssen, die unter die Regeln des Kollegialitätsprinzips gestellt wurden: «Alle Verordnungen und Akten werden im Namen des gesamten Schulraths ausgefertigt.» (§ 20) Dies kann auch als Reaktion auf die Verwaltungsrealität des alten Schulrates gelesen werden, der allzu selbstherrlich durch den Präsidenten und durch die reformierte Kommission dominiert wurde. <sup>115</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>112</sup> Halder 1953: 106.

Dekret über die «Organisation des Schulraths», vom Grossen Rat am 11. Mai 1807 erlassen, Sammlung Gesetze, Band 3 (1811): 35–37.

<sup>&</sup>lt;sup>114</sup> Wolfer 1952: 44.

<sup>&</sup>lt;sup>115</sup> Jörin 1941: 344.

– Die wichtigsten Elemente der 1807 eingeführten Schulratsorganisation wurden auch in der Restauration, das heisst im Erlass «Organisation des Schulrathes» vom 24. Brachmonat 1819, beibehalten.<sup>116</sup>

Unter der neuen Ordnung wurde die Arbeit intensiviert. Sitzungen fanden nun fast alle 14 Tage statt, ein (professioneller) Sekretär wurde gesucht und im Aarauer Stadtschreiber Hürner auch gefunden. Dieser erhielt als Lohn zwar nicht die geforderten 750 Pfund, willigte aber auch in die vom Kleinen Rat bewilligten 600 ein. – Gleich in der ersten Sitzung wurde im übrigen ein Geschäft traktandiert, das noch bis in die heutige Zeit Resonanz erzeugt: Pestalozzis Gesuch um Unterstützung seiner Schule in Burgdorf wurde diskutiert – «Hat er einen Kaufmann, der ihm die rohen Materialien abnimmt, und die fabricierte?» – und einer Kommission zugewiesen; später wurde das Gesuch in der Sache abschlägig beantwortet.

Das beschränkte Selbsterneuerungsrecht des Schulrates wurde im Dekret von 1807 zwar nicht mehr offiziell festgehalten, faktisch blieb es aber erhalten. Denn als im Mai 1809 der zum Gerichtspräsidenten gewählte Jehle resignierte, schlug der Schulrat sieben Kandidaten vor, wovon der Kleine Rat den erstgenannten wählte: Dekan Hünerwadel aus Zofingen; unter den Vorgeschlagenen befanden sich an letzter Stelle im übrigen auch zwei kantonale Lehrkräfte: Rektor Evers und Pater Bronner, beide von der Kantonsschule in Aarau.

Aktiv wurde an der Verbesserung des Schulwesens gearbeitet. Bereits in der zweiten Sitzung wurde betreffend Inspektorate erkannt, dass «sie bis dahin nicht so nüzlich und wirksam (waren), wie sie seyn sollten». Weiter wollte man die Schülerstatistik verbessern und verlangte zu diesem Zweck bessere Bevölkerungsstatistiken. Als Antwort erhielt man ein Schreiben «des Departementes des Innern», worin eine neue Volkszählung in Aussicht gestellt wurde. – Generell beschäftigte sich der Rat mit vielen Anfragen aus den Gemeinden. Er musste schlichten, entscheiden, retten. So schrieb zum Beispiel der Schulinspektor von Bremgarten, in einem Geschäft hätten sich «die Stimmen sich getheilt», weshalb jetzt «der Entscheid des Schulrathes» verlangt werde. – Im 4. Quartal 1807 traf sich der Rat neun Mal. Man setzte sich mit den Wahlen der Bezirksinspektoren auseinander, die sich wegen Nichtannahme der Wahl in verschiedenen Fällen komplizierte. Ebenso verständigte man sich über Lehrmittel, über Geldanfragen, legte Rechnung ab über (vor allem in den Bezirken) ausgegebenes Geld, und sprach Ermahnungen und Korrekturen aus.

<sup>&</sup>lt;sup>116</sup> Sammlung Gesetze, Band 3 (1826): 310–312.

#### Der Aufbau kantonaler Infrastruktur: die Kantonsschule als Fokus

Bereits vor der Gründung des eigenständigen Kantons Aargau war in Aarau ein Gymnasium als privates Institut eingerichtet worden. Das Projekt fand zwar die Unterstützung des helvetischen aargauischen Erziehungsrates, und Wissenschaftsminister Stapfer selber legte bei den Vorarbeiten Hand an das Werk. Es war letztlich aber nur der Initiative aufgeklärter Aarauer Privatleute zu verdanken, dass die Schule unter dem Namen «Kantonsschule» 1802 gegründet und bereits nach kurzer Zeit nationale Bedeutung erringen konnte. 117

Ausgehend von der zentralen Bedeutung der Bildung für die bürgerliche Gesellschaft war es das Ziel der Liberalen, im Kanton Aargau ein vollständiges Bildungswesen aufzubauen. Dazu gehörten neben genügend guten Primarschulen anfangs des 19. Jahrhunderts auch gymnasiale und Hochschulen. Von Stapfer inspiriert versuchten die aargauischen Patrioten, eine Ausbildungsstätte für die höheren Berufe – insbesondere Theologen, aber auch Juristen und Mediziner – in Form einer Akademie zu errichten. Dieser Plan überstieg die Kräfte des noch jungen Kantons aber, weshalb die Liberalen das Projekt zurückzogen, nachdem es vom reformierten Kirchenrat mit dem Hinweis, die Aargauer Theologiestudenten könnten ihre Ausbildung mindestens ebenso gut und «ohne vermehrte Kosten» in Zürich oder Bern absolvieren, abgelehnt worden war. Immerhin resultierte aus dem Projekt im Jahre 1807 die erste aargauische Stipendienregelung; im Jahr darauf wurden dem Kleinen Rat erstmals zehn Stipendien – paritätisch an katholische und reformierte Theologiekandidaten – beantragt. 1812 wurde die Berechtigung für die Stipendien auf andere wissenschaftliche Fächer ausgeweitet, «um dem Mangel an wissenschaftlich gebildeten Landeskindern höherer Berufe» abzuhelfen. 118

Der Rückzug in der Akademiefrage brachte eine Klärung für die Kantonsschule. Wenigstens diese zu verwirklichen, war nun für die liberalen Aspirationen unverzichtbar geworden. Der Vorschlag, sich nun auf die Kantonsschule zu konzentrieren und die bestehende Institution zu kantonalisieren, wurde im Schulrat erstmals vom katholischen Pfarrer von Aarau, Georg Viktor Keller, gemacht. Seine Anregung vom Oktober 1809 zielte darauf ab, «die schöne und in ihrer Art einzige» Kantonsschule in Aarau zum zentralen Gymnasium zu machen und die Schule damit zu kantonalisieren. Um diese Ambition zu realisieren, ging die liberale Seite auch Kompromisse ein. Für die katholische Kantons-

Zentral für die Geschichte der Kantonsschule: Wolfer 1952.

Zur Stipendienfrage Halder 1953: 153. Erste Stipendienordnung als «Gesetz vom 3. 12. 1807 betr. Errichtung von Stipendien für studirende Jünglinge», in: Sammlung Gesetze, Band 3 (1811): 103 f. – Schon vorher hatte der Schulrat in eigener Kompetenz am 14. Juli 1807 sein erstes Stipendium gesprochen: Maler Hauenstein erhielt zwei Jahre lang den Betrag von 15 Louis d'or jährlich.

hälfte sollten gemäss den Bestimmungen des Klostergesetzes von 1805, ein katholisches Gymnasium, für die Bezirke generell Sekundarschulen errichtet werden; Letztere hatten auf das Gymnasium vorzubereiten. Das diesbezügliche Dekret verabschiedete der Grosse Rat 1813; ein katholisches Gymnasium, für dessen Standort sich verschiedene katholische Städte interessierten – vor allem Baden und Rheinfelden –, wurde jedoch im 19. Jahrhundert nicht verwirklicht. 119

Die Kantonsschule Aarau jedoch entwickelte sich weiter. Dabei verlief der Ausbau und die Profilierung der Schule keineswegs linear. Die humboldtsche Ausrichtung, für die in den Anfängen Rektor Evers, später dann vor allem Rektor und Grossrat Rauchenstein stand, musste zu mehreren Malen auf zwei besondere Herausforderungen mit Abgrenzung reagieren: Zum einen war das Verhältnis zum Typus der praxisorientierten Gewerbeschule zu definieren, zum anderen die Konkurrenz zum sogenannten bürgerlichen Lehrverein zu bestehen, der zwischen 1819 und 1830 der männlichen Jugend wissenschaftliche, aber propädeutische Studien bot. Insbesondere in der Konkurrenz zum Lehrverein fand die Kantonsschule ihr endgültiges, das heisst bis heute nachwirkendes Profil als universelles Gymnasium Humboldtscher Prägung. 120 – Als Teil der inhaltlichen Bereinigung des gymnasialen Programms sowie als Instrument der interkantonalen Anerkennung führte der Kanton Aargau im übrigen als erster Kanton der Schweiz die Maturität nach preussischem Muster ein – gegen die Befürchtungen, die Prüfung wirke undemokratisch und unsozial, sie sei «eine Schulmeistertyrranei gegen die republikanische Freiheit.» Über die Parteigrenzen hinweg verstanden sich die Bildungsexponenten in dieser Sache – es galt, die Bildung des wahren republikanischen Bürgers voranzutreiben. <sup>121</sup>

Nachdem die Primarschulen mit der Ordnung von 1805 als kantonal geregelte Gemeindeschulen eingesetzt worden waren, schuf der Kanton Aargau mit der Kantonsschule eine erste wichtige kantonale Institution, die auch eine direkte kantonale «Verwaltung» bedingte. Diesem Bedarf kam der Schulrat mit der Einrichtung einer «Kantonsschulpflege» nach, in der immer Mitglieder des Schulrates vertreten waren. – Eine zweite frühe kantonale Institution war das Mädchenpensionat Olsberg, das der Schulrat im ehemaligen Kloster einrichte-

<sup>&</sup>lt;sup>119</sup> Dekret vom 7. 5. 1813, in: Sammlung Gesetze, Band 4 (1811!), 261f. – Halder 1953: 151.

<sup>&</sup>lt;sup>120</sup> Drack 1967; Halder 1953: 318ff.; Wolfer 1952: 63ff.

Staehelin 1978: 371; Vischer 1951: 160. Zschokke trat seit 1828 für die Matur ein; Augustin Keller beantragte deren Einführung am Schlusse der Schulgesetzrevision (8. 4. 1835, vgl. Zitat oben in der Einleitung), Rauchenstein unterstützte Keller (Verhandlungen des Grossen Rates vom Kanton Aargau, Jg. 1835. Aarau: Christen: 928; vgl. auch Meier 1986: 146f.). Vgl. auch Wunder 1986: 38.

te; auch Olsberg verlangte nach besonderer Aufsicht, belastete dadurch die Geschäftsliste des Schulrates in besonderem Masse – und erhielt eine eigene Kommission zugesprochen. 122

#### Fachliche Aufsicht: Die Schulinspektoren

Die Aufsicht über die öffentliche Verwaltung wurde im Kanton Aargau politisch stets dem Grossen und dem Kleinen Rat – also Parlament und Regierung – zugeordnet. Im Schulwesen, das seiner Natur gemäss regional und lokal sehr differenziert organisiert ist, wurden seit jeher verschiedene zusätzliche – zentrale und dezentrale – Aufsichtsorgane eingesetzt. Der Schulrat selber nahm Aufsichtsfunktionen wahr, und über das Instrument der Inspektorate wurde, wie erwähnt, die fachliche Aufsicht über die Volksschule speziell eingerichtet. Die Reorganisation des Jahres 1807 brachte auch hier eine Änderung, indem die Bezirksinspektorate zu 3–4köpfigen Gremien ausgebaut und neu bestellt wurden. Eine personelle Analyse würde zeigen, dass nur teilweise die bisherigen Amtsinhaber wieder zur Wahl vorgeschlagen wurden.

Schon 1805 hielt die Schulordnung fest (§ 16): «Da jeder Schulinspektor die gesetzliche Oberaufsicht über die Schulen seines Bezirks hat, so soll er dafür sorgen, dass Aufseher, Lehrer, Eltern und Kinder ihre Pflicht getreu erfüllen, die Pfarrer in ihrem gebührenden Ansehen als nächste Aufseher der Schulen beschützt, die Sittengerichte geehrt, und die Schullehrer weder gehindert noch gekränkt oder übervortheilet werden. Was den religiösen Theil des Schulunterrichts betrifft, so soll der Inspektor nichts ohne Vorwissen und Berathung des Pfarrers, unter dessen Seelsorge die Jugend steht, dem Schullehrer befehlen, die wichtigern Fälle aber dem Schulrath einberichten.»

Wie erwähnt wurden auch die Pfarrer zur lokalen Aufsicht als «nächste Aufseher» eingesetzt. Das zentrale Element der laufenden Aufsicht war als Schulereignis schlechthin das jährliche Examen: «Es soll alle Jahre nach Beendigung der Winterschule von dem Pfarrer und den Schulvorgesetzten und wo möglich in Beyseyn des *Inspektors* ein *Schul-Examen* gehalten werden, da die Schulrödel vorgelegt und mit dem Examenrodel des vorigen Jahrs verglichen, auch jedes Kind in dem, was es gelernt hat, geprüft werden, und so den Fleiss des Schullehrers sowohl als der Kinder durch ein unpartheyisch ausgetheiltes Lob und

In Olsberg wurde auf Vorschlag von Pfarrer Müller im ehemaligen Damenstift eine «weibliche Erziehungsanstalt» errichtet (Beschluss vom 8. Weinmonat 1806, in Sammlung Gesetze, Band 3 (1811), 57–59.

Tadel aufzumuntern, auch gemeinschaftlich zu berathen, was zur fernern Aufnahme der Schule dienlich seyn möchte, und sonst was er zum Besten der Schule noch nöthig findet vorzunehmen.» <sup>123</sup>

Als ob diese genauen Anweisungen der Schulordnung noch nicht genügten, wurde vom Schulrat für den Bezirk Zofingen 1813 noch eine spezielle «Instruktion» genehmigt: «Alle Jahre am Ende der Winterschule soll ein öffentliches Schul-Examen in Gegenwart des Herrn Pfarrers und der Ortsschulbehörde abgehalten werden, nachdem der Tag des Examens mit dem Herrn Schulinspektor verabredet, und öffentlich verkündet seyn wird. An diesem Examen sollen in jeder Schule zuerst die in eine andere Schule zu befördernden, oder die zu entlassenden Schulkinder geprüft, und genau darauf gesehen werden, ob sie alles das erlernt haben und können, was vorgeschrieben ist. Hierauf sollen auch die übrigen Klassen in dem Erlernten geprüft werden, und der Schulinspektor sowohl als der Herr Pfarrer werden sich durch eigene Fragen von den Fortschritten der Kinder zu überzeugen suchen.»

1818 wurde eine neue Ordnung der Fachaufsicht beschlossen: «In jedem Bezirk gibt es einen Bezirksschulrath.» Der Oberamtmann fungierte als Präsident; der Rat sollte mindestens vier, höchstens acht Mitglieder umfassen; die genaue Grösse hatte der Kleine Rat festzulegen. Diese Neuordnung wurde vom Schulgesetz des Jahres 1822 bestätigt. Die Tendenz, die fachliche Aufsicht durch Vergrösserung des Aufsichtsorgan zu verstärken, wurde zum einen durch das Wachstum der Schule ausgelöst; zum andern ist der Systemwechsel aber auch durch ungenügende Funktionserfüllung bedingt: Gerade durch den Einbezug

<sup>§ 17: «</sup>Der Pfarrer soll die Schulen seiner Gemeinde fleissig besuchen, um zu erfahren, ob der Lehrer sowohl als die Lernenden ihre Pflichten getreu und gewissenhaft erfüllen und um dem Schulmeister mit gutem Rath an die Hand zu gehen; auch sollen die übrigen Sittenrichter die Schule von Zeit zu Zeit zu besuchen verpflichtet seyn, und die Verordnungen des Schulraths, und die Aufträge des Schulinspektors nach bestem Vermögen und Pflicht vollziehen lassen.» Examen in § 18.

<sup>Instruktion für die Landschulen des Bezirks Zofingen, 1813, § 35, zit. nach Gschwend 1976: 21.
Einsetzung und Verrichtungen der Bezirks-Schulräthe 17. 6. 1818, in: Sammlung Gesetze, Band 3 (1826): 342–343: § 1. § 2: «Die Mitglieder des Bezirksschulraths werden vom Kantonsschulrath ernennt, können aber nur vom Kleinen Rathe abgerufen werden»; § 4: Das Aktuariat wird von einem Mitglied wahrgenommen; § 5: «Die Verrichtungen der Mitglieder des Bezirksschulrathes sind unentgeldlich.» § 6: Der Bezirksschulrat «führt die Aufsicht über alle Unterrichts-Anstalten des Bezirks.» Er steht unter der Leitung des Schulrates; § 7: «Die besondere Aufsicht über die Primarschulen wird von einzelnen Mitgliedern des Bezirksschulrathes geführt, welche das Geschäft unter dieselben vertheilt, und sich von Zeit zu Zeit über den Zustand der Schulen von ihnen Bericht erstatten lässt.» – Schulgesetz vom 21. 6. 1822, in: Sammlung Gesetze, Band 3 (1826): 343–350 (hier 349): § 28: «Die allgemeine Aufsicht über die Schule wird von dem Pfarrer und dem Gemeindrath des Orts, die besondere von demjenigen Mitgliede des Bezirksschulraths, welches als Schulinspektor bezeichnet ist, und da, wo eigene Schulpflegen aufgestellt sind, von diesen mit Zuzug des Schulinspektors geführt.»; vgl. auch Verordnung vom 6. 2. 1823, ebd.: 350–370!</sup> 

des Oberamtmannes erhoffte sich der Schulrat offenbar eine Stärkung der zivilen Autorität der Fachaufsicht. – Das Gesetz von 1835 behielt die besondere Auszeichnung des Präsidiums übrigens bei: «In jedem Bezirke besteht ein Bezirksschulrath, der aus einem Präsidenten und vier bis sechs Mitgliedern zusammengesetzt ist. Der Präsident wird auf den gutächtlichen Vorschlag des Kantonsschulrates vom Kleinen Rathe, die übrigen vier Mitglieder werden vom Kantonsschulrathe erwählt.» Um der fachlichen Aufsicht zusätzliche politische Legitimation zu verleihen, setzte der Gesetzgeber Mitte der 1830er Jahre aber noch eine zusätzliche Differenzierung ein. Er unterschied fachliche und politische Mitglieder: «Aus der Mitte des Bezirksschulrathes ernennt der Kantonsschulrath die erforderliche Anzahl Inspektoren, denen die besondere Beaufsichtigung der Schulen des Bezirks übertragen ist. Für diese Inspektoren wird eine Entschädigung von zweihundert bis fünfhundert Franken auf jeden Bezirk vom Kleinen Rathe auf den Vorschlag des Kantonsschulrathes bestimmt.» Die politische Arbeit war unbezahlt, die fachliche wurde entschädigt. 126

Im Gesetz des Jahres 1835 wurden die Aufgaben, die Bezirksschulräte und Inspektoren zu erfüllen hatten, genau beschrieben. Bezirksschulräte sollten «unter der Leitung» des Schulrates stehen und «die Aufsicht über alle Unterrichtsanstalten des Bezirks» führen; insbesondere gehörte dazu, «die Verwaltung des Schulfonds» zu beaufsichtigen und «für die Vollziehung der den Unterricht und das Schulwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen» zu sorgen sowie «die Aufträge des Kantonsschulrathes» zu vollziehen. Der Inspektor seinerseits hatte «die Schulen seines Inspektionskreises (...) halbjährlich wenigstens zweimal, im Winterhalbjahr aber dreimal und sonst, so oft es die Umstände erfordern, oder der Bezirksschulrath ihm dazu den Auftrag giebt» zu besuchen. Er sollte «über die Beobachtung aller das Schulwesen und den Unterricht betreffenden Gesetze und Verordnungen, über die Thätigkeit und Pflichterfüllung der Lehrer und Schulpflegen» wachen, «die Fach- und Stundeneintheilungspläne» genehmigen sowie «im Verein mit der Schulpflege die Prüfungen, Beförderungen, Entlassungen und Ferien» anordnen. Insbesondere hatte er die «Lehrweise der Lehrer zu beaufsichtigen und dieselbe durch Rath und Anweisung zu vervollkommnen und in Einklang zu bringen». Schliesslich musste er die Leitung der Lehrerversammlungen übernehmen und die ihm zukommenden Aufträge des Bezirksschulrathes vollziehen und entsprechend Bericht erstatten. Diese umfassende Aufsichtskompetenz der Inspektoren begründete der Kleine Rat 1834 folgendermassen: «Zum grossen Nachtheil unseres Schulwesens hat unsere eigene Erfahrung darüber entschieden, dass die Inspek-

Schulgesetz vom 24. 4. 1835, in: Gesetzes-Sammlung, Band 2 (1847): 399–430, vgl. §§ 193, 195, 197: «Die Verrichtungen des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Bezirksschulrathes mit Ausnahme der Inspektoren sind unentgeldlich.»

tion der Schulen sehr häufig ihren Zweck verfehlt, wenn sie unter alle Mitglieder des Bezirksschulrathes verteilt wird. Sachkundige Männer sind nicht in jedem Theil des Kantons und zu allen Zeiten in genügender Anzahl zu finden, welche sich diesem Geschäfte gern und fleissig unterziehen mögen. Darum ist über Unthätigkeit der Inspektoren und daraus folgender Lahmheit in der Wirksamkeit der Behörde, über den bei so vielen und so verschieden Gebildeten unvermeidlicher Mangel an Übereinstimmung, selbst über den Abgang nöthiger Einsicht und die befangenen Ansichten bei Vielen schon vielfach und wohl mit Recht geklagt worden. Aus diesen Gründen haben wir die Inspektion der Schulen nur einem Mann oder zweien in jedem Bezirk übergeben.» 127

# Schulpflicht und Schulgeld

Der Wiener Kongress und das Einsetzen der Restauration hatte auf den jungen Kanton vergleichsweise wenig Auswirkungen: Eine eigentliche konservative Wende blieb aus. Vielmehr war es ein Glücksfall für die Liberalen, dass in Albrecht Rengger ein grosser Staatsmann dem Kanton zurückgewonnen werden konnte, der 1803 aus Enttäuschung über die politischen Verhältnisse seiner Heimat den Rücken gekehrt hatte. Die Schaffung einer neuen Verfassung war massgeblich das Werk Renggers; von diesem Geist beseelt, konnten auch im Erziehungswesen Errungenschaften gewahrt werden. 128

Obwohl die neue Verfassung von 1814 betreffend Stellung und Kompetenzen des Kleinen Rates gewisse Änderungen brachte, fand eine Neuorganisation der kantonalen Behörden nicht unmittelbar nach deren Annahme statt. Eine Neuorganisation der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit wurde zwar eingeleitet, das erste formelle Organisationsgesetz des Regierungsrates wurde aber erst am 23. April 1819 beschlossen. Darin wurde in § 10 die Weiterexistenz des kantonalen Schulrates festgeschrieben: «Die Geschäfte oder Verwaltungszweige des Kleinen Rathes (...) werden unter folgende Behörden eingetheilt: (...) f. Ein Schulrath»; als Aufgabe wurde die «Vorberathung» von Erziehungsgeschäften für den Kleinen Rat genannt, formelle Kompetenzen sollten allenfalls in speziellen Gesetzen geregelt werden. 129

Schulgesetz 1835 (wie Anm. 126), §§ 199 und 200; Begründung Kleiner Rat in: Bericht an den Grossen Rat vom 16. Juni 1834.

Restauration im Aargau: «Während die meisten eidgenössischen Stände zu den früheren aristokratischen Herrschaftsformen zurückkehrten, blieb der Aargau vergleichsweise freiheitlich.» Und: «Die Wahlen von 1815 verdrängten die Konservativen noch stärker.» Seiler 1991: 89, 87.

Organisationsgesetz Kleiner Rat vom 23. 4.1819, Sammlung Gesetze Band 3 (1826): 298 (§ 10).

Die Zusammensetzung des Schulrates erfuhr durch Verfassungs- und Gesetzesrevisionen keine Änderung: Seit der Zimmermannschen Reform bildeten sieben Mitglieder die Behörde. Neben drei Kleinräten, die zwischen 1810 und 1820 noch am häufigsten wechselten – zeitweise gehörte auch Rengger selber dem Schulrat an –, blieben die vier zugezogenen Mitglieder in dieser Zeit fast immer die gleichen: Neben Alt-Statthalter Feer, Bibliothekar Balthasar und Dekan Hünerwadel gab es nur beim Sitz des katholischen Geistlichen eine Änderung: Pfarrer Keller wurde durch Alois Vock, ebenfalls katholischer Stadtpfarrer in Aarau, ersetzt. <sup>130</sup> – Beachtenswert, aber in Übereinstimmung mit der im Aargau weniger ausgeprägten Restauration, ist die ausgebliebene Rekonfessionalisierung: der Schulrat blieb als Gremium ungeteilt – zwar paritätisch zusammengesetzt, aber zuständig für den ganzen Kanton.

Als grosse Aufgabe des Schulrates galt es, die Schulordnung des Jahres 1805 und diverse gesetzliche Spezialregelungen im Schulbereich zu einem neuen Schulgesetz zusammenzufügen, das auch bisher unbefriedigend gelöste Probleme angehen sollte: insbesondere die Schulpflicht und die Schulgeldfrage. Das Gesetz von 1805 hatte die allgemeine Schulpflicht statuiert (§ 8): «Jeder Hausvater ist verpflichtet, seine Kinder fleissig zur Schule zu halten, die Unfleissigen sollen dem Sittengericht angezeigt werden, um solche Nachlässigkeit von sich aus zu ahnden, oder dem Schul-Inspektor zu Handen des Schulraths zu verzeigen, damit sie zur gebührenden Verantwortung und Strafe gezogen werden können; armen Hausvätern, die dieses unterlassen, ist solches bey Verlust ihrer beziehenden Unterstützung anzubefehlen. Es sollen auch keine jungen Leute als Knechte, Mägde, oder als Lehrknaben angenommen werden, wenn sie nicht einen Schein vom Schul-Inspektor, dass sie aus der Schule entlassen sind, vorweisen können.»

Die unablässigen zeitgenössischen Klagen weisen darauf hin, dass die Schulordnung von 1805 nicht zum allgemeinen Schulbesuch führte. Das Gesetz von 1822 führte deshalb in § 22 eine konkrete Sanktion für Schulsäumige ein: «Für jeden halben Tag, wo ein Schulkind ohne dringenden Nothfall von der Schule ausbleibt, verfällt der Vater oder Vormund desselben in eine Busse von einem Batzen, die für den Schulfond bezogen wird.» Fritz Meier geht in seinem Buch über die aargauische Volksschule davon aus, dass auch diese Regelung in der Praxis nicht zum Erfolg geführt hat und meint: «Auch das Schulgesetz vom 21. Juni 1822 ist recht papieren geraten. Unsere Schulen haben zu viel Beiwerk und nutzlose Schwärmerei. Es wird zu oft faul auf dem Esel geritten. Die Schulinspektoren glauben an die Rechtschreibung wie an die Mathematik. Nichts als

Meier charakterisiert Alois Vock als «Freund Pestalozzis», der die «Ideen Wessenbergs über Volksbildung und Volkserziehung auch im kantonalen Schulrat» einbrachte (Meier 1986: 24, 39). – Für Feer vgl. auch Meier 1997: 140.

strittige Fragen, keine Rede davon, dass die Leute zum Schulhaus strömen wie zum Wirtshaus in der Wüste. Da brauchte es schon die Triebkraft einer mittleren Verschwörung, damit dem Trauerspiel in den Landschulhäusern ein Ende bereitet würde.» 131 Verschiedene Autoren sind der Meinung, dass erst das Schulgesetz von 1835 diesbezüglich Abhilfe geschaffen hat; die «Darstellung», die Enquête von Schulrat und Pfarrer Schuler, im Jahre 1834 erhoben, bestätigt diese Wirkungsskepsis. § 7 des Schulgesetzes von 1835 hält dann wiederum lapidar fest: «Der Besuch der Gemeindschule ist für die Kinder aller Bürger und Einwohner des Kantons verbindlich. Nach zurückgelegtem siebenten Jahre soll jedes Kind (...) bis zum vollendeten fünfzehnten Jahre besuchen.» – was offenbar mehr bewirkte als die Vorgängererlasse und gleichzeitig die Einführung einer achtjährigen Schulpflicht bedeutete. – Die Wirkung dieser Neuregelung haben die Autoren der Festschrift 150 Jahre Aargauer Schule auch finanziell bewiesen: «So vervierfachten sich die Gesamtausgaben für das Schulwesen zwischen 1830 und 1840, während zwischen 1820 und 1830 bloss eine Zunahme von ungefähr 15 Prozent zu verzeichnen war.» 132

Ein wichtiger Grund für die Erfolglosigkeit früherer Regelungen dürfte in finanziellen Modalitäten gelegen haben. Die beiden Schulgesetze von 1805 und von 1822 legten eine Teilfinanzierung der Schule durch die Eltern fest. So verfügte § 12 der Schulordnung von 1805: «Wo aber von den Eltern Schulgelder zu fordern sind, sollen solche nicht von den Schullehrern selbst, sondern auf Veranstaltung des Sittengerichts und zwar immer im Monat Aprill bezogen werden. Wird solches versäumt, so soll der Inspektor diese Schulgelder auf Kosten der Gemeinde abfordern, und dem Schullehrer übergeben lassen. Für ganz arme und von dem Sittengericht als solche anerkannte Kinder aber soll die Gemeinde das Schulgeld bezahlen. Eltern hingegen die sieben und mehr Kinder haben, sollen von jedem Schulgelde befreyt seyn, und auf obrigkeitliche Unkosten von dem Inspektor die nöthigen Schulbücher unentgeldlich erhalten, wenn die Eltern unvermöglich sind.» Und 1822 setzte § 31 fest: «In solchen Gemeinden, wo die Bedürfnisse der Schule durch Steuern bestritten werden müssen, mag in Abweichung von § 30 des gegenwärtigen Gesetzes (...) als Beitrag an die Schullehrer-Besoldung auf jedes Schulkind jährlich ein Schulgeld bezogen werden, welches jedoch den Betrag von einem Franken auf jedes Kind, und für Eltern, welche gleichzeitig mehrere schulpflichtige Kinder haben, im Gesammtbetrag für alle, zwei Franken nie übersteigen darf.» – In dieser Frage brachte das Schulgesetz von 1835 tatsächlich den Durchbruch, indem in § 91 festgehalten wurde: «Wo die Schulausgaben, ganz oder zum Theil, durch Steuern bestritten werden,

<sup>&</sup>lt;sup>131</sup> Meier 1986: 13. <sup>132</sup> Byland 1985: 16f.



Abb. 9 und 10: Jakob Emanuel Feer (1754–1833) und Alois Vock (1785–1857).

Der ehemalige helvetische Statthalter Jakob Emanuel Feer und der katholische Stadtpfarrer Alois Vock waren treibende Kräfte beim Aufbau des aargauischen Schulwesens in den ersten Jahrzehnten des jungen Kantons. Besonderen Ausdruck fand die konfessionsübergreifende liberale Koalition bei der Schaffung des ersten kantonalen Lehrerseminars der Schweiz 1822 in Aarau.



sollen diese in Zukunft nirgends den Gemeindeinwohnern, nach der Kopfzahl ihrer schulpflichtigen, oder die Schule besuchenden Kinder erhoben werden.» Und auch der Besuch von Bezirksschulen, ja sogar der Kantonsschule wurde unentgeltlich – eine Grosszügigkeit, die vom Schulgesetz von 1865 aus finanziellen Gründen wieder teilweise rückgängig gemacht werden musste. <sup>133</sup> – Interessant an der zitierten Regelung der Schulordnung von 1805 ist im übrigen die Tatsache, dass die Lehrer selbst vom Eintreiben der Schulsteuern befreit werden sollten und diese Aufgabe dem Sittengericht und dem Inspektor übertragen wurde. Für den Erfolg des Eintreibegeschäftes war die Kompetenzverlagerung sicher positiv, indem nicht mehr der Berechtigte selber, sondern Dritte beauftragt waren. Allerdings ist zu bedenken, dass für den sozialen Status der Lehrer die direkte Abhängigkeit von den Schulsteuern weiterhin negativ wirkte, und dass darüber hinaus eine starke zusätzliche Abhängigkeit des Lehrers von Sittengericht und Schulinspektor resultieren konnte.

Die letzte Sitzung der Restaurationsperiode fand am 8. Juli 1831 unter der Leitung von Präsident Friderich statt. Abwesend waren die Mitglieder Suter, Reding, Feer und Jehle. Als zweitletztes Geschäft des Protokolls erfolgte eine Rüge für Sekundarlehrer Steigmeier von Zurzach, der sich ohne Stellvertretung von der Schule entfernte - «zwecks Besuch des Grossen Rates», der Zurzacher Lehrer war in den neuen Grossen Rat gewählt worden. – Am 10. August 1831 eröffnete Präsident Dorer den neuen Schulrat. Anwesend waren Dekan Alois Vock, Pfarrer Schuler, die Professoren Rauchenstein und Carl Gottfried Reinhard Oehler, abwesend Kleinrat Lützenschwab und Seminardirektor Nabholz; von sieben Räten waren also deren fünf neu, zwei – die beiden Geistlichen – waren bisherige Mitglieder. Zur Entwerfung einer Geschäftsordnung («Dekret») bildeten der Präsident und Rauchenstein eine Arbeitsgruppe. Als erstes materielles Geschäft wurde «Jak. Siegrist von Ober Bözberg als Schullehrer patentiert»; zudem konnten weitere 32 Geschäfte behandelt werden, darunter das Geschäft Steigmeier, das in neuer Besetzung «wegen eines tüchtigen Stellvertreters» als erledigt bezeichnet wurde. 134

Schulgesetz 1835 (wie Anm. 126), § 106: «Der Besuch der Bezirksschule ist für alle Kantonsbürger unentgeldlich, ohne dass unter irgend einem Namen ein Schulgeld gefordert werden dürfte.» § 139: «Der Besuch der Kantonsschule ist für alle Kantonsbürger unentgeldlich.» Die Unentgeltlichkeit wurde vor allem mit staatsbürgerlichen Argumenten erstritten: Bildung für wahre republikanische Bürger. – Schulgesetz vom 1. 6.1865, in: Gesetzes-Sammlung, Band 6 (1869): 19–60. § 121: «Für den Besuch der Bezirksschulen ist der Bezug eines Schulgeldes bewilligt, dessen Betrag zwanzig Franken nicht übersteigen darf. (...)» § 149: «Jeder Kantonsschüler hat ein reglementarisches Schulgeld zu entrichten (...). Diejenigen Schüler, welche sich bei Armut durch Fleiss und gutes Betragen auszeichnen, können durch die Erziehungsdirektion von der Entrichtung des Schulgeldes befreit werden.»

Protokoll Kantonsschulrat, Band 42: 480; Band 43: 1ff.

# Bildung – nur der Öffentlichkeit verpflichtet? – Organisation III

Zur neuen politischen Ordnung kam es im Aargau wie in den übrigen regenerierten Kantonen durch den Anstoss der Pariser Juli-Revolution von 1830. Diese brachte politische Bewegung in die Schweizer Landschaft, auch in den Kanton Aargau, wo die Fragen der politischen Ordnung radikal gestellt und mit der Zustimmung zur Verfassung von 1831 durchwegs im Sinne einer repräsentativen Demokratie beantwortet wurden. Bildung und Schule – als öffentliche Aufgaben – wurden im Rahmen der Verfassungsfrage ebenfalls intensiv diskutiert. Die Bevölkerung wurde bei der Erarbeitung der Verfassung zur Mitwirkung aufgerufen. In den Eingaben kam die Schule häufig zur Sprache, indem vor allem bessere Schulen gefordert wurden. Diesen Anliegen Rechnung tragend hiess es im ersten Verfassungsentwurf: «Der Staat trägt Sorge für den öffentlichen Unterricht und die Verbesserung und Verbreitung der Jugendbildung durch die Schule. Das Gesetz wird die nötigen Bestimmungen darüber aufstellen.» Der definitive Verfassungstext lehnte sich daran an: «Der Staat sorgt für die Vervollkommnung der Jugendbildung und des öffentlichen Unterrichts. Das Gesetz stellt die näheren Bestimmungen auf.» 135 – Im Schulwesen schuf der liberale Geist keinen Nachtwächterstaat.

Das von der Verfassung geforderte Gesetz über das Schulwesen wurde zwar umgehend an die Hand genommen, bis zur grossrätlichen Beschlussfassung mussten aber auf mehreren Ebenen – Schulrat, Kleiner Rat, Grosser Rat – einige Hürden übersprungen werden, so dass über das definitive Gesetz erst 1835 Beschluss gefasst werden konnte, wir werden darauf zurückkommen. Die obersten Bildungsbehörden – Regierung und Schulrat – erhielten aber umgehend eine rechtliche Grundlage, indem noch 1831 ein neues Organisationsgesetz geschaffen wurde. Darin wurde der Kleine Rat – in Fortführung früherer Verhältnisse – als Regierung eingesetzt und auch die Tradition des Schulrates fortgesetzt. Im «Zweiten Abschnitt» unter dem Titel «Geschäftseintheilung» (§ 13) unterschied man zwischen «A. Kommissionen» und «B. Departemente» beide als «Behörden» bezeichnet. Der Schulrat wurde als Buchstabe e den Kommissionen zugeteilt. Kommissionen und Departemente wurden in Fragen der Verwaltungsführung gleichbehandelt. Insbesondere waren sie zu Schriftlichkeit und Aktenführung verpflichtet: Die Kommissionen hatten ein Protokoll, die Departemente ein Tagebuch zu führen. 136

Verfassung 1831 in Neue Sammlung Gesetze, Band 1 (1831): 3ff.; Zitat Entwurf nach Meier 1986: 26.

Organisationsgesetz Kleiner Rat vom 6. 7. 31; Neue Sammlung Gesetze, Band 1 (1831): 47ff.; Schriftlichkeit in § 15.

Der neue Schulrat, den wir in seiner personellen Zusammensetzung bereits kennengelernt haben, umfasste wie bisher sieben vom Kleinen Rat erwählte Mitglieder: zwei Kleinräte, fünf übrige Mitglieder – zusammengesetzt unter «billiger Beachtung der Parität». Die gewöhnlichen Mitglieder wurden auf drei Jahre gewählt; man sollte aber zu einem Rhythmus gelangen, in dem sie alljährlich «zu einem Drittheil erneuert» würden. Als Hauptaufgabe galt die «Anordnung und Leitung des öffentlichen Unterrichts» sowie die «Aufsicht über die Stipendiaten»; wie bereits früher, wurden auch dem neuen Schulrat gewisse finanzielle Kompetenzen verliehen.<sup>137</sup> In einem separaten Organisationsgesetz über den Schulrat wurden noch im gleichen Jahr teils ergänzende, teils korrigierende Festlegungen gemacht; insbesondere auffällig ist der Namenswechsel auf «Kantonsschulrath». 138 Die wichtigste Neuerung betraf aber die Ergänzung des Gremiums mit Berufsvertretern (§ 1): «Dem Kantonsschulrath werden zur Berathung allgemeiner Schulangelegenheiten vier ausserordentliche oder Ehrenmitglieder aus dem Lehrerstand beigegeben.» Diese wurden vom Kleinen Rat auf vier Jahre ernannt, hatten – nach erfolgter Einladung – Sitz und Stimme; eingeladen werden mussten sie «zur Berathung allgemeiner Schulgesetze». Der Einbezug von Lehrervertretern als teilweise stimmberechtigte Mitglieder sollte dem Schulrat verlässliche Informationen über den Zustand der Schulen sowie einen besseren Einbezug der Berufsleute bei der Formulierung gesetzlicher Grundlagen garantieren. Diese frühe Form der Mitwirkung wurde jedoch bald wieder aufgegeben, schon im Schulgesetz von 1835 wurden die Ehrenmitglieder wieder abgeschafft. Obwohl der Kleine Rat die Fortführung beantragte, vertrat der Kommissionssprecher im Grossen Rat die Meinung, es handle sich bei der Berücksichtigung von Lehrkräften als Mitglieder der Schulräte «mehr um eine Höflichkeit als eine Nothwendigkeit.» Die Bestimmung wurde mit 74 zu 44 Stimmen gestrichen. 139 – Höflichkeit oder Notwendigkeit? Interessant ist der Vergleich mit anderen Räten, zum Beispiel dem Sanitätsrat, in dem stets praktizierende Ärzte sassen – 1831 bestand dieser aus einem Kleinrat (Präsident), aus «vier aus den patentierten Ärzten des Kantons gewählten Beisitzern» sowie

<sup>137</sup> Ebd. §§ 36–38.

Organisationsgesetz Schulrat vom 11. 10. 1831, in: Neue Sammlung Gesetze, Band 1 (1831): 93–94, §§ 1–6.

Antrag des Kleinen Rates für einen § 222: «Dem Kantonsschulrath werden vier ausserordentliche oder Ehrenmitglieder aus dem Lehrerstande beigegeben.» – Protokoll des Grossen Rates 1835: 804–809.

aus sechs ausserordentlichen Beisitzern, die aus den Medizinalberufen stammen sollten (Apotheker, Tierarzt). <sup>140</sup>

Der Kantonsschulrat wurde damit im Schulgesetz von 1835 so statuiert, wie das Organisationsgesetz des Kleinen Rates es 1831 bereits vorgesehen hatte: als Teil der kleinrätlichen Kommissionalorganisation – ohne Lehrervertreter. Mit dieser Entscheidung wurde auch eine grundsätzlichere Alternativ-Variante abgelehnt, die in den Verfassungseingaben vorgeschlagen worden war: die Organisation des kantonalen Schulwesens als unabhängige, insbesondere dem Einflussbereich der Regierung entzogene öffentliche Aufgabe. So enthielten einzelne Eingaben eindeutige diesbezügliche Wünsche; es wurde etwa gefordert, «die oberste Schulbehörde dürfe nicht länger von der Regierung abhängig sein.» Konkret hätte dies zum Beispiel bedeuten können, den Schulrat direkt dem Grossen Rat zu unterstellen. - Solche radikal-liberalen Vorstellungen entstanden im regenerierten Aargau wohl vor allem im Umfeld des Philosophen Troxler, der in den Jahren vor 1830 den bürgerlichen Lehrverein in Aarau geleitet hatte und ab 1831 dem Grossen Rat angehörte. Troxler vertrat – ganz im Sinne des frühen Liberalismus und in der geistigen Tradition Condorcet's sowie W. v. Humboldts – das Anliegen einer nur der Öffentlichkeit und der Bildung (und Wissenschaft) selber verpflichteten «staatsfernen» Schule. In der Verfassung wurde diesem Antrag nicht stattgegeben, fand aber im Entwurf für das Schulgesetz von 1835 Aufnahme, indem der Kleine Rat in seinem Antrag ausführte: «Das gesamte Schulwesen wird als geistiges Gemeingut aller Bürger, als höchste Angelegenheit des Staates im Verein mit der Kirche betrachtet und steht unter der Leitung eines nur vom Grossen Rate zu wählenden Erziehungsrates.» – Der Grosse Rat jedoch war anderer Meinung. Fritz Meier interpretierte das so: «Einen unabhängigen Erziehungsrat, der zudem durch Fachleute hätte bestellt werden sollen, wünschten die liberalen Kapazitäten in gar keinem Fall. Troxler hatte sich zu weit vorgewagt. Er landete im Abseits.» Die Fortführung des Kantonsschulrates als Kommission im Rahmen des regierungsrätlichen Kommissionalsystems war die Folge. 141

Die Zusammensetzung des Rates blieb mit diesem Entscheid ebenfalls gleich. An der ersten Sitzung des erneuerten Rates trafen sich daher am 27. Ok-

Entwurf 1834 (§ 4), zit. nach Meier 1986: 110. Zur Frage der Autonomie des Schulwesens, z.B. einer regierungsfernen Organisation desselben, vgl. Osterwalder 1996, Brändli 1997 und Brändli 1998b. – Meier 1986: 111.

Organisationsgesetz Kleiner Rat vom 6. 7. 1831 (wie Anm. 138), § 44. Im Organisationsgesetz Kleiner Rat 1841 wird diese Beteiligung der Berufsgruppe, anders als beim Schulrat, beibehalten; Organisationsgesetz Kleiner Rat vom 14. 12. 1841, in: Gesetzes-Sammlung, Band 1 (1846): 268–290, § 83: 1 Präsident (Kleinrat) sowie 6 Mitglieder ausserhalb des Kleinen Rates, wovon wenigstens zwei patentierte Ärzte sowie ein Apotheker und ein Thierarzt ...).

tober 1835 unter Präsidium von Kleinrat Dr. Daniel Lüscher die Herren Kleinrat Josef Leonz Müller, Seminardirektor Augustin Keller, die Professoren Karl Reinhard Oehler und Rudolf Rauchenstein, Pfarrer Johann Josef Anton Frei und Obergerichtsschreiber Joseph Kellersberger von Baden – es war viel Kontinuität gefragt. - Kellersberger ersetzte übrigens Pfarrer Schuler und wurde seinerseits schon 1837 von Pfarrer Schmid von Uerkheim abgelöst; ähnlich wurde Pfarrer Frei von Mellingen durch Forstinspektor Gehret ersetzt, der noch im gleichen Jahr von Pfarrer Villiger abgelöst wurde. Was sollte das kurze Interregnum bezüglich geistlicher Präsenz? Vor allem auf der katholischen Seite war es wohl nicht politisch, sondern durch Unabkömmlichkeit bedingt. Die Rekrutierung eines katholischen Geistlichen für den Schulrat mit Sitz im reformierten Aarau war in den Zeiten vor dem Eisenbahnbau immer ein Problem gewesen; entweder man ward fündig im katholischen Stadtpfarrer von Aarau (diese Pfarrei wurde 1803 für die katholischen Behördenmitglieder, die in Aarau residierten, eingerichtet), oder das katholische Mitglied des Schulrates hatte einen relativ weiten Anfahrtsweg zu bewältigen – was die Auswahl an fähigen Kandidaten nicht gerade vergrösserte. Mit der paritätischen Wiedereinsetzung von Geistlichen in den 1840er Jahren war der (beschränkte) Einfluss von Kirche und Religion wieder auf Jahre hinaus gesichert. 142

Eine kleine organisatorische Reform des Kantonsschulrates erfolgte durch die Verfassungs- und Organisationsrevision des Jahres 1841, indem nur noch ein Mitglied des Kleinen Rates als Präsident im Rat Einsitz nehmen sollte, während die Zahl der Mitglieder und die Aufgaben die gleichen blieben: Weiterhin war die «Anordnung und Leitung des öffentlichen Unterrichtes» Hauptaufgabe des Rates. Als spezielle Aufgabenstellung wurde auf die «Beaufsichtigung und Leitung der Kantonsschule, des Schullehrer-Seminars unter dem Vorsitz des Ratspräsidenten» hingewiesen. 143 – Die Ersetzung des zweiten Vertreters des Kleinen Rates durch ein gewöhnliches Mitglied gab dem Kleinen Rat als Wahlgremium Spielraum für eine Innovation: Die Wahl fiel nämlich auf Joseph Wendolin Straub, den Bezirkslehrer in Baden, der ein Jahr später, 1843, als Rektor der vom Kanton in Muri errichteten Bezirksschule gewählt wurde. 144 Damit

Die neue Zusammensetzung 1835 wurde vom nachmaligen Schulratsmitglied Straub in seinem Tagebuch als einseitig radikal-liberal kritisiert: «Da ist demnach der grellste Radikalismus vorherrschend.» Insbesondere beklagte er die «Beseitigung» des dem Volksschulwesen «loyal» verbundenen Pfarrers Schuler. Tagebuch Straub im Historischen Museum Baden, transkribiert von Andreas Steigmeier, dem ich auch den Hinweis verdanke. – Nolder 1953: 157.

Organisationsgesetz Regierungsrat vom 14. 12. 1841 (wie Anm. 140), § 71–75.

Joseph Wendolin Straub, Verfasser von: Deutsches Lesebuch für die unteren Klassen der Mittelschulen, Aarau 1847. – Sohn Robert Straub-Meier war 1868–1874 Regierungsrat, 1872–1874 als Erziehungsdirektor, vgl. Gruner 1966: 674.

nahm erstmals ein Vertreter der Volkschullehrerschaft im Kantonsschulrat Einsitz – obwohl die «Mitglieder aus dem Lehrerstand» 1835 abgeschafft worden waren. Der Rat setzte sich fortan aus Vertretern der Politik (der Erziehungsdirektor als Präsident sowie weitere politisch gewählte Vertreter), der Schule (für lange Zeit der jeweilige Seminardirektor sowie ein Bezirkslehrer) sowie der Geistlichkeit (je ein katholischer und ein reformierter Geistlicher) zusammen. Damit wurde ein für längere Zeit gültiges Gleichgewicht der am Schulrat partizipierenden Kräfte gefunden: Politik, Lehrerschaft und Geistlichkeit prägten mit ihren Vorstellungen über Schule, Bildung und Gesellschaft gleichermassen über weite Strecken die kantonale Bildungspolitik. – Im übrigen wurden in jener Zeit erstmals für den Schulrat Unvereinbarkeitsbestimmungen gesetzlich geregelt, indem eine entsprechende Verordnung für Kleinräte sowie für «gesetzlich aufgestellten Regierungskommissionen» erlassen wurde. 145

Der Kantonsschulrat tagte in den 1830er und 1840er Jahren in der Regel acht bis zwölf Mal im Jahr. Er vollzog die ihm von Gesetzes wegen zugewiesenen Aufgaben und bewältigte eine Unmenge kleinerer und grösserer Anfragen – und entschied damit viele Alltagsfragen der entstehenden Aargauer Schule. – Wichtig für das gute Funktioneren der Schule war weiterhin die richtige Rekrutierung und Ausbildung von Lehrkräften, die in Prüfung und Patentierung durch den Kantonsschulrat sowie durch das Erteilen der Wahlfähigkeit ihren Abschluss fand. Das formelle Wahlfähigkeitszeugnis wurde mit dem Schulgesetz von 1835 eingeführt. Wahlfähigkeitszeugnisse waren aber nicht als statisches Zulassungs- und Kontrollinstrument gedacht – als individuelle Errungenschaft mit Besitzstandcharakter. Vielmehr war im Gesetz festgehalten, dass die Zeugnisse «nur für sechs Jahre Gültigkeit» haben und «stets vor Verfluss dieser Zeit erneuert werden» sollten. Für die Erneuerung war ein Gutachten des Inspektors, die Stellungnahme des Bezirksschulrates sowie die Ratifizierung durch den Kantonsschulrat nötig. 146 – Eine erste Versteifung dieses auf Entwicklung und Erneuerung hin angelegten Wahlfähigkeitskonzeptes geschah durch das Schulgesetz von 1865, in dem zwar am Verfahren grundsätzlich festgehalten, bei älteren und verdienten Lehrkräften aber ein Bestätigungsautomatismus eingeführt wurde: «Es bedürfen dieser Erneuerung nicht mehr die Lehrer, welche dieselbe im Laufe von zwölf Amtsjahren schon zweimal auf sechs Jahre erlangt und, bei würdigem Wandel, die Behörden fortwährend durch ihre

146 Schulgesetz 1835 (wie Anm. 126), § 11.

Weiterentwicklung der Zusammensetzung in Kapitel «Verfassungsrevision: Doch ein Erziehungsrat des Parlamentes?» – Verordnung No 7 vom 17. 6. 1846 (Gesetzes-Sammlung, Band 1: 311). Unvereinbarkeitsbestimmungen und Ausstandspflicht.

# Deutsches

Le febuch

fúr

die obern Klaffen höherer Unterrichtsanstalten,

(Bezirfeschulen, Burgerichulen 2c.)

nog

3. M. Stranb,

Mector an der Bezirfsichule ju Muri im Margau.



Abb. 11: Deutsches Lesebuch für die obern Klassen höherer Unterrichtsanstalten. Der Verfasser des Deutschen Lesebuchs für die obern Klassen höherer Unterrichtsanstalten, das 1848 veröffentlicht wurde, war Wendolin Straub, der erste Bezirkslehrer im aargauischen Erziehungsrat (Kantonsschulrat). Straub veröffentlichte in den Jahrzehnten zwischen 1830 und 1870 mehrere Lehrmittel – natürlich in Privatverlagen.

Leistungen befriedigt haben. Sie geniessen jedoch diese Begünstigung nur so lange, als sie die beiden letzten Bedingungen erfüllen.» <sup>147</sup> – Das Wahlfähigkeitszeugnis erlitt durch Jahre hindurch dank einer verbesserten Lehrerbildung und Lehrerfortbildung sowie auch wegen der quantitativen Zunahme der aargauischen Lehrerschaft eine Abschwächung, die auch auf das die Zeugnisse ausstellende Gremium zurückwirkte: Die später erfolgte Gleichsetzung von Patentierung und Wahlfähigkeit sowie die Charakterisierung der Wahlfähigkeit als Besitzstand akzentuierten die administrative Seite und schwächten den prozessorientierten – heute würde man sagen: qualitätssichernden – Charakter, der dem ursprünglichen Wahlfähigkeitsverfahren eigen war. <sup>148</sup>

### Nachhaltige Innovationen: Schulgesetz von 1835 und Lehrerseminar

Über das aargauische Schulgesetz von 1835 wurde bereits viel geschrieben. 149 Es steht ausser Zweifel, dass mit diesem ersten Schulgesetz des regenerierten Aargaus ein wichtiger Schritt zur modernen Schule – von der Volksschule bis zu Kantonsschule und Lehrerseminar – gelang. «In dem Gesetz von 1835 wurde die Volksschule, so wie sie auch heute im grossen und ganzen noch besteht, gesetzlich verankert», schrieben 1985 die Autoren der Festschrift zu dessen 150jährigen Bestehen, obwohl die Leistungen der Vorgängererlasse von 1805, von 1813 und von 1822 ebenfalls gewürdigt werden. Diese prominente Position in der aargauischen Schulhistoriographie verdankt das Schulgesetz seiner wichtigsten Innovation: der Bezirksschule. Was 1813 als «Sekundarschulen in jedem Bezirk» – vor allem als Umbau der alten Lateinschulen in den Munizipalstädten – seinen Ausgang nahm, erfuhr durch die Gesetzgebung 1835 nicht

Schulgesetz 1865 (wie Anm. 133), § 77: «Wer an einer Gemeindeschule mit definitiver Anstellung eine Lehrstelle bekleiden will, muss, ausser den allgemeinen gesetzlichen Erfordernissen (§ 5), im Besitze eines Wahlfähigkeitszeugnisses sein. Die Wahlfähigkeit ist mit den erforderlichen Ausweisen bei der Erziehungsdirektion nachzusuchen und wird entweder durch eine genügend bestandene Prüfung oder durch sonst beurkundete zureichende Tüchtigkeit erworben.» § 79: «Die Wahlfähigkeitszeugnisse haben höchstens auf sechs Jahre Gültigkeit und müssen stets vor Ablauf ihrer Gültigkeit erneuert werden. Die Erneuerung geschieht auf ein Gutachten der Schulpflege und des Inspektors durch den Erziehungsrat entweder sofort, oder infolge einer abermaligen Prüfung, oder nach Besuch eines Wiederholungskurses im Seminar. [Es folgen die oben zitierten Einschränkungen].»

Im Schulgesetz von 1941 wird die Regulierung des Wahlfähigkeitsprozederes dem Regierungsrat übertragen (§ 52); im Gesetz festgehalten ist aber – als Abschwächung gegenüber dem Schulgesetz 1865 (wie Anm. 133) – die Erneuerungsnotwendigkeit nur für langjährige Unterbrüche im Schuldienst vorgesehen (§ 55); der Besitzstandcharakter zeigt sich in § 55, Abs. 2: «Die Erneuerung darf nur verweigert werden, wenn der Gesuchsteller nicht mehr Gewähr für eine richtige Schulführung bietet.»

Byland 1985; Meier 1986 sowie die dort angeführte Literatur.

nur eine neue Grundlage und eine Erweiterung des Schulangebots, sondern bedeutete eine klare Einordnung im Schulwesen und insgesamt eine Neuordnung der gesamten Aargauer Schule. Der «Kernpunkt» des Gesetzes war «die präzise Umschreibung der Gemeinde-, Fortbildungs- und Bezirksschule», fahren die Festschriftautoren weiter, um dann auf die historische Errungenschaft der bürgerlichen Revolution im Aargau zu sprechen zu kommen: «Mit dem neuen Schulgesetz war man einem Artikel aus der Verfassung von 1831 nachgekommen (...). Die Schulgesetze von 1805 und 1822 basier(t)en auf keinen Verfassungsbestimmungen, sondern wurden vom Grossen Rat kraft seiner Kompetenz erlassen. Auch in dieser Hinsicht stellte das neue Gesetz einen Markstein in der Geschichte des Schulwesens dar.»

Entgegen anderslautenden Vermutungen wurde dieser Markstein übrigens nicht vom späteren starken Mann des aargauischen Schulwesens, von Augustin Keller, entworfen. Keller beendete 1830 seine Studien in Breslau und kehrte in die Heimat zurück, übernahm aber zunächst eine Lehrstelle am Luzerner Gymnasium, bevor er 1834 vom Regierungsrat als Direktor des aargauischen Lehrerseminars und gleichzeitig als Mitglied des Kantonsschulrates gewählt wurde. Im Februar 1835 machte der Grosse Rat dann – rechtzeitig für die Behandlung des Schulgesetzes - Gebrauch von seinem (beschränkten) Selbstergänzungsrecht und wählte den jungen Direktor als Mitglied des Grossen Rates. 151 In dieser Funktion nahm Keller regen Anteil am weiteren Verlauf und ergriff in der Ratsdebatte auch mehrmals das Wort, ohne aber bereits zum überragenden Protagonisten aufzurücken – und auch der regierungsrätliche Entwurf und der spätere Kommissionalentwurf (beide von 1834) waren ohne seine Beeinflussung entstanden. – Der Entstehung des Gesetzes, insbesondere der Debatte im Grossen Rat, widmete Fritz Meier einen grossen Teil seiner poetischen Streitschrift «Sturmläuten für die Aargauer Schule». In den Auseinandersetzungen um das wichtigste Postulat der gebildeten Liberalen – um das Schulwesen – gingen in der Tat die Wogen hoch. Im Grossen Rat standen sich in den 1830er Jahren mit Zschokke, Troxler, Rauchenstein und dann eben auch Augustin Keller, wichtige Exponenten der schweizerischen liberalen Grossfamilie – von radikal bis zu liberal-konservativ – gegenüber, weshalb sich schon die Arbeiten im

Byland 1985: 15. – Zur Einschätzung des Schulgesetzes 1835 vgl. auch Staehelin 1978: 355: «Das aargauische Schulwesen war bereits in der Frühzeit des Kantons nach sehr brauchbaren Grundsätzen aufgebaut worden. Das Schulgesetz von 1835 – eines der grossen Organisationsgesetze, die die Liberalen in der Regenerationszeit schufen – konnte sich weitgehend darauf beschränken, das Bestehende nach umfassenden Gesichtspunkten zu ordnen und weiterzuentwickeln »

Verhandlungen des Grossen Rates vom Kanton Aargau, Jg. 1835. Aarau: Christen, 23.

Schulrat und die Diskussionen im Kleinen Rat in die Länge gezogen hatten. Von besonderer Bedeutung waren dann auch die Auseinandersetzungen in der vorberatenden Kommission, in der Troxlers überragende Intelligenz – und intransingente Haltung – die Gemüter schnell und nachhaltig in Wallung brachten. Der von Troxler schliesslich redigierte radikal-liberale Kommissionalantrag wurde im September 1834 vom Plenum des Rates weggefegt. Kurz darauf erfolgte der Ruf Troxlers an die neugegründete Universität Bern, an deren Gründungsfeier am 15. November 1834 er die dritte Rede – über die Universität in der Republik - halten durfte. - Zschokke übernahm das Kommissionspräsidium und führte das Geschäft zu einem guten Ende. Die Diskussionen im Frühjahr 1835 ums Schulgesetz belegten auch nach der Klärung durch Troxlers Weggang noch alle Sitzungstage zwischen dem 17. März und 8. April, und ihre Protokolle beanspruchten mehr als die Hälfte des dicken gedruckten Protokollbandes des Jahres 1835. 152

Im Schulgesetz von 1835 waren auch die gesetzlichen Grundlagen der 1813 vom Kanton übernommenen Kantonsschule und des 1817 beschlossenen, 1822 eröffneten Lehrerseminars enthalten. Wie bereits bemerkt, stand schon in der Umfrage des Jahres 1804, die der kantonale Schulrat durchgeführt hatte, die Verbesserung der Lehrerbildung als Problem an. Neben den grossen Leistungen, die der junge Kanton mit dem Aufbau all seiner Institutionen vollbrachte, war die radikale Umsetzung der Forderung nach Einrichtung eines ständigen Lehrerseminars in den ersten Jahren aber noch nicht möglich. Ganz im Sinne der vergleichsweise fortschrittlichen Haltung des Kantons Aargau in den Jahren nach 1815 gelang es aber nach mehreren Anläufen und nach der Durchführung verschiedener «Schulmeisterkurse» noch während der Restaurationsperiode, eine stabile Institution der Lehrerbildung – das aargauische Lehrerseminar – als schweizerische Pioniertat zu errichten. Das Institut kam zunächst in Aarau, später, 1836, in Lenzburg zu stehen.

Zentral für die Entwicklung des Seminars war die in mehrerlei Hinsicht glückliche Hand des Kleinen Rates bei der Wahl von Seminardirektoren. Schon bei der ersten Rekrutierung galt es, konfessionelle Polaritäten über Standortund Direktorwahl sinnvoll zu minimieren; der Kleine Rat «erwog», urteilte der spätere Seminardirektor Jakob Keller in seiner Rückschau, «dass die Besetzung dieser Stelle verhängnisvoll für die Anstalt werden könne, und also mit Rücksicht auf die Katholiken des Kantons wohl von einem Protestanten Umgang genommen werden müsse». Die erste Wahl galt deshalb, nachdem der Standort mit der reformierten Kantonshauptstadt feststand, einem katholischen Bewerber: dem Badener Geistlichen Philipp Nabholz, der die bescheidenen Anfänge

klug und unprätentiös leitete und selber wo nötig Hand anlegte. Weiter standen dem Seminar in seiner Frühzeit zwei wichtige Exponenten des kantonalen Schulrates als Schirmherren und Förderer zur Seite: der reformierte Aarauer Politiker Feer und der katholische Pfarrer Vock; diese «politische» Unterstützung wurde später in der vom Schulrat als Aufsichtsbehörde gewählten «Seminarkommission» institutionalisiert. Zudem gelang es, die fachliche Verstetigung in Sachen Didaktik und Praxisunterricht sowie die Verankerung in der aargauischen Lehrerschaft durch die frühe Anstellung von «Musterlehrern» (Praxisoder Übungsschullehrer) zu erwirken, was Jakob Keller folgendermassen umschreibt: «Rüetschi und Lehner (die beiden Musterlehrer) sind dem Seminar zeitlebens unverbrüchlich treu geblieben und auf Jahrzehnte hinaus dessen eigentliche Tragbalken geworden.» <sup>153</sup>

Als eigentlicher Glücksfall für die Stabilisierung und Entwicklung des Lehrerseminars muss dann aber die Wahl von Augustin Keller als Nachfolger von Nabholz 1834 bezeichnet werden. Keller verstand sein Mandat – zusammen mit der Mitgliedschaft im Kantonsschulrat und im Grossen Rat - sehr weitgefächert und die engen Grenzen eines Schuldirektors sprengend. Um nochmals mit Jakob Keller zu sprechen: Augustin Keller «wusste ganz gut, dass seine Thätigkeit nicht, wie die seines Vorgängers, auf die Anstalt sich beschränken dürfe und dass man auf ihn zähle, er werde in die Umgestaltung des geistigen Volkslebens selbst hinausgreifen.» Augustin Keller kam dieser wohl unausgesprochenen Forderung gerne nach, was auch sein späteres Wirken als Regierungs-, Ständeund Nationalrat beweist. – In Kellers Amtszeit als Direktor fiel auch der Umzug des Seminars von Lenzburg nach Wettingen 1846 und eine für heutige Verhältnisse kaum mehr nachvollziehbare Orientierung der Lehrerbildung an bäuerlich-landwirtschaftlichen Prägungen und Arbeitsidealen. Kellers Nachfolger Kettiger und Dula versuchten behutsam, sich von allzu rigiden diesbezüglichen Vorgaben zu lösen – Kettiger sprach von «Verklosterung» als Gefahr für das Seminar – und hatten deswegen mit dem Amtsvorgänger und Erziehungsdirektor auch immer wieder Anstände. 154

Für die Entwicklung des aargauischen Volksschulwesens und der aargauischen Lehrerschaft kann der Beitrag des Lehrerseminars nicht hoch genug eingeschätzt werden. Das Seminar war über 150 Jahre einer der wichtigsten Orientierungspunkte in der Schullandschaft; die Absolventen hatten eine gemeinsame Vorstellung über ihre Aufgabe und fanden sich in der Folge alljährlich – gemäss Schulgesetz von 1835 bezirksweise, im Schulgesetz von 1865

154 Keller 1897: 35, 77.

Zum Lehrerseminar generell: Keller 1897; Frey 1946. – Jakob Keller, Seminardirektor 1886–1900 und Mitglied des Erziehungsrates. – Zitate aus Keller 1897: 21, 24.

dann kantonal – zur Lehrerversammlung zusammen. Die Identität der Lehrerschaft wurde durch den liberalen Geist der Gründer und Direktoren in besonderem Masse beeinflusst, so befand «einer der besten Kandidaten» in der Schlussansprache bereits 1832, die Absolventen «gingen nun nicht einem glänzenden, aber einem heiligen Beruf entgegen». <sup>155</sup> – Für den vielgestaltigen Kanton war im übrigen das gemeinsame – interkonfessionelle – Führen eines Lehrerseminars (und einer Kantonsschule) über Jahre hinweg ein einigendes und integrierendes Band, das erst mit der Dezentralisierung der Mittelschulen seit den 1960er Jahren in gewisser Weise beschnitten wurde. Die Überführung des Lehrerseminars in eine Maturitätsschule (Typus Pädagogisch-soziales Gymnasium) und die Einführung der nachmaturitären Lehrerbildung in der Höheren Pädagogischen Lehranstalt sowie die Schaffung des Didaktikums – 1986 zunächst für Bezirks-, 1993 dann generell für Oberstufenlehrkräfte – liess den Aargau aber im letzten Viertel des 20. Jahrhunderts an seine frühere Pionierrolle in Sachen Lehrerbildung anknüpfen.

Keller 1897: 31; vgl. diesbezüglich auch die Terminologie von Augustin Keller, der z.B. in der berühmten Rede vor den Seminaristen anlässlich der Eröffnung des Lehrerseminars 1836 in Lenzburg davon sprach: «So werdet ihr zu Priestern des Volkes geweiht», Keller 1922: 172; anderswo nennt er die Lehrer die « Pfleger und Verwalter der höchsten Heiligtümer der Nation», ebd.: 438; Freund Schröter, Pfarrer in Rheinfelden und Mitglied des Erziehungsrates in den 1870er und 1880er Jahren wird zitiert, wie er das Erziehungswesen als «heilige Sache» bezeichnet, ebd.: 367.

<sup>&</sup>lt;sup>156</sup> Vgl. Gretler 1993: 92ff.; Wertli 1993; Brändli 1995: 201f.

# 3. Bürokratie und Professionalität: Der Erziehungsrat als demokratischer Garant (1852–1941)

#### Sebastian Brändli

# Direktorialsystem und Abschaffung des Schulrates... – Organisation IV

Die Aargauer Verfassung von 1831 sah periodische Revisionen vor. Besonders bedeutend waren die Bestrebungen der Erneuerung, die im Anschluss an die Gründung des Bundesstaates – nach 1848 – erfolgten. Umfang und Inhalt der Verfassungsrevision waren allerdings heftig umstritten. Es brauchte mehrere Anläufe – und insbesondere den beherzten Einsatz von Augustin Keller als Kommissionspräsident –, um nach zweimaligem Scheitern in der Volksabstimmung 1852 endlich einen Revisionserfolg feiern zu können. Für das Bildungswesen allgemein und für den Schulrat im speziellen war der Erneuerungsbedarf auch aufgrund der dritten – massvollen – Vorlage gross. Der allgemeine Reformbedarf des Bildungswesen wurde weniger dadurch ausgedrückt, dass in der Verfassung die «Vervollkommnung der Jugendbildung» als § 24 aufgenommen wurde, als vielmehr durch den Auftrag, «binnen drei Jahren» ein neues Schulgesetz zu schaffen (§ 31). Auch wurden die Bildungsbehörden stark erneuert, dies allerdings im Einklang mit einer generellen Neuorganisation der kantonalen Behörden.

Der an den kantonalen Funktionen und Behörden im Bildungswesen interessierte Leser lenkt sein Augenmerk bei der Verfassungsrevision von 1852 vor allem auf das Verhältnis der Gewalten untereinander (Gewaltenteilung) sowie auf dasjenige zwischen Exekutive und Staatsverwaltung. War bisher der Schulrat eine Kommission im Rahmen der kleinrätlichen Kommissionalverwaltung, wurde nun durch Verfassung und Organisationsgesetz ein radikaler Wechsel eingeleitet, der gemeinhin mit *Departementalisierung* oder Übergang zum Direktorialsystem umschrieben wird. Untersucht man die Vorgänge, die nach 1848 in verschiedenen Kantonen mit diesem Ziel abgelaufen sind, war mit der Departementalisierung aber weit mehr verbunden als einfach die Durchsetzung

Vgl. Berchtold 1989, die den Kanton Aargau aber kaum berücksichtigt; vgl. auch Brändli 1998a. Departementalisierung bedeutet die sachlogische Unterteilung und Hierarchisierung der Verwaltung; die im Sinne der Departementalisierung errichteten Direktionen, die von Mitgliedern des Regierungsrates geführt wurden, führten zum Direktorialsystem. – Das entsprechende Begriffspaar: Kommissionalsystem bedeutet die Vorbereitung der Gesetzgebung und deren Vollzug (Verwaltung) im Rahmen von Regierungskommissionen; in der Literatur wird hiefür auch Kollegialsystem verwendet; nicht zu verwechseln damit ist das Kollegialitätsprinzip, das bis heute Bestand hat, indem alle Kantonsverfassungen auch im Direktorialsystem wichtige Kompetenzen dem Regierungsrat als Kollegium vorbehalten.

der *Doppelfunktion* der Regierungsmitglieder: Regierungsmitglieder als Leiter ihres Sachbereichs (Direktion oder Departement) sowie als Teilhaber kollegialer Entscheidungsmacht und Verantwortung. Vielmehr bedeutete Departementalisierung einen Schritt zur grundsätzlichen Modernisierung der Staatlichkeit, die Max Weber später als Entwicklung zur «Bürokratie» oder zur bürokratischen Organisation umschrieben hat. <sup>158</sup>

Die gesetzlichen Bestimmungen, die der Kanton Aargau in jenen Jahren erlassen hat, stehen idealtypisch für diese Entwicklung. So erfolgten innert zwei Jahren nach der richtunggebenden Verfassung auch Totalrevisionen des Organisationsgesetzes und des Geschäftsreglementes des Regierungsrates. <sup>159</sup> – Die Verfassung bestimmte: «Die gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt sollen getrennt sein» (§ 3), um dann Unvereinbarkeits- und Wiederwahlbestimmungen sowie das Geschenkannahmeverbot festzuhalten (§§ 5–7). § 8 dekretierte dann, dass in der Verfassung genannte Behörden alle vier Jahre der Wiederwahl unterlagen – welche auch die unterstellten Beamten miteinschloss. § 9 hielt die persönliche Verantwortung von Mandatsträgern fest: «Jeder Beamte ist für seine Amtshandlung persönlich verantwortlich und haftet für den Schaden, den er in amtlichen Verrichtungen durch sein Verschulden Jemandem zufügt. (...) Ebenso ist ein Mitglied des Grossen Rathes für seine Stimmgebung in der Behörde verantwortlich, wenn es zu einer Verfassungsverletzung mitgewirkt hat.» 160 § 10 schliesslich bestimmte Öffentlichkeit der Verhandlungen der Gewalten. - Im Teil über die Behörden legte § 51 fest: «Ein Regierungsrath, bestehend aus sieben Mitgliedern, übt die vollziehende Gewalt aus», um in § 53 die Rechte und Pflichten der Regierungsmitglieder festzuhalten: Neben Gesetzesvorschlagsrecht, Vollzug, Rechenschaftsablage und Vorschlagsrecht für den Voranschlag wurde die Anstellungskompetenz für die Verwaltung festgehalten: «Er wählt die ihm unmittelbar untergeordneten Vollziehungs- und Verwaltungsbeamten», ebenso die entsprechende Verantwortung: «Er führt die Aufsicht über alle ihm untergeordneten Beamten.» – In § 54 folgt dann die verfassungsmässige Formel des Direktorialsystems: «Zur Vorberathung und zur Beförderung der Geschäfte des Regierungsrates wird das Gesetz ihre Vertheilung unter die einzelnen Mitglieder nach Direktionen anordnen, dem Regierungsrathe aber die Befugnis einräumen, denselben, wo es die Verhältnisse erfordern, auch Kommissionen beizuordnen und Sachverständige zuzuziehen», in § 55 das Kollegialitätsprinzip: «Der Regierungsrath in seiner Gesammtheit oder einzeln in seinen

<sup>158</sup> Z.B. Weber 1985: 551 ff., 831ff.

Organisationsgesetz vom 23.12.1852, in: Gesetzes-Sammlung, Band 4 (1857): 52–78; Geschäftsreglement vom 29. 12. 1853, ebd.: 293–313.

Die Parlamentsverantwortung war im Zweiten Verfassungsentwurf von 1851 noch umgekehrt formuliert, indem § 36 bestimmte: «können ... nicht verantwortlich gemacht werden ...».

Gliedern dem Grossen Rathe für die getreue Handhabung der Verfassung und Vollziehung der Gesetze, Dekrete und Beschlüsse, so wie für die öffentliche Verwaltung überhaupt, verantwortlich und kann wegen Zuwiderhandlung durch Beschluss des Grossen Rathes in Anklagezustand versetzt werden.»<sup>161</sup>

Im Organisationsgesetz hielt der Gesetzgeber zusätzlich fest, dass Regierungsräte «keinen besonderen Beruf und kein Gewerbe» ausüben durften (§ 15), der Regierungsrat «in der Regel wöchentlich drei Sitzungen halten» sollte (§ 16) und alle Mitglieder zur Teilnahme verpflichtet waren (§ 17); ferner waren Quorum, Stimmpflicht, Ausstandspflicht sowie die Beizugsmöglichkeit von Sachverständigen oder Beamten festgehalten (§§ 18–22). – Genaueres über den Dienstweg und Kommunikationsfluss folgte in § 55: «Die Direktoren sollen dem Regierungsrath in der Regel *schriftlich* Bericht erstatten und bestimmte Schlussanträge, respektive Entwürfe vorlegen. In dringenden oder untergeordneten Fällen mag es genügen, wenn nur die Anträge schriftlich vorgelegt werden.» In § 62 war das Weisungsrecht der Direktoren gegenüber ihren Unterbehörden und Beamten festgehalten, § 63 statuierte Ziel und Instrumente einer bürokratischen Organisation: «Die Direktoren sorgen für beförderliche Erledigung der Geschäfte. Über alle anhängigen oder in Voruntersuchung gewiesenen Geschäfte soll bei jeder Direktion ein Verzeichnis geführt werden.»

In Abschnitt IV. wurde unter dem Titel «Besondere Geschäftseintheilung nach Direktionen und deren Verrichtungen» bei der «Direktion des Erziehungswesens» festgehalten: «Der Erziehungsdirektion sind folgende Geschäfte zur Begutachtung und Antragstellung, oder zur Verfügung nach gesetzlicher Vorschrift und nach den Weisungen des Regierungsrathes, übertragen: a) Anordnung und Oberleitung des Unterrichtes in allen öffentlichen Unterrichts-Anstalten des Kantons, b) Errichtung, Trennung oder Vereinigung von Schulgemeinden», c) Lehrmittel, d) Religionsunterricht, e) «Prüfung, Anstellung, Besoldung und Entlassung der Lehrer und Inspektoren für die Unterrichtsanstalten des Staates», f) Staatsbeiträge, g) Stipendien, h) Rabbinerstellen, i) «Verwaltung der Kantonsbibliothek» (§ 84); dann: «Dem Erziehungsdirektor liegt insbesondere zur Erledigung ob: a) Beaufsichtigung der öffentlichen und Privat-Unterrichtsanstalten im Kantone, so wie der Inspektoren und Lehrer an denselben», b) Oberaufsicht über die Handhabung der Schuldisziplin (...), c) Bau Schulhäuser, d) Aufsicht Lehrerpensionsanstalt, e) Beaufsichtigung der Staatsstipendiaten, f) Schulstatistik (§ 85), um schliesslich zu bestimmen: «Die Organisation des Schulwesens wird durch das Gesetz bestimmt.» (§ 86) – Damit trat die Erziehungsdirektion an die Stelle des Schulrates, denn dies waren alles Geschäfte, die bisher der Regierungskommission Schulrat vorbehalten waren.

<sup>&</sup>lt;sup>161</sup> Verfassung 1852 in Gesetzes-Sammlung, Band 4, (1857): 1–18.

976	Datum des untes oder	llonwelcher Behörde	Zaths (Stoyoun, 177)	Gegenotand.	Guweisungen.  Beamtung Datum		$\neg$
	Monat Tag.				2	Monat	Tins.
1.	Mari 11.	المراجعة المالية		sign and in Singulfun	16-15-12-13	(Men:	Яю.
h:	J-m. 1.	المارة	-	Ain , Jumo Deign Ospoje innt Dofunt.	ander, of emp	A	Jo.
3.		0.1322.1g.	_	Jafaroterafe Delley defileratfut gan 185%	1. Sin A.s.	Olan	. እъ.
Ja.		19-2-19		Angreenifo de lang. Angelmedfil yn 185%	for finding	<b>`</b> \$.`	አቴ.

Abb. 12: Tagebuch nach Formular. Die 1852 neugeschaffenen Direktionen traten an die Stelle der alten Staatsverwaltung durch Regierungskommissionen. Sie hatten ihre bürokratische Tauglichkeit erst zu beweisen; ein Mittel dazu war die Verpflichtung, ein Tagebuch zu führen: nach Formular. Die Abbildung zeigt nur die linke

Hälfte der Tabelle.

Noch mehr ins Detail ging das Geschäftsreglement des Regierungsrates, das 1853 zur Beschlussfassung kam. Darin wurden die Direktionen verpflichtet, ein «Tagebuch *nach Formular*» zu führen: «Dasselbe soll enthalten: die jahrgangsweise fortlaufende Geschäftsnummer der Direktion; das Datum des Eingangs (sowie des Aktes oder der Zuweisung); die Stelle, von der der Akt einkömmt; bei Mittheilungen des Regierungsrathes die Zuweisungs- oder Protokollnummer desselben; den Gegenstand; die allfällige Berichtszuweisung an eine Unterbeamtung mit dem Datum der Zuweisung und der Berichterstattung; das Datum und die Art und Weise der Verfügung; das Datum der Ausfertigung; die Angabe, ob noch ein Bericht zu gewärtigen (mit gegenseitiger Verweisung auf die spätern und frühern Nummern bei wiederholter Verhandlung über dasselbe Geschäft); endlich das Archivzeichen bei erledigten Geschäften. Das Tagebuch mit Register soll stets nachgetragen sein.» <sup>162</sup> – Die Art und Weise, wie hier qua

Das Formular, das heute so in Misskredit geraten ist, wurde im übrigen im aargauischen Schulwesen bereits früher eingeführt. So ist in der Vollziehungsverordnung für die Gemeindeschulen vom 5.10.1836 ein Wust von Formularen im Anhang enthalten zwecks Verwaltung von Schülern und Lehrern durch den Kanton, Gesetzes-Sammlung, Band 2 (1847): 441ff., insbesondere nach 488.

Gesetz und Verordnung bürokratische Theoriebildung beschrieben und Fortbildung in Administration betrieben wurde, ist – wie erwähnt – beispielhaft. Dank diesen operativen Vorschriften vereinheitlichte und verrechtlichte sich die aargauische Verwaltungstätigkeit; diese Bürokratisierung war in den Augen ihrer Promotoren notwendig für Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit (Gleichbehandlung) des Staatshandelns. Mittels der Dienste einer als willenlos charakterisierten, politisch geführten Verwaltung sollte der Staat Gutes und Gerechtes schaffen – rational begründet und aktenmässig festgehalten. – Max Weber zählte in seiner Analyse bürokratischer Rationalität neben klaren Zuständigkeitsregeln, hierarchischer Ordnung, Fachschulung, geregelter Arbeitszeit vor allem die Schriftlichkeit und Aktenmässigkeit zu den wichtigsten Merkmalen: «Die moderne Amtsführung beruht auf Schriftstücken (Akten).» <sup>163</sup> In diesem Zusammenhang ist auch eine Bestimmung des Organisationsgesetzes zu erwähnen, die heute etwas kleinlich wirkt: «Die Direktoren haben sich in der Regel auf ihren Kanzleien aufzuhalten und die ihnen obliegenden Geschäfte daselbst zu besorgen. Sie sind verpflichtet, Kanzlei und übrige Unterbeamtete und Angestellte zu überwachen und zu Fleiss und Ordnung anzuhalten, Rügen und Weisungen zu ertheilen und schwerere Fälle dem Regierungsrathe vorzutragen.» Das Büro wurde zum Mittelpunkt von Staat und Verwaltung. 164

Die neue Verfassung von 1852 löste also eine grundsätzliche Erneuerung der Staats- und insbesondere der Bildungsorganisation aus. Insbesondere wurden die Regierungskommissionen «unter Anerkennung ihrer Leistungen» abgeschafft – darunter natürlich auch der Schulrat. Beim Erziehungswesen, das von der Fachdirektion mit «Unterbeamten» unter der Leitung des Erziehungsdirektors geführt und verwaltet werden sollte, geschah der Schritt mit flankierenden Massnahmen: Der Schulrat wurde abgeschafft, «dafür wurden dem Erziehungsdirektor vier Inspektoren beigegeben.»

Mit der Hand zu greifen ist der Wechsel vom Kommissional- zum Direktorialsystem im Staatsarchiv. Bis 1852 lieferte der Kantonsschulrat jährlich ein dickes Protokollbuch, ab 1853 die Erziehungsdirektion deren zwei: Verfügungsbuch und Registerband. Später wuchs der Ausstoss dann auf mehrere Bände pro Jahr an. Das Verfügungsbuch war gemäss Formularverordnung als Ab-

Beide Zitate Rechenschaftsbericht 1852: 36.

Weber 1985: 552. Oder auch: «Es gilt das Prinzip der Aktenmässigkeit der Verwaltung.» Weber 1985: 126.

Organisationsgesetz Regierungsrat von 1852 (wie Anm. 159), § 67. Oder nochmals Max Weber: «Das Bureau (ist) Kernpunkt jedes modernen Verwaltungshandelns.» Weber 1985: 126. – Augustin Keller lehnte nach Ansicht seines Sohnes Arnold die Wahl zum Regierungsrat vor allem deshalb viermal ab, weil er «ein mühsames, ausschliesslich auf politische Tätigkeit und *Bureauleben* gestelltes Amt» nicht gegen seine Seminardirektorenstelle tauschen wollte; bei der fünften Wahl – 1856 – nahm er die Wahl dennoch endlich an (Keller 1922: 320).

wicklungsprotokoll in Tabellenform angelegt, indem auf einer Doppelseite je Zeile ein Geschäft - eine Verfügung - eingetragen wurde. Dabei waren alle wesentlichen formalen Eckpunkte eines Traktandums auf einen Blick ersichtlich: vom Eingang des auslösenden Schreibens bis hin zur Verfügung des Erziehungsdirektors (in mehr als zehn Kolonnen). Besonders verkürzt wurde dabei natürlich der Inhalt der Verfügung, der unter den beiden besonders breit gestalteten Kolonnen «Gegenstand» und «Inhalt der Verfügung» zwar mehr Raum beanspruchte als die übrigen Einzeldaten, insgesamt aber eine gewaltige Reduktion notwendig machten. Gegenüber dem bereits sehr formalisierten Protokoll der Geschäftsführung des Kantonsschulrates stellte das «Tagebuch» der Erziehungsdirektion nochmals einen mutigen, dezidierten und vertrauensvollen Schritt hin zur bürokratischen Bewältigung des Lebens - des Bildungswesens – dar. – Ein erstes Urteil über den vollzogenen Wechsel wagte der Regierungsrat bereits im Rechenschaftsbericht über das Jahr 1853, indem er dem neuen Direktorialsystem gegenüber dem Kollegialsystem «entschiedene Vorzüge» attestierte. 166

# ... und seine Wiedererfindung als Erziehungsrat – Organisation V

Die Abschaffung des Schulrates und seine Ersetzung durch eine bürokratische Organisation hatte nur eine beschränkt nachhaltige Wirkung und führte nach kurzer Zeit zur Wiedereinsetzung eines obersten Schulgremiums – 1863 unter der inzwischen unverdächtig gewordenen helvetischen Bezeichnung *Erziehungsrat*. Dieser Rückgriff auf ein besonders legitimiertes Laiengremium – zusätzlich zu Regierung und Grossem Rat – ist mindestens teilweise als Kritik an der 1852 unmissverständlich eingeschlagenen Bürokratisierung der Staatlichkeit zu verstehen. – Analog liegt im übrigen der Umstand, dass der Versuch, einen kantonalen Inspektor einzuführen, ebenfalls fehlschlug; wir werden darauf zurückkommen.

Dass es sich bei der Wiedereinrichtung des Erziehungsrates nicht ausschliesslich um eine Vorsichtsmassnahme bei der Bildungspolitik handelte, zeigt der Umstand, dass 1863 mehrere beigeordnete Kommissionen geschaffen wurden. Ein wichtiger aargauischer Bildungspolitiker der zweiten Jahrhunderthälfte, der bereits erwähnte Seminardirektor Jakob Keller, sprach im Rückblick von einem «entschieden aristokratischen und bald arg verrufenen Direktorialsystem» und von «Ministerialismus», der durch das Direktorialsystem entstanden sei, und Staehelin fasst als Historiker die Entwicklung so zusammen: «Dieses System,

Rechenschaftsbericht 1853: 8.

anfangs streng durchgeführt, erregte allerdings einigen Anstoss, da es angeblich den Departementsvorstehern eine zu grosse Macht verschaffte. Deshalb wurden 1863 den Regierungsdirektionen stehende Kommissionen mit beratender Funktion beigeordet, deren Mitglieder vom Regierungsrat «mit ... Rücksicht auf Fachkenntnisse und Vertretung der verschiedenen Landesteile ernannt» werden sollten.» <sup>167</sup> – Mit dieser Einschätzung wird deutlich, dass die Kritik am Direktorialsystem im grösseren Zusammenhang der Kritik an aristokratischen Tendenzen in den regenerierten Kantonen wie auch im Bund gesehen werden muss – Stichworte sind «Bundesbarone» und «System Escher»; diese Kritik artikulierte sich als Demokratische Bewegung und führte allerorten zu Verfassungsrevisionen, insbesondere zur Einführung von demokratischen Instrumenten (Volksrechte). <sup>168</sup>

Im Rahmen dieser allgemeinen Veränderungen mit Stossrichtung Schwächung des Direktorialprinzips kreierte der Erziehungsbereich in den 1860er Jahren aber mit dem Erziehungsrat eine Spezialität – immerhin hat sich allein hier ein dem Regierungsrat beigeordnetes Gremium bis heute erhalten. Als Aufgabengebiet der neuen Erziehungsbehörde wurde festgehalten: «Ein Erziehungsrath, welchem insbesondere folgende Gegenstände zur Begutachtung zugewiesen werden: a. Vorberathung von Gesetzen, Verordnungen und Reglementen über Einrichtung des öffentlichen Unterrichtswesens. b. Errichtung, Trennung oder Vereinigung von Schulgemeinden. c. Einführung oder Abschaffung von allgemeinen Lehrmitteln in den öffentlichen Schulen. d. Sorge für den Religionsunterricht (...). e. Anstellung, Besoldung und Entlassung der Lehrer und Inspektoren für die Unterrichtsanstalten des Staates.» Die Aufgabenumschreibung zeigt, dass die Departementalisierung von 1852 nicht vollständig rückgängig gemacht wurde. Vielmehr lag das Schwergewicht der Aufgaben auf der «Vorberathung» gesetzlicher Erlasse sowie auf Vollzugshandlungen: Ordnung der Schulgemeinden, Führung des Lehrmittelwesens, Anstellung kantonaler Lehrkräfte. Damit war - trotz Rückgriff auf eine traditionelle Verwaltungskultur - eine Entwicklung eingeleitet, die bis heute anhält: Der Erziehungsrat war fortan eher beratend tätig denn mit eigenen, abschliessenden Kompetenzen ausgestattet. Zwar blieben ihm einige aus heutiger Sicht macht-

Keller 1897: 76; Staehelin 1978: 128. – Beiordnung stehender Kommissionen zu den Regierungs-Direktionen, Verordnung vom 15. 4. 1863. Gesetzes-Sammlung, Band 5 (1865): 510–512. Weitere Kommissionen waren Aufsichtskommission landw. Schulen (Direktion des Innern), Armenkommission (DI), Strafhauskommission (Justizdirektion), Gewerbskommission (Polizeidirektion), Sanitätskommission (P), Spitalpflege (P), Baukommission (Baudirektion).

Im Aargau z.B. «Vetorecht» 1863; «reines» Referendum, Volkswahl von Behörden 1869; Staehelin 1978: 129–136. – Die Volkswahl der Exekutive – ebenfalls eine klassische demokratische Forderung – wurde im Aargau dagegen erst 1904 eingeführt. – Zu den Bundesbaronen vgl. Wehrli, Bernhard (1983). Die «Bundesbarone». Zürich: Waisenhausgesellschaft.

volle Zuständigkeiten. Dennoch: die *Pole-position*, die das höchste pädagogische Gremium bis 1852 als formelle Regierungskommission innegehabt hatte, war verloren.

Die wichtigsten Geschäfte, die 1865 für den Erziehungsrat anfielen, wurden in Subkommissionen vorbereitet und vom Plenum behandelt und beschlossen: So präsidierte zum Beispiel Seminardirektor Kettiger einen Dreierausschuss (mit Bezirkslehrer Meienberg und Oberlehrer Heimgartner, also alles «Lehrervertreter») für ein «Prüfungsreglement für die Wahlfähigkeitsprüfungen»; Heimgartner legte namens der «niedergesetzten Commission» den Entwurf für eine «Verordnung über die Schulversäumnisse» vor, welche «artikelweise durchberaten und mit den beschlossenen Änderungen dem Reg.-Rathe zur weiteren Amtshandlung einbegleitet» wurde; Meienberg präsentierte ein von ihm verfasstes «Reglement für Aargauische Fabrikschulen», das man diskutierte und an den Regierungsrat weiterleitete. Die Mitglieder des Erziehungsrates wurden demnach - vor allem im Bereich der Gesetzgebung - unmittelbar für Konzept- und Entwurfsarbeiten eingesetzt. Ebenfalls direkt ins operative Geschäft einbezogen wurden die Mitglieder bei den Maturitätsprüfungen: «Sämtliche Arbeiten über die Mitglieder des Erziehungsrates sind folgenderweise zu verteilen (Pfarrer Müri: Griechisch und Latein, Pfarrer Schröter: Deutsch und Geografie, Meienberg: Mathematik, Physik und Französisch, Heimgartner: Naturgeschichte) und dieselbe zu ersuchen, ihre Referate auf die nächste Sitzung bereitzuhalten.» Die Mitglieder des Erziehungsrates begutachteten demnach selber die einzelnen Maturitätsarbeiten. – Immer wieder waren auch die erlassenen gesetzlichen Bestimmungen aufgrund von Anfragen rechtsgültig zu interpretieren, so etwa die Anfrage von Pfarrer und Inspektor Zschokke in Gontenschwil zu § 50 des neuen Schulgesetzes (1865): ob «jedes Mädchen, nachdem es zwei Jahre die Schule besucht, im dritten Jahr in die Arbeitsschule einzutreten habe, ohne Rücksicht auf die Klasse, in welcher es sich befindet.» Oder es wurden Genehmigungen erteilt, etwa im Fall der Stadt Aarau: Ihr wurde erlaubt, die 3. und 4. Klasse der Bezirksschule als «Progymnasium der Kantonsschule Aarau» zu führen. 169

Wie radikal der Wechsel anfangs der 1850er Jahre gedacht war, zeigt die Formulierung im Rechenschaftsbericht 1853, wo der Regierungsrat erklärte, «dass die Erziehungsdirektion (...) an die Stelle des früheren Kantonsschulrates getreten» sei. Die teilweise Rücknahme durch die Verordnung von 1863 wurde im Rechenschaftsbericht 1864 mit der singulären Bestimmung ergänzt, dass von den neugeschaffenen Kommissionen einzig der Erziehungsrat ein Protokoll zu führen, da er «nach eigenen Erledigungsbefugnissen zu verhandeln» habe; die

<sup>&</sup>lt;sup>169</sup> Protokoll des Erziehungsrates, 23. 8. 1865, 6. 9. 1865, 2. 10. 1865, 24. 11. 1865.

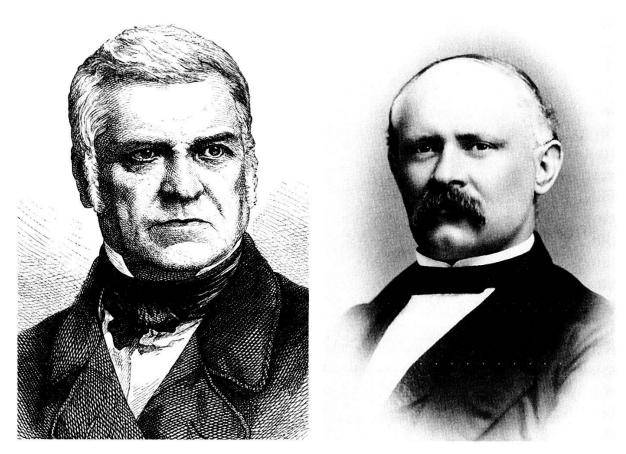


Abb. 13 und 14: Augustin Keller (1805–1883) und Emil Welti (1825–1899). Müsste man eine Hauptfigur des aargauischen Bildungswesens des 19. Jahrhunderts bezeichnen, so fiele die Wahl unzweifelhaft auf Augustin Keller, der nicht nur als Seminardirektor und Erziehungsdirektor, sondern insbesondere als aktiver Schul- und Erziehungsrat über Jahrzehnte die Bildungspolitik massgeblich beeinflusste. Die erfolgreiche Beschlussfassung über ein neues Schulgesetz war 1865 allerdings nicht ihm, sondern dem «interimistischen» Erziehungsdirektor und nachmaligen Bundesrat Emil Welti vergönnt.

eben genannten Beispiele zeugen auch davon, dass ein Teil der Verwaltungsarbeit tatsächlich zum politischen Laiengremium zurückkehrte. Das Schulgesetz von 1865 präsentierte den Erziehungsrat scheinbar wieder in alter Frische, gleich in den ersten Paragraphen – vor der Nennung aller übriger an Schule Beteiligten wie Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften oder Schulbehörden: § 1: «Die Verwaltung des gesamten Schulwesens ist nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates der Erziehungsdirektion übertragen, welcher ein aus 6 Mitgliedern bestehender Erziehungsrat beigeordnet wird.» Zwar als wichtigste Bestimmung gleich am Anfang, doch in der Sache kräftig beschnitten: Der erste Artikel reetablierte nämlich nicht einfach den Erziehungsrat, sondern setzte weiterhin die *Erziehungsdirektion* an die Spitze der

<sup>170</sup> Rechenschaftsberichte 1852: 38; 1864: 12.

Verwaltung von Bildung und Schule.<sup>171</sup> Gewählt wurde auch der neue Erziehungsrat weiterhin vom Regierungsrat, «Vorsitzer» (Präsident) war qua Gesetz der Erziehungsdirektor (§ 2). – Vor allem das Präsidium eines auf eine Amtsdauer von mindestens vier Jahren dem Erziehungswesen zugeordneten Regierungsrates, der zudem als Erziehungsdirektor weitere Kompetenzen und Qualifikationen hatte und als Vorsteher der Erziehungsdirektion über zusätzliche Ressourcen verfügte, änderte die Arbeitsweise und die Gewichtsverteilung im Erziehungsrat nachhaltig.

Der bereits 1863 durch die Verordnung wiedergeschaffene und wiederbesetzte Erziehungsrat erhielt 1865 durch das neue Schulgesetz – anders als die anderen der Regierung in der Verordnung von 1863 beigegebenen Kommissionen - eine formell-gesetzliche Grundlage mit prominenter Position: der Erziehungsrat hatte sich damit unter neuen Bedingungen wieder fest etabliert und konnte getrost in eine bürokratischere Zukunft blicken. Nach Inkrafttreten des Schulgesetzes wurde der Erziehungsrat wiederum eingesetzt und seine Mitglieder gewählt; ab 1866 erschien der Erziehungsrat dann im Rechenschaftsbericht des Regierungsrates regelmässig unter eigenem Namen – zwar unter dem Obertitel V. Erziehungsdirektion, aber doch als eigenständiges Gremium, 1866 mit dem knappen Vermerk: «Der Erziehungsrat behandelte in 14 Sitzungen 173 Geschäfte.» Später wuchs diese Berichterstattung an. <sup>172</sup> – Der Wechsel vom Kantonsschulrat zur Erziehungsdirektion und die anschliessend durch die Wiedereinsetzung eines Erziehungsrates vollzogene Machtteilung dürfte im übrigen auch den wichtigsten Protagonisten – den jeweiligen Erziehungsdirektoren – gelegen gekommen sein. Augustin Keller, der die Erziehungsdirektion 1856 übernahm, gab diese 1862 nach den Worten seines Sohnes Arnold nicht ungern an den jüngeren Emil Welti ab; dieser retournierte dieses Departement nach seiner Wahl zum Bundesrat – ebenfalls nicht ungern – wiederum an Keller. <sup>173</sup> Es scheint, dass die klare Führungsposition der Erziehungsdirektion die politischen Verantwortlichkeiten in der Öffentlichkeit so deutlich machte, dass sich auch starke Persönlichkeiten mit Charisma gegen den Druck der Strasse – gegen Lehrerschaft und Eltern – nicht einfach durchsetzen konnten, und deshalb bereit waren, die Führungsverantwortung mit einem Erziehungsrat zu teilen.

Gleichlautend auch der Eintrag im Erziehungsratsprotokoll vom 2. 10. 1865, der bedeutet, dass alle Entscheide des Erziehungsrates mit dem Siegel der Erziehungsdirektion zu versehen sind, wofür beim Graveur Burger in Burg ein «Timbre» in Auftrag gegeben wird (für die Prüfungsausweise für Gemeindeschullehrer).

<sup>172</sup> Rechenschaftsberichte 1865: 130; 1866: 138.

<sup>&</sup>lt;sup>173</sup> Keller 1922: 366, 372.

# Bürokratie in Reinkultur: das Schulgesetz von 1865

Mit dem Schulgesetz des Jahres 1865 konnte eine alte Pendenz erledigt werden. Wie erwähnt beinhaltete bereits die neue Verfassung von 1852 den Auftrag, die Bildungsgesetzgebung gesamthaft zu revidieren. Nunmehr ohne Schulrat im Rücken erteilte Erziehungsdirektor Hanauer 1853 dem vormaligen Schulratsmitglied Augustin Keller, der bereits als Grossrat die erfolgreiche Verfassungskommission präsidiert hatte, den Auftrag, einen Entwurf für ein erneuertes Schulgesetz auszuarbeiten. Ein solcher lag bereits 1854 vor. Doch obwohl Fachleute und Kellers Freundeskreis vom «kraftvoll ideal gemeinten Gesetzeswerk» begeistert waren, kam das Geschäft nur schleppend voran. In den Rechenschaftsberichten der 1850er Jahre erscheint das Schulgesetz immer ohne inhaltliche Kommentierung, lediglich mit dem Hinweis, der Abschluss des Geschäftes stehe kurz bevor oder wenigstens in Sichtweite. Doch hinter der terminlichen Schwierigkeit verbargen sich echte inhaltliche Probleme. Die an der Schule beteiligten Gruppen hatten unterschiedliche Interessen, was die Weiterentwicklung des Bildungswesens anging: «Fast unüberwindliche Hindernisse standen (einer Einigung) entgegen. Die Lehrer verlangten mit Recht erheblich grössere Besoldungen, und der Staat musste mit ebenso guter Begründung auch grössere Ansprüche an die Eltern machen, wenn das Volksschulwesen der Erfüllung seiner Ziele näher kommen sollte.» – Augustin Keller, der 1856 als Regierungsrat gewählt wurde – und nach mehreren früheren Absagen die Wahl endlich auch angenommen hatte -, konnte das Geschäft auch als Erziehungsdirektor nicht entscheidend weiterbringen, weshalb erst eine routinemässige neue Verteilung der Direktionen unter die Regierungsmitglieder neue Verwirklichungschancen brachte. Keller machte einem unbelasteten, zwanzig Jahre jüngeren Kollegen, dem Juristen Emil Welti Platz: «Keller sah sicherlich seine Versetzung von der Erziehungsdirektion zur Direktion des Innern persönlich nicht ungern. Im Erziehungswesen kam es damals namentlich darauf an, die schon längere Zeit auf der Traktandenliste des Grossen Rates stehende Revision des in der Hauptsache aus der Mitte der 1830er Jahre stammenden Schulgesetzes endlich durchzubringen.»<sup>174</sup>

Welti rechtfertigte die Erwartungen und schaffte das unmöglich Scheinende. In den Augen mancher «Idealgesinnter» brachte das Gesetz von 1865 zwar zu wenig neue Impulse und war wegen der langen Entstehungszeit dem Entwurf Kellers in Sachen Grosszügigkeit und Stimmigkeit wohl auch unterlegen: «Wer seine (des Gesetzes) Entstehung genauer verfolgt, wundert sich keineswegs, dass es nicht in dem Masse den Eindruck eines einheitlichen, kraftvoll ideal gemeinten Geisteswerk macht, wie das unter Keller entstandene erste Projekt,

<sup>&</sup>lt;sup>174</sup> Keller 1922: 368.

aber es entspricht den Anschauungen und Anforderungen des neuern, nüchtern, humanen Lebens weit mehr als jenes.» 175 – Doch aus heutiger Sicht darf das Gesetz durchaus als Weiterentwicklung desjenigen von 1835 in verschiedener Hinsicht gelten, wenn auch wie erwähnt gewisse inhaltliche Korrekturen und Rückschläge in Kauf genommen werden mussten – zum Beispiel die teilweise Wiedereinführung von Schulgeldern –, und vor allem: eine weitere Ausdehnung der allgemeinen Schulpflicht unterbleiben musste. Während bei der Kritik am Direktorialsystem Elemente der aufstrebenden Demokratischen Bewegung bereits 1863 sichtbar wurden und erfolgreich eine Änderung bewirkten, blieb eine entsprechende Euphorie bei der Beschlussfassung über das Gesetz von 1865 aus. Das Hauptpostulat der Demokraten – die Ausdehnung der Schulpflicht zwecks besseren Einbezugs der breiten Bevölkerung in den demokratischen Prozess - führte angesichts der nach wie vor schwierigen Finanzlage bei Kanton und Gemeinden zu keiner markanten Erweiterung des Schulangebots. Dies hat möglicherweise auch damit zu tun, dass sich das Bildung grundsätzlich unterstützende politische Lager nunmehr in eine liberale und eine demokratische Gruppe teilte. – Bezüglich der demokratischen Postulate waren sowohl Keller als auch Welti zurückhaltend, betreffend Erweiterung der Volksrechte sogar ablehnend: «Welti war wie Keller ein Gegner des Referendums und einer masslosen Ausdehnung der Volkssrechte abhold, allein er hatte immerhin mehr Verständnis für die in der Luft liegenden neuen politischen Strömungen, war er doch 20 Jahre jünger als Keller.»<sup>176</sup>

Das Schulgesetz von 1865 war ohne Zweifel das Werk von Politikern, die staatlicher Regelung und zentraler Verwaltung vertrauten. Schon die Reihenfolge der Regelungsgegenstände – beginnend mit der «Erziehungsdirection» und dem Erziehungsrat - zeigt dies an. - Ein Meisterstück in Definition und Beschreibung bürokratischer Verfahren sind die Bestimmungen zum Absenzenwesen (§§ 70–76). Unter dem Titel «Handhabung des Schulbesuches» hielt der Gesetzgeber detailliert fest, wie die Kontrolle über Präsenz und Absenz von schulpflichtigen Kindern handzuhaben war: welche Verzeichnisse angelegt, welche Gremien involviert und welche Sanktionen auszufällen waren. Dabei wurde eine filigrane Organisation im Sinne eines in die Behördenstruktur integrierten Schulgerichtes inklusive eines Schulstrafvollzuges geschaffen, in der neben Kindern und Lehrern eine grosse Zahl von Instanzen beteiligt war und im Gesetz beauftragt wurde (in der Reihenfolge ihrer Nennung): Gemeinderat, Pfarramt, Inspektor, Schulpflege, Eltern, Präsident des Bezirksgerichtes, Gemeindeammann, Bezirksamt, Bezirksschulrat, gesetzlich vorgeschriebene Oberbehörde des Bezirksschulrates (Erziehungsrat), Erziehungsdirektion und

1.

<sup>&</sup>lt;sup>175</sup> Keller 1897: 87 und Keller 1922: 370.

<sup>&</sup>lt;sup>176</sup> Keller 1922: 368.

Regierungsrat, wobei zudem noch «bei beharrlicher Vernachlässigung des Schulbesuches» auch der Weg zum ordentlichen Gerichtsverfahren durch Anrufung der «Bestimmungen der §§ 213, 327 und 380 des bürgerlichen Gesetzbuches» offengehalten wurde. 177

Im Rahmen der politischen und Verwaltungsentwicklung kann eine weitere geplante Innovation des Schulgesetzes von 1865 erklärt werden, die aufgrund eines ergriffenen Referendums (Veto) nie in Kraft gesetzt wurde: der Einsatz eines Kantonalinspektors für Gemeindeschulen. In seinen Beratungen nahm der Grosse Rat folgende Bestimmung ins Gesetz auf: «Für die Beaufsichtigung des gesamten Gemeindeschulwesens wird ein Kantonalinspektor aufgestellt. Derselbe hat die Bezirksinspektoren zu überwachen und ist zugleich Referent über das Gemeindeschulwesen bei der Erziehungsdirektion. Der Kantonalinspektor muss ein wissenschaftlich und praktisch gebildeter Schulmann sein. Er wird vom Regierungsrate auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und bezieht eine jährliche Besoldung von dreitausend bis dreitausendfünfhundert Franken. In derselben sind die Reisekosten nicht inbegriffen. Das Reglement wird seine Obliegenheiten und Befugnisse näher bestimmen.» Zusammen mit den Bestimmungen über die Besoldungen und die Pensionen der Lehrkräfte wurden jene über den Kantonalinspektor sehr kritisch aufgenommen. Das lancierte Veto kam zwar nicht zustande, eine nachträglich eingereichte Petition, die von mehr als 5000 Menschen unterschrieben war, tat aber ihre Wirkung und erreichte, dass der Regierungs- und der Grosse Rat die Bestimmungen zurücknahmen: die Besoldungen beliess man zwar auf der inzwischen bereits angehobenen Höhe, die Dienstalterszulagen und Pensionen wurden aber stark gesenkt, die zitierten Paragraphen 105 und 106 über den Kantonalinspektor wieder aus dem Gesetz gestrichen.<sup>178</sup>

Wie das Direktorialsystem war die Institution eines Kantonalinspektors eine idealtypische Innovation der bürokratischen Organisationsform. Zwar als Schulmann «praktisch gebildet» und erfahren, sollte dieser Bildungsbeamte durch seine wissenschaftliche Ausbildung den neuen Verwaltungsanforderungen gewachsen sein und die kantonalen Funktionen der Systembildung und Systempflege – Gesetzgebung, Aufsichtsfragen und Inspektion – teils vorbereiten, teils selber vollziehen. Auf Amtsdauer gewählt, sollte er seine Aufgaben neutral und objektiv, ohne Beeinflussung durch Dritte ausüben – und selbstverständlich

<sup>177</sup> Vgl. auch Brändli 1998b.

Gesetz 1865 (wie Anm. 133), §§ 105f.; Rücknahme durch Abänderungsgesetz vom 21. 2. 1867, in: Gesetzes-Sammlung, Band 6 (1869): 230–237. – Veto gemäss Verfassungsrevision 1862/63 (siehe oben). – Vgl. auch Staehelin 1978: 365, der das erfolgreiche Referendum vor allem auf die Neuregelung der Pensionen zurückführt. Weber 1903: 23, berichtet einen etwas anderen Verlauf, indem das Gesetz bereits in Kraft getreten sei, nachträglich aufgrund einer Petition aber zurückgenommen werden musste: «der Grosse Rat von sich aus erledigte».

als «Referent über das Gemeindeschulwesen» seine Ergebnisse schriftlich festhalten und zu den Akten legen. Eine Illustration des Vorhabens bildet die Diskussion im Erziehungsrat am 23. August 1865, wo im Vertrauen auf Inkraftsetzung des Gesetzes über die Besetzung der Stelle eines Kantonalinspektors verhandelt wurde; dabei wurde vom Erziehungsdirektor Direktionssekretär Hollmann selber – neben einem nicht namentlich genannten Bezirkslehrer – in Vorschlag gebracht. – Die Innovation eines professionellen Kantonalinspektors war im übrigen nicht als Ersatz, sondern als Ergänzung und Führung der Bezirksinspektoren gedacht; die dezentrale Inspektionsstruktur wurde im Gesetz von 1865 beibehalten, teilweise sogar noch etwas ausgebaut.

Zur grundsätzlichen Revision der gesetzlichen Grundlagen in den 1860er Jahren gehörte auch eine neue Bestimmung im Organisationsgesetz des Regierungsrates, wonach Unvereinbarkeit zwischen dem Erziehungsrat und untergeordneten Schulbehörden statuiert wurde: «Die Mitglieder des Erziehungsrathes können nicht Mitglieder untergeordneter Schulbehörden sein.» Die wachsende und sich differenzierende Behörden- und Verwaltungsstruktur gab sich nach der Unvereinbarkeit der Gewalten auch interne Regeln, die Pflichten- und Loyalitätskonflikte minimieren und Rechtsstaatlichkeit implementieren sollten. <sup>179</sup>

Der Alltag der erziehungsrätlichen Arbeit auf der Basis des Schulgesetzes von 1865 ist in den Protokollen und Rechenschaftsberichten gut zu fassen. Selbstverständlich fiel durch die abschliessenden Kompetenzen in den Bereichen Prüfungswesen (vor allem Maturitätsprüfungen) und Wahlfähigkeiten im Rahmen der diesbezüglichen Verfahren ein grosser Teil der Arbeit an. Aber auch andere Alltagsprobleme der Aargauer Schule wurden im Erziehungsrat diskutiert und entschieden. So verfolgte der Rat zum Beispiel über Jahre hinweg die Frage, welches Schultischmodell für die Aargauer Schulen das geeignetste wäre. Nachdem bereits 1874 vom «definitiven Schulbankmodell» die Rede war, wurde die Frage durch technische Neuerungen 1886 wieder aktuell: «Nach Anhörung eines abgegebenen ärztlichen Gutachtens und gestützt auf die gemachten Beobachtungen wurde als Schulbankmodell die verbesserte St. Galler Schulbank adoptirt, wobei grundsätzlich die zweiplätzige und nur ausnahmsweise die vierplätzige zulässig erklärt wird.» 1902 wurde dann der «Aargauer Schultisch» als obligatorisch erklärt. <sup>180</sup> – An der Wende zum 20. Jahrhundert wurde auch dem Thema Gesundheit grössere Aufmerksamkeit zuteil. Bereits 1877 erging – aufgrund der eidgenössischen Gesetzgebung – die Weisung an die Schulpflegen, bei Auftritt von Epidemien unter Schulkindern sofort den zuständigen Bezirksarzt zu verständigen. Nach 1903, als zur «Verordnung über den Ausschluss vom Schulbesuch beim Auftreten ansteckender Kinderkrankhei-

<sup>179</sup> Gesetzes-Sammlung, Band 6 (1869): 224 (Nachtragsgesetz vom 22. 2. 1867).

ten» Stellung genommen wurde, gelangten dann Themen wie: «Wie bewahren wir uns vor Tuberkulose?» oder die Alkoholfrage zur Diskussion. Bereits 1908 wurde beschlossen: «In Unterstützung der Bestrebungen der aargauischen Abstinentenvereine wird auf ein daheriges Gesuch den Schulpflegen und Lehrern empfohlen, bei Schulausflügen, Jugendfesten und Kadettenzusammenzügen der Schuljugend nur alkoholfreie Getränke verabreichen zu lassen.» Doch dies nützte offenbar nicht genug, weshalb bereits wenige Jahre später erneut Möglichkeiten einer besseren Alkoholprophylaxe diskutiert wurden: «Der Präsident der aargauischen Abstinenzvereine stellte namens derselben und mit Hinweis auf einen von Professor Bleuler in Zürich gehaltenen Vortrag über den Hygieneunterricht in der Volksschule das Gesuch, es möchte den zukünftigen Lehrern eine eingehende Einführung in die Alkoholfrage gegeben werden.» Der Erziehungsrat diskutierte die Möglichkeiten für «eine systematische Belehrung» oder «kompetente Wanderlehrer». Auch beim Schulhausbau wurden «erhöhte Forderungen in hygieinischer, pädagogischer und bautechnischer Beziehung» festgestellt. 181

Eine besondere pädagogische Herausforderung erkannte der Erziehungsrat im neuen Unterhaltungsmedium des beginnenden Jahrhunderts: im «Kinematographen». «Bereits (1910) hatte der Erziehungsrat beschlossen, das Verbot des Besuches kinematographischer Vorstellungen für die Schuljugend auszusprechen und mit Kreisschreiben den Organen der Schule zur Kenntnis zu bringen.» An diesem Verbot wurde auch 1934 noch festgehalten: «Der Besuch von Kinematographentheatern ist Schülern der Gemeinde- und Bezirksschulen untersagt.» «Lichtspieltheater» bestanden damals im Aargau in den zwölf Gemeinden Aarau, Baden, Wettingen, Wohlen, Brugg, Reinach, Lenzburg, Rheinfelden, Möhlin, Zofingen, Zurzach und Döttingen. 182 – Ein weiteres immer wieder auftauchendes Geschäft hängt mit der Entwicklung im Promotionswesen zusammen: Die gebräuchliche Notenskala war uneinheitlich, es galt, für alle Schulstufen und interkantonal eine Vereinheitlichung zu erwirken. 183

«Eine Eingabe der kantonalen Lehrerkonferenz, enthaltend die Forderung, dass in den Schulen des Kantons per Schuljahr 4 vom Vorstand dieser Konferenz bezeichnete Lieder nach Text und Melodie auswendig vorgetragen und vom Inspektorat geprüft werden müssen, wurde vom Erziehungsrath gutgeheissen.» <sup>184</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>181</sup> Rechenschaftsberichte 1903: 327; 1904: 370; 1908: 212; 1910: 349.

<sup>182</sup> Rechenschaftsberichte 1910: 144; 1934: 314.

Rechenschaftsbericht 1887: 73.

Rechenschaftsbericht 1889: 83. – Die Institution der «obligatorischen Lieder» wurde erst 1971 abgeschaft: «Nach Einsichtnahme in die Erhebung vom Jahre 1967 über obligatorische Lieder diskutiert der Rat über den Antrag von Herrn Meier, es seien keine obligatorischen Lieder mehr zu verlangen. Auf obligatorische Lieder wird verzichtet. Dagegen ist die Erwartung auszudrücken, dass jeder Lehrer 3 – 4 Lieder mit seiner Klasse auswendig lernt.» Erziehungsrats-Protokoll 1. 7. 1971: 1864.

Jede Diskussion eines Problempunktes führte zur Frage, wie zum Schluss der inhaltlich als gut erachteten Lösung zum Durchbruch verholfen werden könnte. Trotz grosser Bereitschaft des Erziehungsrates, in Reglementen, Kreisschreiben und ähnlichem die richtige Lösung nicht nur zu propagieren, sondern zu verordnen, hielt der Rechenschaftsbericht 1910 die weise Grundhaltung fest: «Gewiss ist in unserm Schulwesen noch mancherlei zu verbessern. Von allen Mitteln, die zur Anwendung kommen können, ist die Reglementiererei das ungeeignetste, weil sie die Vorwärtsbewegung gerade in der Richtung hemmt, in der wir gehen müssen. (...) Das Endziel liegt nicht darin, dass in hundert Gemeinden die Schulen genau über denselben Leisten geschlagen werden müssen, sondern darin, dass jede einzelne sich, nach Massgabe der natürlichen und lokalen Verhältnisse von allen andern unterscheidet. In der Freiheit wächst die Kraft des Strebenden.» Trotz solcher die Gestaltungskraft vor Ort respektierender Formulierungen sah sich der Erziehungsrat in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts immer als legitimierte Kraft, die kantonale Schulfunktion zu betonen, und damit insbesondere der Gleichbehandlung und Chancengleichheit der Schülerinnen und Schüler in den unzähligen Schulhäusern des Kantons durch Homogenisierung und Vereinheitlichung der Schulverhältnisse zum Durchbruch zu verhelfen. 185

# Standesfragen: Besoldung, Anstellung und Organisation

Eine offensive Argumentationsfigur zur Begründung von Ärzteeinkommen spricht vom «Honorar als Achillesferse» der ärztlichen Tätigkeit. In der Tat ist der Brotkorb für jede Berufsgruppe ein zentrales Moment, ungelöste Besoldungsfragen gefährden dementsprechend den Auftrag, den eine Profession im Dienste der Gesellschaft übernommen hat. – Die Besoldungsfrage ist ein chronisches Thema der aargauischen Schulgeschichte. Mit dem Kanton wurde sie geboren, und sie ist – vielleicht in etwas abgeschwächter Form – bis heute wirksam. Bereits einer der ersten Erlasse des aargauischen Schulrechtes betraf Besoldungsfragen: die Verordnung «Über die Besoldung der Land-Schullehrer» vom 27. August 1804. Während des ganzen 19. Jahrhundert konnte das Thema nie als erledigt gelten. Und auch im 20. Jahrhundert, als die Frage der Höhe der Lohnansätze einigermassen gelöst schien, blieb die mit der Besoldung verbundene Anstellungsfrage als weiterhin offener Problempunkt virulent. <sup>186</sup> – Die Besoldungs- und Anstellungsfrage ist natürlich verknüpft mit der Frage der Standesbildung, der Professionalisierung und der sozialen Schätzung der Berufsgruppe.

185 Rechenschaftsbericht 1910: 351.

Zitat Honorar vom Zürcher Medizinhistoriker Erwin Ackerknecht. – Sammlung Gesetze, Band 2 (1809), Aarau (27. 8. 1804): 76f.

In der Verordnung von 1804 kommt die unhaltbare Situation zu Beginn des 19. Jahrhunderts in aller Deutlichkeit zum Ausdruck: «äusserst gering» und der «mühsamen und wichtigen Arbeit keineswegs angemessen» sei die Besoldung vieler Landschullehrer; Pflicht jeder Gemeinde sei es deshalb, «diejenigen, die an der Jugend arbeiten, gehörig zu belohnen und zu entschädigen.» Bereits in diesem ersten Erlass wurde auch der Zusammenhang von Besoldung und Standesbildung betont: «Eine solche billige und gerechte Besoldung (werde) eines der kräftigsten Mittel sein, die Schullehrer in ihrer Thätigkeit und Berufstreue zu ermuntern und zu erhalten.» Anschliessend an diese grundsätzlichen Erwägungen der Präambel legten die Bestimmungen der Verordnung fest, wie hoch die Besoldungen sein sollten, wie - und vor allem auch: wann - die Löhne zur Auszahlung anstanden, und wer bei Nichtzahlung als Verantwortlicher angesprochen werden könne. – Jede Schulgesetzesdiskussion des 19. Jahrhunderts war mit der Besoldungsfrage in irgendeiner Weise liiert (oder belastet). Im Anschluss ans Gesetz von 1822 konnte 1824 durch die Schaffung des Lehrerpensionsvereins wenigstens in einer wichtigen Frage – jener der Altersvorsorge – ein bescheidener Anfang gemacht werden. Die Diskussionen um die Schulgesetze von 1835 und von 1865 waren - wie bereits erwähnt - ebenfalls von der Lohn- und Kostenfrage dominiert. Für die Verfassungsrevision von 1852 gaben die Lehrer eine Petition mit verschiedenen Forderungen ein: das Recht für den aargauischen kantonalen Lehrerverein, «sich als Synode zu konstituieren, sodann das Recht der Vertretung in den Schulbehörden, weiter die Aufstellung fachmännischer Schulinspektoren und auskömmliche Besoldungen». <sup>187</sup> Auch Staehelin räumt der Besoldungsfrage in seinem Kapitel über das Schulwesen grossen Raum ein und meint zur Situation 1865: «Mit dem Schulgesetz von 1865 wollte Erziehungsdirektor E. Welti diesen Übelständen zu Leibe rücken.» Dass gegen das Schulgesetz von 1865 erfolgreiche Petitionen gestartet wurden, hatte - wie erwähnt - mit der Besoldungsfrage zu tun; grosse Teile der Bevölkerung waren nicht bereit, den Lehrern als öffentliche Angestellten ein höheres Einkommen zuzubilligen. Staehelin führt das erfolgreiche Referendum vor allem auf die Neuregelung der Pensionen zurück, indem er Arnold Keller zitiert. Dieser berichtet über eine spezielle Episode im Kampf um eine bessere wirtschaftliche Situation von Lehrkräften und Schulen: Die Regierungsräte Welti und Keller traten gemeinsam an einer Veranstaltung zum Schulgesetz in Seon auf und waren lange Zeit erfreut über die gute Aufnahme des Gesetzes, bis gegen Ende der Veranstaltung ein «altersgraues Mannli» aufstand und sagte, «ihn dünke es, die Schulmeister hätten da kein Vorrecht vor den anderen Leuten. Wenn sie nicht mehr lehren könnten, so werde für sie das Armenhaus auch noch

<sup>&</sup>lt;sup>187</sup> Keller 1897: 72: Keller 1922: 303.

gut genug sein!» Wie erwähnt war das in der Folge erwirkte Volksbegehren auf Abänderung des Gesetzes erfolgreich; es wurden die beanstandeten Punkte zurückgenommen – ausser der erhöhten Besoldung: «Es blieb zwar bei den erhöhten Besoldungen, die Dienstalterszulagen und Pensionen wurden aber stark herabgesetzt.» – Trotz dieses Festhaltens blieb die Honorarfrage auf der Traktandenordnung. Staehelin nochmals: «Auch jetzt noch waren die Gemeindeschullehrer unterbezahlt.» – Die Verfassung von 1885, die das Problem wieder aufnahm und einen jährlichen Mindestlohn von 1200 Franken zusicherte, wurde als «Schulmeisterverfassung» apostrophiert. In der Folge wurde eine entsprechende Spezialvorlage 1885 abgelehnt: «Das Volk versagte sich der Erhöhung der Mindestgehälter für Volksschullehrer auf 1200 Franken im Jahr.» <sup>188</sup>

Das Thema stand deshalb weiterhin auf der Traktandenliste. 1895 zeichnete der freisinnige Grossrat Rahm ein «wenig ermutigendes Bild des aargauischen Staatshaushaltes» und legte den Finger auf den wunden Punkt: «Die Lehrerschaft sehnt sich nach einer endlichen, den an sie gestellten Anforderungen entsprechenden Besserstellung.» Da zahlreiche Versuche, das Steueraufkommen zu erhöhen, scheiterten oder zumindest nicht den definitiven Durchbruch brachten – Stichwort: «Viertelmehrsteuer» –, war zu Beginn des 20. Jahrhunderts die Lösung der Besoldungsfrage immer noch nicht erreicht, obwohl die negativen Folgen bereits mehr als absehbar waren: «Insbesondere wären die Lehrerbesoldungen zu verbessern gewesen, deren tiefer Stand zu einem auffallenden quantitativen und qualitativen Rückgang der Lehrerschaft geführt hatte.» Paul Schaffner verglich die damaligen Besoldungen: «Bedenkt man, dass die Mindestbesoldung eines Primarlehrers 1200 Franken pro Jahr beträgt, wogegen ein Weichenwärter der SBB 1400 Franken bis 2500 Franken Jahresbesoldung bezieht, so muss man sich über die Abnahme der Zahl der Lehrer nicht mehr wundern.» Nach dem ablehnenden Verdikt des Volkes 1912 machte sich Resignation breit: «Es ist begreiflich, dass nach diesem negativen Ausgang des Sanierungsversuches die Lehrerschaft von einer tiefen Verdrossenheit erfasst wurde», weshalb die Lehrerschaft Boykottmassnahmen androhte. – Die Wende zur dauerhaften Besserung wurde ausgerechnet während des 1. Weltkrieges eingeleitet, der für viele Arbeiter und Angestellte massive Kaufkraftverluste brachte: «Die chronisch ungünstige Finanzlage des Kantons wirkte sich auch auf dem Gebiete des Schulwesens während Jahrzehnten nachteilig aus. 1917 wird eine Vorlage zur Erhöhung der Lehrerbesoldungen und der Staatsbeiträge an die Schulgemeinden angenommen, angesicht der rasanten Teuerung jener Jahre wurde diese Verbesserung innert Jahresfrist wieder zunichte gemacht.» Deshalb wagte man 1919 den entscheidenden Schritt. Die Kantonalkonferenz ver-

<sup>&</sup>lt;sup>188</sup> Staehelin 1978: 364f.; Keller 1922: 369f. – Staehelin 1978: 366.

trat in einer Eingabe die Meinung, «eine befriedigende Lösung könne nur mittels Übernahme der Lehrerbesoldungen durch den Staat gefunden werden.» Und die Konferenz schritt gleich selber zur Tat: «An der Reform von 1919 war Killer, damals Präsident des Aargauischen Lehrervereins, massgeblich beteiligt. Die von ihm ausgearbeitete Vorlage wurde «durch den Direktionssekretär Louis Kim so zurechtgefeilt, dass sie dem Grossen Rat unterbreitet werden konnte.» Die Verfassungsbestimmung und das Gesetz über die Leistung des Staates an das Volksschulwesens wurde im Dezember 1919 vom Volke mit 30652 Ja gegen 14142 Nein angenommen. Das Wesentliche der Neuerung bestand darin, dass die gesamte Besoldungslast der Lehrkräfte der Volksschule dem Kanton überbunden wurde.» Gautschi geht in seiner Analyse davon aus, dass mit dieser Reform «die ökonomische Not der aargauischen Lehrer weitgehend behoben» wurde.

Seither ist es in der Tat ruhiger geworden um die Besoldungsfrage. Durch die wirtschaftliche Entwicklung im 20. Jahrhundert hat sich auch die notorisch schlechte Finanzlage des Kantons grundsätzlich gebessert, so dass der allein verantwortliche Kanton «seine» Volksschullehrer einigermassen angemessen bezahlen konnte. Zwar entwickelte sich das Lohnniveau nicht immer parallel zur allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung, und es flackerten Lohnkonflikte bis in die jüngste Vergangenheit auf, doch liegt heute das aargauische Lohnniveau für Volksschullehrkräfte im interkantonalen Vergleich im oberen Mittelfeld. Einzig der Vergleich mit dem östlichen Nachbar Zürich führte in allerjüngster Vergangenheit zu Auseinandersetzungen. <sup>189</sup> – Angesichts der chronisch tiefen Lehrerlöhne bis ins 20. Jahrhundert hinein erstaunt es nicht, dass die Behörden – allen voran der Erziehungsrat – immer wieder durch Anordnungen und Verbote zur Verberuflichung der Lehrertätigkeit beitragen musste, indem insbesondere inkompatible oder rufschädigende Nebenämter und -tätigkeiten verboten wurden. War es in den Anfängen vor allem in katholischen Gebieten noch erwünscht, dass der Lehrer zugleich den Siegristendienst verrichtete, so sah sich der Erziehungsrat um die Jahrhundertwende mehrfach genötigt, zwischen zulässigem und unzulässigem Nebenerwerb zu unterscheiden: das «Handeltreiben mit Schreibmaterialien und Schulartikeln» wurde als zulässig erachtet – mit Hinweis auf die entsprechende Schulgesetzbestimmung, wonach «mit dem öffentlichen Lehramte» unvereinbar «die Beamtungen und Anstellungen des

Zit. nach Gautschi 1978: 132. – 1911/12 war eine erneute Auflage der «Viertelmehrsteuer» beantragt, doch wurde die Vorlage, die direkt mit den Lehrerbesoldungen begründet wurde, vom Volk verworfen. – Gautschi 1978: 132, 134, 142. – Paul Schaffner (1919). Das aargauische Finanzrecht, Zofingen, 187, zit. nach Gautschi 1978: 134. – Killer Karl (1947), Aus meinem Leben, Manuskript, zit. nach Gautschi 1978: 142; zu Killer vgl. Gruner 1966: 660. – Die letzten virulenten lohnpolitischen Auseinandersetzungen Ende der 1980er Jahre führten zur Teilrevision des Lehrerbesoldungsdekretes I vom 20. November 1990.

Staates und der Gemeinden» seien. Eine Klärung brauchte es auch beim Nebenamt Wirt; 1901 wurden die Bezirksschulräte eingeladen, «diejenigen Lehrer namhaft zu machen, welche neben ihrer Schulführung gepachtete oder eigene Wirtschaften selbst betreiben oder durch Angehörige betreiben lassen.» 190

Mit der Besoldungsfrage eng verknüpft ist die Anstellungsfrage. Welchen Anstellungsstatus haben eigentlich Volksschullehrer? Sind sie Gemeinde- oder Staatsangestellte? – In den Anfängen war die alleinige Verantwortung der Gemeinden für die Gemeindeschulen klar – und damit auch die Anstellungsfrage. Die Verordnung von 1804 verpflichtete die Gemeinden; der Kanton erliess zwar diese Verordnung, hielt sich im übrigen aber in allen anderen Fragen zurück. Auch finanziell engagierte sich der Kanton nicht bei den Lehrergehältern. Dies blieb im 19. Jahrhundert grundsätzlich unverändert – wenn der Staat auch begann, ärmere Gemeinden für Schulzwecke zu unterstützen. Die kommunale Anstellung der Lehrkräfte wurde aber nicht angetastet, dies in einer Zeit, in der andere Staaten zur staatlichen Anstellung auch der Volksschullehrer schritten. Die französischen und deutschen Lehrer erreichten als europäische Vorbilder ihr Ziel, Staatsbeamte zu werden, in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Das bedeutete nicht nur die Wahl auf Amtsdauer (oder im deutschen Beispiel lebenslänglich), sondern insbesondere ein direktes Anstellungsverhältnis mit dem Zentralstaat - sei das nun der französische Staat oder die deutschen Bundesländer. 191 – In der föderalen Schweiz mit der starken Gemeindeautonomie lagen die Verhältnisse anders. Im Aargau wurden die Lehrer in den Gemeinden seit 1803 vom Gemeinderat, seit 1865 vom Volk (demokratische Bewegung!) gewählt.

Dennoch wurde die Frage analog zu Frankreich und Deutschland verfolgt und es bestanden – insbesondere auch wegen der unterschiedlichen finanziellen Verhältnissen in den Gemeinden – Ambitionen, Staatsbeamte zu werden. Seit Einführung strengerer Unvereinbarkeitsbestimmungen zwischen Mitgliedschaft im Grossen Rat und Staatsbeamtentum wurde die Frage allerdings auch von Lehrerseite mehr und mehr dilatorisch behandelt. So hat sich bis heute – trotz hundertprozentiger Übernahme der Besoldungen durch den Kanton 1919 – die Konstruktion einer gemischten Anstellungsverantwortung gehalten (Besoldung, Wahlfähigkeit und Disziplinarrecht beim Kanton; individuelle Anstellung und Personalführung durch die Gemeinde). Interessant – und in gewisser Weise paradox zum eben Ausgeführten – sind die Bestimmungen über die Ver-

<sup>190</sup> Rechenschaftsberichte 1900: 130; 1901: 134.

Für Deutschland Wunder 1986: 73ff., 81ff.; in Preussen wurden die Volksschullehrer 1894/95 vom Kommunaldienst in den Landesdienst übernommen. Für Frankreich v.a. anlässlich der Volksschulreform 1881/82, vgl. Lutz 1986: 204f.: «Wenige Jahre später wurde diese Reform vollendet durch die Übernahme aller Volksschullehrer in den öffentlichen Dienst.»

eidigung der Lehrkräfte. Das Schulgesetz von 1822 statuierte noch zu Zeiten eindeutig kommunaler Zuständigkeit für die Lehrer eine Eidespflicht (gegenüber dem Staat). Und im Schulgesetz von 1835 wurde diese Tradition fortgesetzt. In der Begründung für die Eidespflicht führte der Kleine Rat aus: «In den Eid der Lehrer § 45 suchten wir die Gewähr zu legen, dass nur solche Männer der Jugend die bürgerlichen Einrichtungen des Vaterlandes erklären, (§ 5) und das heranwachsende Geschlecht zu einer freien und wohlgesinnten Staatsbürgerschaft erziehen, welche dem Vaterland und seiner Verfassung in Treue und Wahrheit ergeben sind.» Später fehlen entsprechende Bestimmungen in Schulgesetzen. <sup>192</sup>

Die übergeordneten Fragestellungen der Standesbildung wurden im 19. Jahrhundert etwa mit der allgemeinen Umschreibung «Hebung des Lehrerstandes» bezeichnet, während man heute eher von Verberuflichung und Professionalisierung spricht. Damit sind neben den wirtschaftlichen Grundlagen einer Berufsgruppe insbesondere auch die Exklusivität des Berufsinhalts, das Erringen eines spezifischen Berufswissens mit zugehöriger Ausbildung sowie die Schaffung einer eigentlichen Standesorganisation mit Standesregeln und einer spezifischen Ethik angesprochen. Die Ziele von Professionalisierungsprozessen dürften je nach Position des Beobachters unterschiedlich definiert werden; aus offizieller Sicht des Berufsstandes steht die bestmögliche Aufgabenerfüllung im Zentrum, das Umfeld beobachtet jedoch stets auch ein Streben nach bestmöglicher gesellschaftlicher Positionierung der Berufsgruppe. Im Gegensatz zu den klassischen akademischen Berufen wie Ärzten und Juristen waren bei den Lehrern wegen des staatlichen Schul- und Lehrerbildungsmonopols der Professionalisierung im 19. Jahrhundert gewisse Grenzen gesetzt, weil insbesondere der Status der selbständig Erwerbenden, der für die «freien Berufe» konstitutiv ist, nicht erreicht werden konnte (und wohl auch nicht angestrebt wurde). Gleichwohl wurde auch im Angestelltenstatus im 19. Jahrhundert eine respektable, wenn auch beschränkte Professionalisierung erreicht. 193

Dies ist insbesondere augenfällig, wenn man bedenkt, aus welcher Situation der aargauische Lehrerstand zu Verberuflichung und Professionalisierung startete. Ausgangspunkt war in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts nämlich der arme Tauner. Dazu Staehelin: «Es ist ein Irrtum zu glauben, die Schulmeister seien damals durchwegs Respektspersonen gewesen. Im Gegenteil, sie gehörten meist zur Taunerschicht und hatten demzufolge keinen höheren gesellschaftlichen Rang als ein Handwerker oder Kleinbauer. Gewiss vermochte

<sup>&</sup>lt;sup>192</sup> Schulgesetz 1822 (wie Anm. 125), § 15; Schulgesetz 1835 (wie Anm. 126), § 45; Bericht des Kleinen Rathes vom 13. 11. 1834: 12.

<sup>&</sup>lt;sup>193</sup> Zur Professionalisierung allgemein vgl. Rüschemeyer 1980 und Brändli 1990, zur jener der Lehrpersonen Skopp 1980 und Criblez 1994.

sich da und dort eine starke Lehrerpersönlichkeit eine geachtete Stellung zu verschaffen; (nur zu viele) Lehrer aber, stellte die Regierung 1837 fest, (fürchteten sich allzusehr vor Schulpflegen, Gemeinderäten und selbst Eltern». Warum man den Schulmeister besser entlöhnen sollte als einen Viehknecht oder Flickschuster, wollte vielen Landleuten nicht in den Kopf; in seiner vielen Freizeit konnte er doch sein Einkommen mit Schreibarbeiten, Siegristendiensten oder Taglöhnerei aufbessern!» 194 – Ein wichtiges Element der Professionalisierung ist im übrigen die Aus- und Fortbildung, im Falle der Lehrer also die Lehrerbildung und Lehrerfortbildung. In diesem Punkt war die Ausgangslage im Aargau, wie bereits erwähnt, günstig, indem bereits 1822 ein permanentes Lehrerbildungsinstitut geschaffen wurde, das eine breite Wirkung für das aargauische Schulsystem entwickelte. 195 – Von besonderer Bedeutung für die Standesbildung eines kantonal geregelten Berufes ist seit der erhöhten Mobilität im 19. Jahrhundert auch der formelle sowie der faktische Grad an Freizügigkeit. Anders als bei den Ärzten, die bereits 1865 ein Konkordat, ab 1874 die geltende eidgenössische Freizügigkeitsregelung durchsetzten, gelang es den Lehrern bis heute nicht, einen nationalen pädagogischen Arbeitsmarkt zu verwirklichen. Der schweizerische Lehrerverein unternahm 1908 einen Vorstoss, zur «Verwirklichung der Freizügigkeit der Lehrer» ein Konkordat «innerhalb des deutschen Sprachgebiets» zu schaffen; im Erziehungsrat wurde dieser Vorstoss wie auch andere mit ähnlicher Stossrichtung intensiv diskutiert, aber abgelehnt. Dabei waren die Argumente meistens die selben: Die realen Unterschiede von Schulsystemen und Lehrerbildung der Kantone liessen die kantonal Verantwortlichen befürchten, durch ein Konkordat die eigene Entwicklung zu hemmen oder erreichte Standards einzubüssen. 196

Zentral für die «Hebung des Lehrerstandes» war die Organisationsfrage. Anders als bei den freien Berufen war die Lehrerschaft mit ihrem Arbeitgeber – der öffentlichen Hand, dem Staat – seit je eng verbunden, weshalb Standesorganisationen zuerst mit Hilfe oder gar unter der Führung des Staates versucht wurden. Die Gründung des aargauischen Lehrerpensionsvereins 1824 war so ein Markstein für die Entwicklung des aargauischen Lehrerstandes, und zwar in doppelter Hinsicht: Zum einen organisierten die Lehrkräfte in diesem Verein wie erwähnt einen wichtigen wirtschaftlichen Aspekt der Berufsgruppe – die Altersvorsorge –, zum andern gaben die jährlichen Generalversammlungen die Möglichkeit, sich als Lehrerschaft regelmässig zu treffen, und dabei auch andere Standesthemen zu diskutieren – der Lehrerpensionsverein war der Nukleus einer Standesgesellschaft.

<sup>194</sup> Staehlin 1978: 362.

Vgl. Kapitel «Nachhaltige Innovationen: Schulgesetz von 1835 und Lehrerbildung».

<sup>&</sup>lt;sup>196</sup> Rechenschaftsberichte 1908: 215; 1912: 148; 1915: 204.

Während in den Schulgesetzen von 1805 und von 1822 (mit Ausnahme des Lehrerpensionsvereins) keine standesorganisatorischen Elemente enthalten waren, wurden im Schulgesetz von 1835 dann erstmals «Lehrvereine» statuiert, die inbesondere zum Zwecke der Fortbildung eingerichtet wurden, aber natürlich auch zur Standesbildung beitrugen: «Zum Behufe der Vervollkommnung der Lehrer und um die nöthige Übereinstimmung in ihrem Wirken zu fördern, werden Lehrervereine unter der Aufsicht der Bezirksschulräthe in den Bezirken errichtet, an deren Versammlungen und Verhandlungen jeder Gemeindeschullehrer Theil zu nehmen verpflichtet ist.» 197 Eine kantonale Lehrerversammlung wurde durch das Gesetz von 1835 nicht eingeführt – im Gegensatz zum diesbezüglichen Pionier, dem Kanton Zürich, wo Melchior Hirzel, Regierungs- und Erziehungsrat, sein ganzes Gewicht dafür einsetzte, dass für die Lehrerschaft eine staatlich geschützte Selbstorganisation geschaffen wurde: die Synode. - Dass im aargauischen Gesetz von 1835 eine kantonale Lehrerversammlung fehlte, ist wohl mit Vorsicht gegenüber allzugrossen Mitbestimmungserwartungen zu begründen, die in einer staatlich legitimierten Standesversammlung hätten entstehen können. Die bereits erwähnte Eingabe der Lehrer für die Verfassung von 1852, die neben höheren Besoldungen eben das Recht für den Lehrerverein verlangte, «sich als Synode zu konstitutieren», setzte die Gesetzgebung trotz Augustin Kellers Widerrede in Bewegung. Keller unterstützte nämlich ausdrücklich «die Erhöhung des Einkommens der Volksschullehrer, nicht aber eine Synode, die nach seiner Überzeugung nur geeignet sein könnte, jenen verderblichen Kasten- und Zunftgeist zu pflanzen, den er bisher bei jeder Gelegenheit bekämpft hatte, und der nur zu fortwährendem Krieg gegen Staat und Kirche führen musste.» Anschauungsmaterial für diese Überzeugung hatte Keller in den 1830er Jahren im Nachbarkanton Zürich holen können, als die gesetzlich fundierte Zürcher Lehrersynode in Kompetenz- und Rangstreitigkeiten mit den kantonalen Schulbehörden trat und vom Grossen Rat in seine Schranken gewiesen werden musste. 198 – Möglicherweise stellte sich Keller auch aus anderen Gründen gegen eine allzu selbständige Standesorganisation: so sprach er sich generell gegen eine Hierarchisierung im Bildungsbereich aus, die natürlich in einer ständischen Körperschaft nahegelegen hätte: «Schon früher, anlässlich des Schulgesetzesentwurfes, tat Keller im Erziehungsrate den Ausspruch: «Jede Hierarchie ist verderblich, als die verderblichste aber würde ich eine Lehrerhierarchie betrachten.» 199

Die Forderung der Lehrerschaft nach der Schaffung einer «Synode» wurde trotz der Skepsis Kellers anfangs der 1860er Jahre wiederholt – und hatte Er-

<sup>197</sup> Schulgesetz 1835 (wie Anm. 126), § 49. Vgl. auch Lüscher 1915: 3.

<sup>&</sup>lt;sup>198</sup> Keller 1897: 72f.; Keller 1922: 303f.; Hunziker 1948 und Brändli 1998a.

<sup>&</sup>lt;sup>199</sup> Keller 1922: 304.

folg. Der regierungsrätliche Antrag fürs Schulgesetz von 1865, der 1864 dem Parlament zugeleitet wurde, enthielt entsprechende Bestimmungen, das heisst die Schaffung einer kantonalen Lehrerversammlung mit dem Recht auf ein eigenes Reglement. Der Grosse Rat liess «die ausdrücklich zugestandene Selbstorganisation (aber) fallen», wie Lüscher in seiner Geschichte der Kantonalkonferenz bedauert. Immerhin blieb das Recht auf eine Kantonalkonferenz, die sämtliche Lehrer und Inspektoren der öffentlichen Schulen vereinigte, im Gesetz (§ 24); dies war der Auftakt zu einer teilweise sehr erfolgreichen Standesorganisation. – Dieser Erfolg stellte sich allerdings wie erwähnt vor allem bei der Besoldungsfrage nicht innert nützlicher Frist ein, weshalb bereits Ende des 19. Jahrhunderts eine dauerhafte, freiwillige, gewerkschaftlich orientierte Standesorganisation ins Leben gerufen wurde: Der Aargauische Lehrerinnen- und Lehrerverein – alv –, der bis heute existiert. 201

# Progression durch Wettbewerb: Die pädagogischen Rekrutenprüfungen

Die Geschichte der pädagogischen Rekrutenprüfungen führt – obwohl als Prüfung angehender Wehrmänner hauptsächlich zu Zwecken des schweizerischen Militärs eingeführt – direkt zu kantonalen Bildungssystemen und Bildungspolitiken. Der Historiograph dieser militärisch-pädagogischen Landesinstitution, Werner Lustenberger, stellt fest, dass bereits vor 1874 viele Kantone ihre Rekruten auf Wissen und Bildungsstand prüften. Zwischen 1874 und 1914 examinierte dann der Bund seine Rekruten und stellte die Ergebnisse jährlich zusammen. Die Veröffentlichung der Resultate durch das eidgenössische Statistische Bureau – teils in Form von Ranglisten der Kantone – setzte bereits 1875 ein und entfachte einen teilweise intensiven pädagogischen Wettstreit unter den föderalen Bundesgenossen. Lustenberger geht sogar soweit, dass er die pädagogischen Rekrutenprüfungen als Mittel des Bundes interpretiert, Art. 27 der Bundesverfassung von 1874 umzusetzen: «Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht.» Mit dieser Interpretation knüpft Lustenberger an zeitgenössische Argumentationen an; er zitiert zum Beispiel die Aussage des Statistischen Bureau, wonach die Prüfung «die einzige Gelegenheit ist, sich in direkter Weise davon zu überzeugen, ob die Kantone für genügenden Primarunterricht sorgen.» Eine solche Funktion dürften die Prüfungen insbesondere nach der ab-

<sup>&</sup>lt;sup>200</sup> Lüscher 1915: 6.

<sup>&</sup>lt;sup>201</sup> Killer 1924.

lehnenden Referendumsabstimmung 1882 betreffend Einführung eines eidgenössischen Schulsekretärs («Schulvogt-Referendum») erfüllt haben. 202

Der Aargau war einer der Kantone, die schon vor 1874 in eigener Regie kantonale Rekrutenprüfungen durchführten. Da Solothurn als erster Kanton voranging (ab 1839), darf vermutet werden, dass die Aargauer die Verhältnisse im Nachbarkanton kopierten. Als besonderer Förderer der Institution trat Erziehungsdirektor Augustin Keller auf, der bereits 1858 urteilte: «Die Rekrutenprüfungen sind ein gutes Mittel, die Schule und die Zeit nach derselben zu kontrollieren, und können dazu dienen, die Leute anzuhalten, die dargebotenen Hülfen der Schulbildung zu gebrauchen.» – In den Rechenschaftsberichten ab 1860 sind die diesbezüglichen kantonalen Anstrengungen jeweils erwähnt. Als dann das Instrument aber auf Bundesebene eingeführt wurde und zu Rangkämpfen unter Kantonen führte, reagierte wiederum Keller prompt und liess das eidgenössische Reglement umgehend publizieren; im Begleitbrief sprach er davon, dass «gute Kenntnisse nicht nur im Interesse der Wehrmänner» lägen, es ginge vielmehr «auch um die Ehre des Kantons». - Im Rechenschaftsbericht des Regierungsrates erscheint das Thema erneut 1878, um dann – quasi als Berichterstattung eines Rennens – periodisch wieder zu erscheinen. In den Jahresstatistiken 1875–1882 belegte der Aargau im Durchschnitt Rang 10, oszillierend zwischen dem 6. und dem 17. Rang. Im Rechenschaftsbericht 1889 ist eine intensive Auseinandersetzung in Erziehungs- und Regierungsrat vermerkt über die Frage, wie aus den Resultaten zu lernen sei: «Eine Veröffentlichung der Rekrutenprüfungsresultate halte man nicht für angezeigt, weil a) bei der gegenwärtigen Fluktuation unter den jungen Leuten eine derartige Statistik kaum ein richtiges Bild von ihrem Wissensstand und der denselben beeinflussenden Faktoren biete: b) aus einer bezüglichen Statistik, selbst wenn sie den thatsächlichen Verhältnissen entspräche, von nicht Sachkundigen sehr oft unrichtige Schlussfolgerungen gezogen und c) dadurch der Eifer für Hebung des Schulwesens bei Lehrern, Schulpflegen und Gemeinden abgeschwächt werden könnte. Einem andern Wunsche desselben Schulrathes, dass die Rekrutenprüfungen Lehrern und Inspektoren zugänglich gemacht werden sollten, soll durch Vorkehrung entsprechender Schritte nachgekommen werden.» Also keine Veröffentlichung kantonsintern differenzierter Resultate - die eidgenössischen Statistiken, die die Kantone rangierten, waren ja nicht in der kantonalen Kompetenz, waren auch erschienen und konnten mit diesem Beschluss nicht verhindert werden -, aber interne Information und Aufforderung an die lokal und in den Bezirken verantwortlichen Stellen. Dabei ging man teilweise sehr individuell vor; 1904 beschloss

Lustenberger 1996: 50, 113. – Zur Schulsekretär-Abstimmung vgl. Widmer 1992: 283ff. und die dortige Literatur sowie Lustenberger 1996: 51ff.

der Rat: «Behufs möglichster Herabminderung des künftigen Prozentsatzes der Noten über schlechte Leistungen wurden den Bezirksschulräten zu Handen der Gemeindeschulinspektoren die Namen der betreffenden Rekruten, deren Beruf und die von ihnen zuletzt besuchten Primarschulen in Begleit der Prüfungsnoten mitgeteilt.»

Später ging man dann doch noch einen Schritt weiter. So heisst es im Bericht über das Jahr 1911: «In der Erziehungsratssitzung vom 8. November 1911 wird auf die Veröffentlichung des eidgenössischen statistischen Bureau aufmerksam gemacht, wonach der Kanton Aargau mit seinem Ergebnis bei den Rekrutenprüfungen im Herbst 1910 wieder an 17. Stelle rangiert, beziehungsweise in seinen Leistungen wieder so zurückgekommen ist, dass die Schulbehörden zum Aufsehen ermahnt werden müssen», um dann weiterzufahren: «Unter allen Umständen müsse im Interesse des Ansehens der aargauischen Schule eine Enquete zur Eruierung der Ursachen für den unbefriedigenden Stand pro 1910 unternommen werden. Der seinerzeit zu gleichem Zwecke veranstalteten gemeindeweisen Zusammenstellung der Rekrutenprüfungs-Resultate und deren Veröffentlichung kann noch heute eine sichtlich gute Wirkung nicht abgesprochen werden. Es wird daher beschlossen: Anhand des statistischen Materials über die Rekrutenprüfungen sind die Ergebnisse pro 1910 gemeindeweise zusammenzustellen und analog der frühern Enquete zu veröffentlichen.» – Im Rechenschaftsbericht 1912 wurde das ganze kantonsinterne Verfahren der Optimierung und Verbesserung des Schulwesens anhand der Ergebnisse der Rekrutenprüfung nochmals dargestellt: «Diese Ergebnisse und die für unsern Kanton damit geschaffene Rangstellung haben lebhaften Erörterungen gerufen. Wenn auch die Rekrutenprüfungsergebnisse nicht unbedingt und uneingeschränkt als absolutes Vergleichsmass für die Vortrefflichkeit oder Mangelhaftigkeit der Schulen verschiedener Kantone gelten dürfen, so mussten die wiederholt ungünstigen aargauischen Resultate den Eindruck erwecken, die aargauische Schule leiste nicht, was man von ihr verlangen könne und müsse und was die Volksschule anderer Kantone mit dem Aargau ähnlichen Verhältnissen bietet. Von dem Bestreben geleitet, den Ursachen der unerfreulichen Resultate nachzuforschen und sie festzustellen, hat der Erziehungsrat, ähnlich wie in den Jahren 1891 bis 1894, eine Statistik der aargauischen Prüfungsergebnisse von 1910 und 1911 ausarbeiten lassen. Darin werden die Ergebnisse mit aller Einlässlichkeit zur Darstellung gebracht, um so Mängel und Lücken in der aargauischen Volksschulbildung nach Möglichkeit hervorzuheben. Aus der Zu-

<sup>2</sup> 

Augustin Keller zit. nach Lustenberger 1996: 19, 46; Rechenschaftsbericht 1889: 83f. – Der Vorsteher des eidgenössischen Militärdepartementes war bei Einführung der Rekrutenprüfungen 1875 übrigens der ehemalige Aargauer Erziehungsdirektor, Bundesrat Emil Welti. – Rechenschaftsbericht 1905: 406.

sammenstellung wurden vom Erziehungsrat eine Reihe von Schlussfolgerungen gezogen und Massnahmen und Weisungen zur Hebung der aargauischen Gemeinde- und Bürgerschule abgeleitet. Diese Schlussfolgerungen und Weisungen bilden zum Teil den Inhalt eines erläuternden Vorberichtes zur Statistik, zum Teil haben sie in einem besonderen Kreisschreiben Aufnahme gefunden. Durch Schlussnahme des Regierungsrates wurde die Erziehungsdirektion ermächtigt, die Statistik mit Vorbericht und Kreisschreiben zu drucken und den Schulbehörden und der Lehrerschaft der Gemeinde- und Bezirksschulen zuzustellen.»

Die gerade im Bericht 1912 geäusserte Skepsis gegenüber der Aussagekraft der Tabellen führte relativ häufig zu methodischen Auseinandersetzungen, die im Erziehungsrat natürlich auch politischen Charakter annahmen. So hatte der Rat 1900 Stellung zu nehmen zum vom schweizerischen Militärdepartement zur Diskussion gestellten Antrag eines Kantons, «bei der Zusammenstellung der Rekrutenprüfungsresultate ein besonderes, nach Kantonen geordnetes Tableau (zu) erstellen, auf welchem ausschliesslich nur die Leistungen der Primar- oder eigentlichen Volksschule zur Darstellung gelangen, indem das bisherige Verfahren zur Ausmittlung der Resultate der Rekrutenprüfungen kein getreues Bild der Leistungen der Primar- oder Volksschule (Art. 27 der Bundesverfassung) liefere, weil dabei auch die Leistungen derjenigen Rekruten, die eine höhere Lehrstufe als die Primarschule besucht haben, mit in Berechnung gezogen werden.» Diesem Antrag wollte man keine Folge leisten - und auch der Bund entschied ablehnend.<sup>205</sup> – Auch die politische Diskussion der Rekrutenprüfungsresultate im Grossen Rat förderte methodische Fragestellungen an den Tag: «In der Sitzung des Grossen Rates vom 27. November 1913 wurde von einem Mitglied dieser Behörde darauf hingewiesen, dass die Statistik Fehler und Unrichtigkeiten enthalte, (...) die Rangordnung der Bezirke daher unrichtig sei. (...) Die Erziehungsdirektion bedauert, dass Fehler unterlaufen sind. In einer Statistik sollte jede Zahl einwandfrei sein. Daneben ist aber auch zu betonen, dass die Fehler den Wert der Publikation nicht in dem Masse beeinträchtigen, wie angenommen werden wollte.» Im folgenden Rechenschaftsbericht wurde nachgedoppelt: «In ihrem Kreisschreiben vom 10. März 1913, mit dem sie die Publikation der Ergebnisse von 1910 und 1911 begleitete, hat die Erziehungsdirektion ihre Auffassung über die Bedeutung der Rekrutenprüfungen als Wertmesser für die Leistungsfähigkeit der Schule niedergelegt. Ohne auf die seither viel erörterte Frage über den Wert oder Unwert der Prüfungen und der Veröffentlichung der Ergebnisse neuerdings einzutreten, wird wenigstens die eine

<sup>&</sup>lt;sup>204</sup> Rechenschaftsberichte 1911: 361; 1912: 145f.

Rechenschaftsbericht 1900: 126.

gute Wirkung dieser Einrichtung hervorgehoben, dass sie den Stand der Schulkenntnisse bei der Jungmannschaft fortwährend beleuchtet, schon häufig den Anstoss zur Fortentwicklung der Schule gegeben hat und die auf die Befestigung der Schulkenntnisse in den Zwischenjahren gerichteten Bestrebungen nicht erlahmen lässt.»<sup>206</sup>

1914 – bei Kriegsausbruch – wurde die pädagogische Rekrutenprüfung in ihrer klassischen Form abgeschafft; erst 1929 wurde sie – unter gewandelten Verhältnissen und mit anderen Zielen - in moderner Form wieder eingeführt. Die Institution der pädagogischen Rekrutenprüfung war in den Jahren 1874–1914 in zweierlei Hinsicht bedeutsam: Auf der einen Seite hatte der Bund – trotz Ablehnung der Schulsekretär-Vorlage – mit der pädagogischen Rekrutenprüfung ein Instrument, das (mit beschränkter Aussagekraft) die Kontrolle der in Artikel 27 der Bundesverfassung statuierten Pflicht der Kantone, «für genügenden Primarschulunterricht» zu sorgen, wahrzunehmen erlaubte. Auf der anderen Seite half die Bundeskontrolle den zuständigen Behörden der Kantone, nach innen zu wirken. Mit Verweis auf konkurrierende Kantone sowie auf andere Gemeinden im Kanton konnten die Schulträger und Schulverantwortlichen zu besseren Leistungen motiviert, gezwungen und verpflichtet werden. Der Erziehungsrat nahm diese Herausforderung auf und reussierte auf jeden Fall insofern, als dass er in Wahrnehmung dieser Aufgaben in seiner kantonalen Aufsichts- und Führungsfunktion bestätigt und bestärkt wurde. Die Rekrutenprüfungen und ihre Interpretation sowie die daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen und die dazugehörende Auftragserteilung an die lokalen und Bezirksverantwortlichen: Das war ein ausgesprochen dankbares Feld für eine kantonale Behörde, die der Regierung als Kommission bloss beigeordnet war. Die Umsetzung der Ergebnisse der Rekrutenprüfungen erlaubte es dem Erziehungsrat, eigenständig zu handeln, Programme und Massnahmen in eigener Regie zu entwickeln und durchzusetzen.

# Verfassungsrevision: Doch ein Erziehungsrat des Parlaments? – Organisation VI

Ein interessantes Intermezzo betreffend Organisation und Funktion des Erziehungsrates boten die Verfassungsdiskussionen der Jahre 1884/1885. Im Bereich der Sozial- und Staatsziele hielt der definitive Text an der Tradition fest, wonach Bildung zu fördern sei, die staatlich geförderte Bildung in der Verfassung blieb aber doch auf die Kernaufgabe der Volksschule beschränkt, und die Verfassung hielt nach längerer Auseinandersetzung lapidar fest: «Der Staat för-

<sup>&</sup>lt;sup>206</sup> Rechenschaftsberichte 1913: 332; 1914: 122.

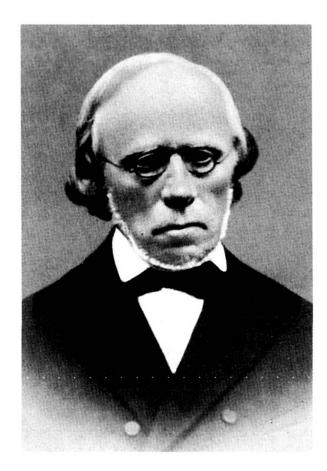




Abb. 15 und 16; Jakob Müri (1823–1901) und Karl Schröter (1826–1886). Nachdem zu Beginn des Jahrhunderts der kirchliche Einfluss auf die Schule noch gross war, wurde er mit der Neuorganisation der 1830er Jahre beschränkt. Im Schulrat waren seither zwei von sieben Mitgliedern geistlich. Nach der Wiedereinsetzung des Erziehungsrates 1863 nahmen Jakob Müri als protestantischer, Karl Schröter als katholischer Pfarrer im Rat Einsitz, den sie gemeinsam 1885 verliessen. Seither ist der Erziehungsrat ausschliesslich weltlich zusammengesetzt.

dert nach Kräften die allgemeine Volksbildung», um dann die seit 1803 geltende grundsätzliche Aufgabenteilung in dieser Sache zu bestätigen und gleichzeitig doch etwas zu verschieben: «Die allgemeine Sorge für den Schulunterricht ist Sache des Staates und der Gemeinden. Die Gemeinden haben die erforderlichen Volksschulen einzurichten.»<sup>207</sup> Mit dieser knappen Formulierung setzte der Aargau inhaltlich sein bisheriges Konzept zwar fort; der Kanton wurde durch die Und-Formulierung aber stärker als bisher in die Verantwortung genommen. In bezug auf das Vorgehen wiederholte sich, was sich bereits in früheren Verfassungsdiskussionen entwickelt hatte: Eine Ausweitung der Staatsziele und öffentlichen Aufgaben im Schul- und Bildungswesen wurde zwar diskutiert, war jedoch auf Verfassungsstufe nicht mehrheitsfähig.

<sup>&</sup>lt;sup>207</sup> Verfassung 1885, in: Gesetzessammlung, Band 1 (1960): 1–28 (hier 17 f.), Art. 63 Abs. 1 und 2.

Auch beim Erziehungsrat, der im Schulgesetz von 1865 so prominent Terrain zurückgewonnen hatte, wollte sich der Verfassungsgeber nicht zu einer Innovation durchringen: Der Antrag, das höchste pädagogische Gremium in der Verfassung zu nennen, unterlag. Den Antrag gestellt hatte die vorberatende Kommission; ihr Vorschlag lautete: «Die Organisation eines der Erziehungsdirektion beigeordneten Erziehungsrathes bleibt dem Gesetze vorbehalten.»<sup>208</sup> – Im Plenum des Verfassungsrates vertrat der offizielle Kommissionssprecher den Antrag nur lau. Ein Gegenantrag rief dann aber Verfassungsrat J. J. Spühler von Rekingen auf den Plan. Spühler war hauptberuflich Direktionssekretär der Erziehungsdirektion in Aarau, also direkt in die Sache involviert.<sup>209</sup> Spühler vertrat nochmals den Kommissionsantrag, ging aber noch einen Schritt weiter. Bereits in den Verhandlungen der Kommission, dann auch im Plenum bezog sich Spühler auf die «Verfassung des Kantons Zürich», die eine ihm sinnvoll erscheinende Regelung beinhaltete: Die Wahl des dortigen Erziehungsrates erfolge zu zwei Dritteln durch das Parlament, zu einem Drittel durch die kantonale Lehrerversammlung. Spühler führte aus, der aargauische Erziehungsrat werde «bestellt im Sinne eines Schulgesetzes, das noch mit beiden Beinen in der Repräsentativzeit steht. Das Gesetz schreibt die Wahl dem Regierungsrath zu, aber die Bestellung selber beruht auf Traditionen; es sollen in demselben ein Vertreter der katholischen Priesterschaft sein, ebenso ein Vertreter der reformierten Geistlichkeit, der Kantonsschule, des Seminars, der Bezirksschule und der Gemeindeschule.» Deshalb wollte er die Wahl von Lehrervertretungen im Erziehungsrat durch die Lehrerschaft in der Verfassung fixieren und stellte deshalb einen erweiterten Antrag: «Die Organisation eines der Erziehungsdirektion beigeordneten Erziehungsrates, in welchen die kantonale Lehrerschaft eine Vertretung zu wählen hat, bleibt dem Gesetze vorbehalten.»<sup>210</sup> – Gegen ein solches Ansinnen wandte sich im Plenum Johann Haberstich, Fürsprech von Aarau, und er stellte den Streichungsantrag. Er führte aus, für die Schaffung eines Erziehungsrates bräuchte es keines Vorbehaltes in der Verfassung; er aber könne sich auch vorstellen, zu sagen: «Es bedarf eines Erziehungsrathes nicht», weil

<sup>208</sup> Verfassungsentwurf vom 24. 9. 1884, Art. 66 lemma 2: 16.

Johann Jakob Spühler von Rekingen, \* 1838, wurde im Wahlbezirk Aarau in den Verfassungsrat gewählt.

Verfassungs-Revision (1883–1885, Verhandlungen des Verfassungsrathes): 354. – Der Zürcher Erziehungsrat erscheint in der Verfassung von 1869 in Art. 62, Abs. 6: «Die Organisation eines der Erziehungsdirektion beigegebenen Erziehungsrates und einer Schulsynode bleibt dem Gesetze vorbehalten.» (Die Schulsynode entspricht der kant. Lehrerversammlung.) Die von Spühler ebenfalls angeführte Wahlregelung findet sich im Schulgesetz von 1859. – Auch bezüglich Synode, die in der Zürcher Verfassung erwähnt ist, wurde in der Kommission ein Vorschlag eingebracht: es sei «die Lehrerkonferenz in einen organischen Zusammenhang mit den staatlichen Behörden zu bringen» und deshalb in der Verfassung zu verankern. Verfassungs-Revision (Kommission für Vorberathung): 110.





Abb. 17 und 18: Edmund Schaufelbühl (1831–1902) und Viktor Hürbin (1831–1915). Als 1885 die von der Bundesverfassung verlangte Laizisierung der Schulaufsicht auch auf die Zusammensetzung des Erziehungsrates wirkte, wurden die beiden geistlichen Vertreter durch weltliche Direktoren ersetzt: Edmund Schaufelbühl war Direktor der Anstalt Königsfelden, Viktor Hürbin Direktor der Strafanstalt Lenzburg. Hürbin blieb der einzige Strafanstaltdirektor im Rat; der «Königsfelder-Sitz» konnte Tradition für sich beanspruchen, indem früher bereits Spitalarzt Urech, später Direktor Peter Mohr im Rat Einsitz nahmen.

er glaube, «der Erziehungsrath habe diejenigen Erwartungen nicht erfüllt, welche mit dessen Einführung im Schulgesetze verbunden» waren. Und mehr noch: «Wenn Sie den ganzen Schulapparat sich vorstellen: Regierungsrath, als oberste Schulbehörde, Erziehungsrath, Erziehungsdirektion, Bezirksschulräthe, Inspektoren und Gemeindeschulräthe, und wenn Sie einmal fragen: Worin bestehen die Kompetenzen des einen oder andern Organs? so muss ich Ihnen sagen: Ich bin nicht im Stande, aus dem Gesetze herauszunehmen, wo die Kompetenzen liegen.» – Schon in der Kommission hatten Mitglieder Kritik am Vorschlag geübt, insbesondere Nationalrat Emil Isler von Wohlen sowie Regierungsrat Gottlieb Käppeli von Lenzburg. Sie wandten sich gegen einen in der Verfassung

genannten Erziehungsrat und wollten insbesondere keine «der Regierung gleichgestellte» Behörde schaffen.<sup>211</sup>

Ob sich Spühler bewusst war, dass er mit seinem Postulat der Erziehungsratswahl durch das Parlament inhaltlich an Troxlers Vorschlag von 1831 anknüpfte? Es ist nicht anzunehmen, denn der Sekretär der Erziehungsdirektion machte seinen Vorschlag unter gewandelten Verhältnissen – der Erziehungsrat war seit 1863 eine der Regierung beigeordnete Behörde. Zudem nannte Spühler sein Vorbild mit Namen: die Verhältnisse im Kanton Zürich. Der Nachbarkanton hatte die Wahl durchs Parlament, kombiniert mit der Wahl der Lehrervertreter durch die Synode, seit 1849 eingeführt – noch zu Zeiten (und wohl auch zur Mässigung) des bekanntesten Zürcher Erziehungsdirektors des 19. Jahrhunderts: Alfred Escher. Und endlich: der Vorschlag, die Rechte und Organisationsformen des Zürcher Lehrerstandes für den Aargau zu übernehmen, war nicht neu. Bereits in der Vorbereitungsphase des Schulgesetzes von 1865 war im Entwurf von 1864 des Regierungsrates auf Druck des Lehrervereins die gesetzliche Schaffung einer Kantonalkonferenz nach Zürcher Muster – mit Ernennungsrecht für einen Teil des Erziehungsrates - vorgeschlagen worden: «Sämtliche Lehrer und Inspektoren der öffentlichen Schulen des Kantons bilden die Kantonal-Konferenz. Dieselbe erlässt ein eigenes Reglement über ihre innere Einrichtung. Sie hat die Befugnis, zwei Mitglieder in den Erziehungsrat zu wählen. Ihre Aufgabe ist die Förderung der wissenschaftlichen Tätigkeit des Lehrerstandes (...).» In seiner Festschrift zur 50. Tagung der Kantonal-Lehrerkonferenz bedauert Alfred Lüscher, dass «schon die grossrätliche Kommission das Recht auf die Wahl von zwei Erziehungsratsmitgliedern (...) fallen» liess.<sup>212</sup>

Mit der Beibehaltung der alten Ordnung von 1865 war es 1885 aber nicht getan. Denn im gleichen Jahr änderte der Regierungsrat als Wahlorgan eine langgeübte Praxis, indem die gleichzeitig zurücktretenden geistlichen Mitglieder – Pfarrer Jakob Müri von Schinznach und Pfarrer Karl Schröter von Rheinfelden – durch weltliche Männer ersetzt wurden. Das über Jahre beachtete Gleichgewicht im Dreieck Politik – Bildung – Kirche wurde damit aufgegeben und zugunsten der Politik sowie der Bildungsfachleute und Lehrkräfte verschoben. Spühler hatte ja schon in der Verfassungsdiskussion bemerkt, dass die Zusam-

Johann Haberstich, Fürsprech von und in Aarau, 1824–1891, wurde ebenfalls in Aarau als Mitglied des Verfassungsrates gewählt; er war gemäss Gruner einer der «durchschlagensten Sprecher» in kantonalen und eidgenössischen Gremien (1966: 651). – Das Argument einer «der Regierung gleichgestellter Behörde» bezieht sich nicht auf die Nennung des Erziehungsrates, sondern auf die Wahl durch den Grossen Rat, welch letzterer gemäss Verfassung 1885 eben auch den Regierungsrat selber wählte; die Volkswahl des Regierungsrates war zwar ebenfalls ein Postulat während der Verfassungsverhandlungen, wurde aber abgelehnt und erst 1904 eingeführt. – Verfassungs-Revision (wie Anm. 211), Vorberatung: 110, lemma 6; Verhandlungen: 452.

<sup>&</sup>lt;sup>212</sup> Zit. nach Lüscher 1915: 5.

mensetzung des Erziehungsrates «auf Traditionen» beruhe und seit langem zwei Vertreter der Geistlichkeit sowie vier Vertreter der Schulstufen umfasse.

Nach dem Ausscheiden der Geistlichkeit versammelte der Erziehungsrat Ende des 19. Jahrhunderts eine zwar weltliche, nichtsdesto trotz aber weiterhin honorige Gesellschaft. Als politischen Vertreter – konfessionelle Parität war seit 1865 nicht mehr formell vorgeschrieben – wählte der Regierungsrat den Fürsprecher und Nationalrat Isler von Wohlen, der nach Erich Gruner «das Ansehen eines über den Parteien stehenden Rechtsgelehrten, Politikers und Wirtschaftsführers» genoss. Neben Isler traten auch der Direktor der Anstalt Königsfelden, Edmund Schaufelbühl, und der Direktor der Strafanstalt Lenzburg, Viktor Hürbin, 1885 in den Rat ein, womit mit dem Seminardirektor drei Direktoren öffentlicher Anstalten engagiert waren. In jener Zeit wurde auch stets ein Jurist als Mitglied gesucht, der meistens gleichzeitig Politiker war; ab 1889 war dies Fürsprech Fidel Villiger, Stadtammann von Lenzburg. – Es macht so den Anschein, dass der Erziehungsrat am Ende des 19. Jahrhunderts mit seinem anti-bürokratischen Einschlag nicht auf ein der demokratischen Idee verpflichtetes Laienprinzip zur eigenen Legitimation setzte, sondern ganz der Vorstellung einer traditionellen Honoratiorenverwaltung verpflichtet war. <sup>213</sup>

Die in der Verfassungsdiskussion geforderte, aber abgelehnte gesetzlich verankerte Lehrervertretung wurde in der Praxis weitergeführt, indem immer Vertreter der Kantonsschule, der Bezirksschulen sowie der Gemeindeschulen im Rat Einsitz nahmen. Nach der Jahrhundertwende, insbesondere in den 1920er und 1930er Jahren, begann sich der Rat bezüglich seiner sozialen Zusammensetzung nach der Öffnung gegenüber der katholisch-konservativen Partei in den 1880er Jahren nochmals zu erweitern, indem die besonders der Honoratiorenverwaltung zuzurechnenden Anstaltsdirektoren mehr und mehr durch amtlich nicht gebundene interessierte Bürger ersetzt wurden; auch der seit 1831 eingerichtete Sitz des Seminardirektors im Erziehungsrat wurde – nicht zuletzt aufgrund verschärfter Unvereinbarkeitsvorstellungen – 1923 aufgegeben und anderweitig vergeben. Im Rahmen dieser Entwicklung ist auch der Einzug sozialdemokratisch und katholisch-konservativ gesinnter Mitglieder zu beobachten. Aufgrund der Parteienstärke war die Öffnung mehr als berechtigt. Dank dem neu eingeführten Proporzwahlverfahren stellten die Sozialdemokraten sowohl für den National- als auch für den Grossen Rat anfangs der 1920er

Zitat Isler in Gruner 1966: 654. – In Max Webers Typologie ist die traditionale Herrschaft (die in vielen Punkten Honoratiorenverwaltung sein kann) als Gegenprinzip zur bürokratischen (und zur charismatischen) zu verstehen. Wie erwähnt, kann das Laienelement bereits durch seinen demokratischen Aspekt legitimiert werden; Systembildung und Aufsicht im Bildungswesen – das die bürgerliche Familie grundsätzlich konkurrenziert – ist zudem besonders legitimationsbedürftig, was den Einsatz von Honoratioren im Rahmen des Laienprinzips zusätzlich begünstigt. (Weber 1985: 547, 562, 618).





Abb. 19 und 20: Jakob Keller (1843–1900) und August Tuchschmid (1855–1939). Die Schulleiter der höheren kantonalen Bildungsanstalten fungierten über Jahrzehnte als regierungsrätliche Berater, indem sie im Erziehungsrat Einsitz nahmen. Erziehungsrat Keller war hintereinander Bezirkslehrer, Direktor des Seminars Aarau und des Seminars Wettingen; Erziehungsrat Tuchschmid war über die Jahrhundertwende Rektor der Kantonsschule in Aarau.

Jahre die grösste Abordnung, und auch die katholisch-konservative Partei war endlich gemäss ihrer realen Verankerung in den Räten vertreten. Als erster Sozialdemokrat dürfte der Bezirkslehrer Rudolf Siegrist bezeichnet werden, der 1925 in den Erziehungsrat gewählt wurde und 1932 als erster Sozialdemokrat im Regierungsrat Einsitz nahm; prominenter Vertreter der katholisch-konservativen Partei war der bereits 1909 in den Erziehungsrat gewählte Nationalrat Alfred Wyrsch.<sup>214</sup>

Eine für die Arbeit im Erziehungsrat und auch für das Zusammenwirken von Erziehungsrat mit den anderen kantonalen Behörden wichtige Änderung war im übrigen bereits anfangs Jahrhundert eingeführt worden. Die bereits seit

In der Folge der Grossratswahlen von 1921 wurde der Regierungsrat von der katholischen sowie der sozialdemokratischen Partei aufgefordert, die in seiner Kompetenz stehenden Kommissionen nach den neuen Kräfteverhältnissen zusammenzusetzen, vgl. Gautschi 1978: 86. – Zu Wyrsch, 1872–1924, Gründer der kantonalen Katholisch-konservativen Volkpartei (1906), vgl. Gruner 1966: 685.





Abb. 21 und 22: Alfred Wyrsch (1872–1924) und Rudolf Siegrist (1886–1965). Als erster Vertreter des politischen Katholizismus wurde der Begründer der katholisch-konservativen Kantonalpartei, Nationalrat Alfred Wyrsch, als erster Sozialdemokrat der Bezirkslehrer Rudolf Siegrist in den Erziehungsrat gewählt. Siegrist begann seine Karriere als Links-Freisinniger, wechselte dann aber zur Sozialdemokratie; 1932 wurde er als erster Sozialdemokrat in die aargauische Regierung gewählt.

den 1860er Jahren geforderte Volkswahl des Regierungsrates wurde mit einer Verfassungsänderung 1904 eingeführt, was insgesamt zu einer generellen Stärkung der Exekutive, und im speziellen zu einer Stärkung der Stellung des Erziehungsdirektors als Präsident des Erziehungsrates führte. Die Erziehungsdirektoren blieben seit der Volkswahl im 20. Jahrhundert verschieden lang im Amt, und prägten damit auch die Ratstätigkeit unterschiedlich. Hans Müri, Lehrer und Dr. iur. (FDP) bekleidete acht, Arnold Ringier, Dr. von Zofingen (FDP) zehn, Albert Studler von Seengen (SVP) ebenfalls zehn, Fritz Zaugg von Aarau (SVP) zwanzig, Kurt Kim, Dr. iur, Aarau (FDP) vier, Ernst Schwarz, dipl. ing. agr. von Rüfenach (SVP) zwölf, Arthur Schmid, Dr. iur. von Oberentfelden (SP) 28 Jahre die Doppelfunktion als Erziehungsdirektor und Präsident des Erziehungsrates; Peter Wertli, lic. iur. von Aarau, derzeit amtierender Präsident des Erziehungsrates, wurde 1993 als erster CVP-Regierungsrat Erziehungsdirektor.

<sup>&</sup>lt;sup>215</sup> Verfassungsänderung von 1904, erste Volkswahl der Regierung 1905; vgl. Gautschi 1978: 49ff.

# 4. Ausbau des Bildungswesens: Der Erziehungsrat als Element der Partizipation (1941–1998)

#### Sebastian Brändli

## Das lange Warten auf ein neues Schulgesetz

Die Änderungen bei der Zusammensetzung des Erziehungsrates deuteten 1885 darauf hin, dass sich das gesellschaftliche Umfeld von Schule und Bildungswesen in den Jahrzehnten seit 1865 stark gewandelt hatte. Eine Totalerneuerung des Schulgesetzes wurde damit mehr und mehr dringlich. Doch wie bereits in früheren Phasen bedeutete die vollständige Überarbeitung der Erziehungsgesetzgebung eine schwierige Aufgabe. Bei der Lektüre der Rechenschaftsberichte des Regierungsrates kann man den mühsamen, langwierigen Prozess nachvollziehen: Immer wieder wurde das Geschäft von der Erziehungsdirektion vorbereitet und vom Erziehungsrat beraten, um dann aus Rücksicht auf andere Entwicklungen gestoppt zu werden. Mehrfach gelangte das Revisionstraktandum auch bis in den Regierungsrat – ja sogar in den Grossen Rat: Es blieb aber unerledigt. Die Revision konnte aus verschiedenen Gründen nicht abgeschlossen werden: Kriege, Krisen, andere politische Schwerpunkte. Deshalb musste man bis 1941 zuwarten, bis endlich eine vollständige Neufassung gelang.

Bereits die Totalrevision der Bundesverfassung von 1874 und insbesondere Art. 27 brachten das Thema einer Revision des aargauischen Schulgesetzes auf die Traktandenliste des Erziehungsrates. Gemäss Rechenschaftsbericht 1874 hielt der Erziehungsrat acht Sitzungen mit 271 Geschäften ab, worunter sich auch das Traktandum: «Einwirkung der neuen Bundesverfassung auf das hierseitige Schulgesetz» befand. 1887 erscheint dann das Traktandum: «Berathung über das Vorgehen betreffend Revision des Schulgesetzes», wozu auch die im Bericht 1888 eingerückte Meldung gehörte: «Von den bei der Erziehungsdirektion bis Ende Dezember 1888 von Behörden, Lehrerkollegien und Lehrerkonferenzen eingelaufenen Eingaben über die Schulgesetzesrevision nahmen die Mitglieder der Oberbehörde auf dem Zirkulationswege Kenntniss und ertheilten der Kanzlei der Erziehungsdirektion Aufträge bezüglich Sichtung des Aktenmaterials und Anstellung von statistischen Erhebungen bezüglich der finanziellen Tragweite einzelner Wünsche.» Damit verschwand das Thema für einige Jahre von der Bildfläche, um 1902 mit einem «Schulgesetzentwurf von Herrn Dr. Käppeli» wieder zu erscheinen. Der Eintrag 1904 lautete dann: «Der vom Erziehungsrate zu Ende beratene Entwurf für ein neues Schulgesetz ist dem Regierungsrate mit einem orientierenden Begleitbericht der Erziehungsdirektion zur weitern Behandlung eingemittelt worden.» Doch auch dieser Vorstoss wur-

de gestoppt. Erst 1910 konnte mitgeteilt werden: «Vom Regierungsrate sind die Anregungen und Postulate, über welche der Grosse Rat vor Beendigung der ersten Lesung des Schulgesetzesentwurfes noch Auskunft wünscht, an die Erziehungsdirektion überwiesen worden. Auf Grund ihrer bezüglichen Ansichtsäusserungen hat der Erziehungsrat dem Regierungsrate seine Anträge zur Weiterleitung an den Grossen Rat unterbreitet.» Bei der zweiten Beratung des Schulgesetzes 1911 im Grossen Rat wurde notiert: «Es möchte die Frage geprüft werden, ob nicht die zweite grossrätliche Lesung des Schulgesetzes und dessen Vorlage ans Volk mit tunlichster Beförderung zu erfolgen habe.» Doch das Klima für eine Modernisierung des Schulwesens war am Vorabend des 1. Weltkrieges nicht günstig; das Gesetz wurde dem Volk nicht vorgelegt. - Ende der 1920er Jahre wurde das Geschäft wieder aufgenommen. 1929 legte Erziehungsdirektor Studler einen neuen Entwurf für ein Schulgesetz vor. «Am 10. September 1930 ist vom Grossen Rat das Gesetz betr. die Wiederherstellung der Lehrerbesoldungen und am 20. Januar 1931 das Schulgesetz fertig beraten und dem Regierungsrat zur Vorlage an das Volk übermittelt worden. Mit Rücksicht auf die Krise ist die Volksabstimmung zunächst verschoben worden.» Das war ein Erfolg und ein Misserfolg gleichzeitig. Grossrat Killer hatte als Kommissionspräsident das Unmögliche geschafft und in drei Lesungen ein Gesetz zur Verabschiedung gebracht. Dieses hätte «dem Kanton durch die vorgesehene Reduktion der maximalen Klassenbestände wesentliche Mehrausgaben verursacht», weshalb der beschlossene Aufschub nicht weiter verwunderte. Das Hinauszögern – oder besser: die Rücknahme der Beschlussfassung – wurde am 23. Februar 1933 noch präzisiert: «Die Abstimmung über das Schulgesetz wird sistiert, bis der Grosse Rat die Neuvorlage beschliesst.» «Die Krise verhinderte das Wagnis», urteilt Gautschi lakonisch. – In einer Teilfrage durfte das nicht beschlossene Gesetz bereits in Kraft treten: «Bereits hat im Jahre 1930 der Erziehungsrat gestattet, dem offiziellen Namen (Fortbildungsschule) die Bezeichnung «Sekundarschule» in Klammern beizufügen. Nachdem mit dem Inkrafttreten des neuen Schulgesetzes vorläufig nicht gerechnet werden kann, ist vom Verein aargauischer Fortbildungs-(Sekundar-)Lehrer, unterstützt von einer grössern Anzahl Schulpflegen, das Begehren gestellt worden, es möchte die Namensänderung nun vom Regierungsrat verfügt werden.»

Endgültig in die Schlussphase kam das Revisionstraktandum 1936. Es wurde die Frage einer teilweisen oder totalen Revision des geltenden Schulgesetzes diskutiert. Sollte lediglich ein Ergänzungsgesetz zum Schulgesetz von 1865 erlassen werden?<sup>216</sup> «Auf den vom Regierungsrat vorgelegten Entwurf eines Er-

<sup>&</sup>lt;sup>216</sup> Rechenschaftsberichte 1874: 90. 1888: 77; 1902: 320; 1904: 370; 1910: 346. 1911: 146. 1932: 279; 1933: 274. – Gautschi 1978: 143.

gänzungsgesetzes zum Schulgesetz ist der Grosse Rat nicht eingetreten, sondern hat in seiner Sitzung vom 23. November 1938 den Regierungsrat beauftragt, den vom Grossen Rat in drei Lesungen durchberatenen Schulgesetzesentwurf von 1931 mit den zeitgemässen Aenderungen wieder vorzulegen.» Der Regierungsrat trat mit seinem Antrag auf ein Ergänzungsgesetz ins Leere, weil Killer «mit massgeblichen Persönlichkeiten der andern politischen Parteien Fühlung» aufnahm und erreichte, «dass sämtliche Fraktionen die Teilrevision ablehnten und den Wunsch nach einem neuen Gesetz äusserten.» Der Regierungsrat kam dieser Forderung nach und modifizierte Studlers Entwurf von 1929: «Am 21. April 1939 hat der Regierungsrat dem Grossen Rate einen gegenüber dem Entwurf von 1931 erheblich abgeänderten Schulgesetzesentwurf vorgelegt.» Vorbereitet wurde das Geschäft im Erziehungsrat: «Das wichtigste Geschäft, das der Erziehungsrat im Berichtsjahr zu erledigen hatte, war die Vorberatung des Schulgesetzesentwurfes, die er in zwei Sitzungen zu Ende führte.» Der Grosse Rat trat auf die Vorlage endlich ein, stimmte in der Schlussabstimmung vom 20. November 1940 zu; das Volk nahm das Schulgesetz in der Abstimmung vom 18. Mai 1941 an.» Damit fanden nach 60jähriger Leidenszeit die Revisionsbemühungen für ein neuzeitliches Schulwesen ihren vorläufigen Abschluss.»<sup>217</sup>

# Abbild des Pluralismus – Organisation VII

Mit dem Schulgesetz von 1941 wurde der Erziehungsrat neu organisiert. Die Funktion wurde in § 82 umschrieben: «Zur Beaufsichtigung des Schulwesens im Kanton, sowie als beratende Kommission der Erziehungsdirektion und vorberatende Behörde des Regierungsrates wird ein Erziehungsrat bestellt.» Damit wurde die Aufgabenstellung beinahe unverändert vom Schulgesetz 1865 übernommen. Was hingegen änderte, waren Wahl, Zusammensetzung und Grösse des Gremiums: «Der Erziehungsrat besteht aus elf Mitgliedern. Es sind auch Frauen wählbar. Den Vorsitz führt der Erziehungsdirektor oder sein Stellvertreter. Die übrigen Mitglieder werden vom Regierungsrat gewählt. Vier Mitglieder haben dem Lehrerstand anzugehören und sind von der kantonalen Lehrerkonferenz zur Wahl vorzuschlagen.»

Mit dieser Bestimmung wurde Neuland betreten. Gleichzeitig löste man aber alte Forderungen – mindestens teilweise – ein. Die Aufstockung auf zehn Mitglieder stand im Zusammenhang mit dem nun gewährten Vorschlagsrecht der kantonalen Lehrerkonferenz. Den vier Vertretern der Lehrerschaft sollte

<sup>&</sup>lt;sup>217</sup> Rechenschaftsberichte 1938: 152; 1939: 197, 206. – Gautschi 1978: 143.





Abb. 23 und 24: Anna Gerster-Simonett (1899–1979) und Ruth Buser. Als erste Erziehungsrätin des Kantons Aargau wurde 1941 Anna Gerster-Simonett aus Frick, verheiratet in Aarau, gewählt. Die Pionierin war während ihrer ganzen – langen – Amtszeit von 28 Jahren als Frau allein im Rat. Nachfolgerin wurde 1969 die Ärztin Dr. med. Ruth Buser, der es erst im Jahr 1973 vergönnt war, die Frauenvertretung auf zwei Mitglieder anwachsen zu sehen.

mit sechs «regierungsrätlichen» Mitgliedern ein politisches Gegengewicht entgegengehalten werden können. Bezüglich der Standesvertretung wurde der 1884/85 geforderte Drittel mit dem Vorschlag für 40 Prozent sogar leicht übertroffen. Doch der Forderung nach unbedingter Wahl dieser Mitglieder durch die Lehrerkonferenz wurde nicht stattgegeben. Vielmehr hatte die Lehrerschaft bloss ein Antragsrecht; die Wahlkompetenz blieb vollumfänglich beim Regierungsrat. – Von besonderer Bedeutung war die weitere Öffnung des Erziehungsrates: diesmal im Verhältnis der Geschlechter. Mit der expliziten Aufnahme der Bestimmung: «Es sind auch Frauen wählbar» stellte sich der Kanton Aargau als Pionierkanton der Gleichstellung an die Spitze einer Entwicklung, die 30 Jahre später zur Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechts auf Bundesebene führte! Die Begründung für dieses innovative Verhalten dürfte in der spezifischen Charakterisierung von Bildungspolitik liegen; im gleichen Gesetz wurden auch andere Schulbehörden – die Schulpflegen – für Frauen geöffnet. Damit wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass einerseits Erziehung in

der bürgerlichen Familie traditionell Frauendomäne war und ist, und andererseits auch im Lehrberuf seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts Frauen in grösserer Zahl eine Anstellung fanden.

Der normativen Vorgabe folgte die faktische Tat auf dem Fuss. Im Herbst 1941 wurden die neuen Sitze des Erziehungsrats bestellt – und eine erste Frau ins Gremium gewählt: Anna Gerster-Simonett, Arzttochter aus Frick, verheiratet mit dem Kantonsschulrektor Walter Gerster, Aarau. Anna Gerster war von der aargauischen Frauenzentrale vorgeschlagen worden. Nach der langen Amtszeit von 28 Jahren trat sie 1969 zurück und wurde durch die Ärztin Ruth Buser ersetzt; ein zweites weibliches Mitglied wurde durch ein grösseres Revirement 1973 möglich, als die Juristin Ingrid Zwimpfer in den Rat gewählt wurde.<sup>219</sup> – Durch die Vergrösserung des Erziehungsrates 1941 erhielt der Regierungsrat Spielraum, die politischen Gewichte des Gremiums neu zu bestimmen - die Berücksichtigung von Lehrpersonen, die der Regierungsrat bisher aus eigener Kompetenz vorgenommen hatte, fiel nun für die sechs «politischen» Sitze weg. Neben Anna Gerster kamen deshalb vor allem parteipolitische Vertreter in den Erziehungsrat. Als neue politische Vertreter wurden Bankdirektor Max Hemmeler (FDP) und Gerichtspräsident Eugen Hübscher (CVP), später auch der Posthalter von Eiken, Emil Rohrer (CVP), in den Rat gewählt. Diese Zusammensetzung wurde nach dem 2. Weltkrieg dann insofern verändert, als dass SVP (BGB) und SP ebenfalls Sitze – zulasten von FDP und CVP – erhielten; die vier Regierungsparteien waren damit im Sinne einer Zauberformel im Erziehungsrat vertreten. Als erster SVP-Erziehungsrat wurde 1953 der Förster Alex Spielmann, als Sekundarlehrervertreter das SP-Mitglied Max Byland gewählt. Die parteipolitische Zusammensetzung wurde in der Folge immer wieder ein wenig verschoben: als Ausdruck von Wahlergebnissen für den Grossen Rat; im Bestreben, den Frauenanteil zu vergrössern; als Kompensation für die Parteizugehörigkeit der jeweiligen Lehrervertreter und des jeweiligen Erziehungsdirektors. – Die Lehrervertretungen wurden 1941 gemäss Tradition weitergeführt – Primarschule, Bezirksschule und Kantonsschule (teils abwechselnd mit dem Lehrerseminar) hatten je einen Sitz – nun aber durch die Sekundarschule ergänzt: Der erste Sekundarlehrer im Erziehungsrat war Johann Kestenholz, Verfasser des langjährigen Französisch-Lehrmittels.

Anna Gerster-Simonett, 1899–1979, Ehefrau von Rektor Dr. Walter Gerster, Kantonsschule Aarau, \*1899–1963. Anna Gerster stammt aus dem Doktorhaus in Frick (Simonett). – Trotz der anerkennenswerten Pionierrolle in Sachen Wählbarkeit von Frauen blieb die Bildung der republikanischen Bürger im Erziehungsrat bis auf weiteres Männersache, indem Anna Gerster und ihre Nachfolgerinnen noch lange vor allem für die «weiblichen Belange» – Hauswirtschaft und Arbeitsschule sowie fürs Kantonale Seminar Brugg – zuständig waren.

Eine wichtige Änderung erfuhr der Erziehungsrat Ende der 1960er Jahre durch einen gewollten politischen Akt: Der Grosse Rat statuierte im Organisationsdekret für Mitglieder regierungsrätlicher Kommissionen – also auch für Erziehungsratsmitglieder – eine Amtszeitbeschränkung (maximal drei Amtszeiten). Diese Bestimmung tat in Verbindung mit weiteren gesellschaftlichen Entwicklungen wie erhöhte Mobilität und verändertes Amtsverständnis ihre Wirkung: die faktische Zugehörigkeitsdauer senkte sich markant. Waren bisher Amtszeiten von vier Vierjahresperioden möglich – um die Jahrhundertwende waren die Amtszeiten generell am längsten -, so bürgerten sich bereits seit den 1950er Jahren kürzere Zugehörigkeitsdauern ein; ab 1969 galt die erwähnte gesetzliche Höchstdauer von zwölf Jahren. <sup>220</sup> – Eine Änderung fand 1969 auch bei der administrativen Betreuung des Erziehungsrates statt. Nachdem in den Anfängen teils sogar Mitglieder als «Aktuarius» die Sekretärenfunktion übernommen hatten, meistens aber spezifische Erziehungsratssekretäre eingesetzt wurden, war bei der Wiedereinrichtung des Erziehungsrates 1863 die Geschäftsführung bei der zwischenzeitlich eingerichteten Erziehungsdirektion beziehungsweise beim Direktionssekretär. Wichtige, langjährige Sekretäre waren seit jener Zeit Christian August Hollmann von Regensberg (ab 1852), J. J. Spühler (1877–1886), Niklaus Stäuble von Sulz (1886–1912), Ludwig Kim von Wallbach (1912-1937) und dessen Sohn Kurt Kim (bis 1949). Im Zusammenhang mit der Verwaltungsreform trennte Erziehungsdirektor Arthur Schmid 1969 die Geschäftsführungen von Direktion und Rat. Der erste Sekretär des Erziehungsrates in der neuen Organisationsform war das frühere Mitglied Max Byland. 1972 wanderte das Sekretariat Erziehungsrat in die neu geschaffene Abteilung Volksschule, um 1992 ins Departementssekretariat zurückzukehren.

## Differenzierung und Angebotserweiterung im Bildungswesen

Ein Indikator der Schul- und Schulsystementwicklung ist die Klassengrösse. Weil Klassengrössen aber mehr noch als in pädagogischer Hinsicht in bezug auf

Aargauische Gesetzessammlung, Band 7 (1972): 229–236: «Dekret über die Organisation und Geschäftsführung des Regierungsrates und seiner Departemente, vom 17. März 1969»; § 20: «Vorbehältlich anderslautender gesetzlicher Bestimmungen darf ein Mitglied derselben Kommission nur während drei Amtsperioden angehören.» – Über zwanzigjährige Mitgliedschaften verzeichneten während 200 Jahren zwölf Mitglieder: Arthur Schmid als Präsident (1965–1993); als Mitglieder: Feer (1807–1831); Augustin Keller (1834–1852 plus acht Jahre als Präsident); Jakob Müri und Schröter (je 1863–1885), Hürbin (1885–1909), Niggli und Tuchschmid (je 1897–1925), Jakob Hunziker (1909–1933), Pfyffer (1916–1937), Ammann (1932–1953), Walter Lüscher (1933–1957) und Anna Gerster (1941–1969).



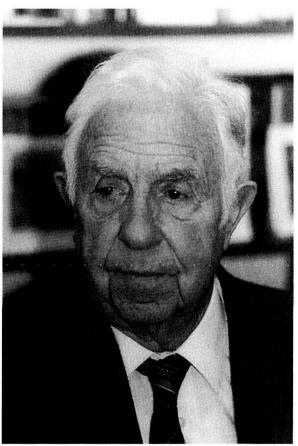


Abb. 25 und 26: Arthur Schmid und Max Byland. Der langjährige Erziehungsdirektor und Erziehungsratspräsident Dr. Arthur Schmid setzte 1969 den ersten vom Direktionssekretär unabhängigen Erziehungsratssekretär ein: den vormaligen Sekundarlehrer, Grossrat und Erziehungsrat Max Byland.

die entstehenden Kosten von erheblicher Bedeutung sind, konzentrieren sich oft bildungspolitische Auseinandersetzungen – zu Unrecht – auf die Frage der Klassengrössen. Es entspricht aargauischer Tradition, die Höchstgrenzen der Klassenbildung in den jeweiligen Schulgesetzen festzuhalten. Als vorläufiger Schlusspunkt der Entwicklung wurde im Schulgesetz von 1981 diesbezüglich in § 14 festgelegt: «Die Schülerzahl der Abteilungen hat dem Lehrer die besondere Förderung des einzelnen Kindes zu ermöglichen. Sie wird vom Regierungsrat nach Anhören des Erziehungsrates festgelegt, darf jedoch auf die Dauer an der Primarschule 28 und an der Oberstufe 25 Schüler nicht übersteigen.» – Die erste Regelung der Klassengrössen fand 1804 statt, es wurde allerdings noch nicht von Klassen, sondern – gleichbedeutend – von einer bestimmten Grösse von Schulen gesprochen (das ist angesichts des Umstandes, dass eine Schule auf dem Land 1804 in aller Regel nur eine Klasse – eine mehrklassige Abteilung – umfasste, ohne Relevanz). 1804 wurde in der «Bestimmung der höchsten Anzahl

der Schulkinder in einer Schule» festgehalten: «In einer jeden Gemeinde soll künftighin keine Schule mehr als höchstens achtzig Schulkinder enthalten.»<sup>221</sup>

Die Gesetzgeber der Schulgesetze von 1835 und 1865 wollten diesen Wert aus naheliegenden Gründen (Kosten!) – nicht erheblich unterbieten. Staehelin formuliert es so: «Man sparte aber auch bei den Schulabteilungen oder Klassen. Eine Abteilung durfte nach dem Schulgesetz von 1835 (§ 13) auf die Dauer nicht mehr als 100, nach dem Schulgesetz von 1865 nicht mehr als 80 Schüler umfassen.»<sup>222</sup> – Erst das Schulgesetz von 1941 brachte eine entscheidende Änderung, dazu Gautschi: «Die ausschlaggebende Verbesserung bildete eine erhebliche Reduktion der maximalen Schülerzahlen pro Schulabteilung, Waren unter dem bisherigen Schulgesetz Klassenbestände von 80 bis 90 Schülern keine Seltenheit gewesen, so wurden nun die Maximalzahlen für Gesamt- und Oberschulen auf 45, für die übrigen Gemeindeschulklassen auf 55, für Sekundar- und Bezirksschulen auf 35 Schüler festgesetzt. Hatte zum Beispiel 1915 der Klassenbestand bei den Gemeindeschulen im kantonalen Durchschnitt über 60 Schüler betragen, so konnte er bis 1953 auf durchschnittlich 36 Schüler gesenkt werden.» Gautschi errechnete auch die statistischen und finanziellen Konsequenzen: Gemäss seinen Recherchen hatten die Klassengrössen 1934 seit 1920 («d. h. seit der Verstaatlichung der Lehrerbesoldungen») von 52 Schülern «pro Lehrstelle» auf 41 abgenommen, gleichzeitig die Zahl der Lehrstellen um 110 (von 699 auf 809) zugenommen, um dann die Entwicklung durch einen Vergleich zu legitimieren: «Nach der schweizerischen Schulstatistik trifft es durchschnittlich auf eine Lehrkraft der Primarschule im Kanton Bern 33 Schüler, im Kanton Zug 36, in Baselstadt 38, in den Kantonen Solothurn und Zürich 39, im Kanton Luzern 40 und in Baselland 41 Schüler, im Aargau, wie schon bemerkt, ebenfalls 41. Wenn man aus dieser Vergleichung einen Schluss ziehen will, so lautet er unmissverständlich dahin, dass der Aargau mit seiner Norm und Praxis für die Bewilligung neuer Primarlehrerstellen auf dem rechten Wege ist.» – In den 1990er Jahren liegt die durchschnittliche Klassengrösse bei den Primarschulen zwischen 20 und 21, bei der Oberstufe um 19, wobei die Realschule mit rund 18 tiefer liegt als die Sekundarschule mit rund 19 und die Bezirksschule mit rund 21 Schülerinnen und Schülern. Seit den 1970er Jahren konnten die Klassengrössen damit je nach Stufe und Typ nochmals um etwa drei bis acht Kinder verkleinert werden; in jüngster Zeit stagnieren die Klassengrössen, teilweise ist sogar ein leichter Wiederanstieg der Durchschnittswerte zu beobachten.<sup>223</sup>

<sup>221</sup> Verordnung vom 27. 8. 1804, in Sammlung Gesetze, Band 2 (1806): 78f.

<sup>&</sup>lt;sup>222</sup> Staehelin 1978: 361.

Gautschi 1978: 143, 311f. – Schulstatistik 1997, Aarau 1998, Tab. 5, S. 13; die nochmalige Abnahme der Klassengrössen seit den 1970er Jahren beträgt in etwa: Bezirksschule –3, Realschule –4, Sekundarschule –6, Primarschule –8).

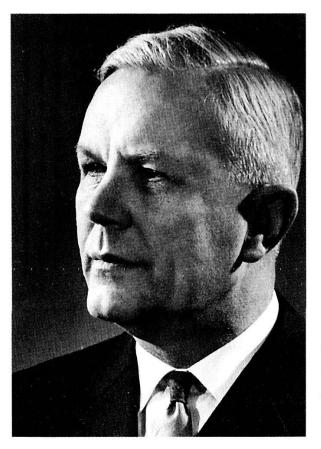




Abb. 27 und 28: Heinrich Meng (1908–1994) und Egon Schneider (1930–1996), Lehrervertreter. Wichtige Impulse für die erziehungsrätliche Arbeit kamen stets von den «Lehrererziehungsräten», die als pädagogische Praktiker Vorschläge und Entwürfe immer vordringlich unter den Aspekten der Praktikabilität und der Akzeptanz in den Schulen beurteilten. Heinrich Meng beteiligte sich während seiner Zeit im Erziehungsrat 1965–1973 als Vertreter des Lehrerseminars an der Neugestaltung der aargauischen Lehrerbildung. Egon Schneider, Einwohnerrat in Baden, Grossrat und Erziehungsrat, erlebte während seiner Amtszeit (1975–1989) als Vertreter der Primarstufe die Totalrevision des Schulgesetzes sowie die Neuschaffung der Lehrpläne der Volksschule.

Ganz in die Geltungszeit des Schulgesetzes von 1941 fällt der Prozess der geographischen Dezentralisierung der Mittelschulen. Obwohl bereits im Dekret von 1813 angesichts der geographischen – und vor allem politsch-konfessionellen – Vielgestaltigkeit des Kantons die Schaffung zweier Gymnasien beschlossen, aber nie realisiert wurde, dauerte es bis in die 1950er Jahre, dass der bedeutendste Ort des östlichen Kantonsteils, Baden, für sich und die ganze Region eine eigene Mittelschule erhielt. Die Geschichte der Kantonsschule Baden zeigt, wie noch im 20. Jahrhundert der Widerstand gegen ein zweites Gymnasium gross war und es aller Anstrengungen der politischen Elite von Baden bedurfte, den Kanton gegen seine Tradition und gegen staatspolitische Gründe zur Raison zu bringen. Die Kantonsschule Baden wurde 1961 eröffnet. – Der ei-

gentliche Dezentralisationsprozess wurde allerdings erst eingeleitet, als ein Konzept und eine diesbezügliche Vorlage erarbeitet wurde, mit einem Netz von Gymnasien den vielgestaltigen Kanton als ganzes zu erfassen; die Aargauer Stimmberechtigten nahmen die entsprechende Gesetzesrevision in der Volksabstimmung am 29. September 1968 an. In der Folge traten in den 1970er Jahren neben die bestehenden Gymnasien in Aarau und Baden die Kantonsschulen Zofingen und Wohlen; die Lehrerseminarien in Aarau und Wettingen wurden zu Gymnasien umgewandelt. An diesen sechs Schulen wurden die eidgenössischen Maturitätstypen sowie der Typus PSG (pädagogisch-soziales Gymnasium) sowie zweijährige Diplommittelschulen angeboten. 224 – 1992 kam die Aargauische Maturitätsschule für Erwachsene dazu. Durch den Beschluss von Bund und Erziehungsdirektorenkonferenz über ein neues Maturitätsanerkennungsreglement (MAR) erarbeiten derzeit die Schulen neue maturitäre Ausbildungsangebote.

Ohne im Erziehungsrat weiter diskutiert zu werden, entwickelte sich spätestens seit dem Bundesgesetz über die Berufsbildung von 1930 und dem kantonalen Einführungsgesetz 1933 die Berufsbildung – ausgehend von den vielerorts durch private Initiative der lokalen Wirtschaft entstandenen Handwerkerschulen. Die Reformen im Berufsbildungsbereich laufen in vielerlei Hinsicht parallel zur Entwicklung der allgemeinbildenden Schulen, wobei die Vernetzungsnotwendigkeiten insbesondere bei den Übertritten und auf der Hochschulstufe entstehen; sie können durch Zusammenarbeit der Stufen sowie von Universitäten und Fachhochschulen weitgehend gelöst werden.

## Der Erziehungsrat als Ausdruck des Pluralismus – Organisation VIII

Die Verfassungsrevision von 1980 brachte die Nennung des Erziehungsrates im Grundgesetz des Kantons. Die Forderung, die bereits 1884/85 gestellt worden war, fand diesmal Zustimmung. Sogar unter formalen Aspekten wurde die gleiche Lösung gewählt, die 1885 als Hauptantrag vorgelegen hatte: Nennung des Rates, grobe Funktionsbestimmung, Hinweis auf nachfolgende gesetzgeberische Erlasse. Immerhin: der Erziehungsrat sollte nicht nur der «Erziehungsdirektion beigeordnet», sondern «vorberatendes Organ des Regierungsrates» sein (§ 31). Im Schulgesetz von 1981 wurde dann auch die zweite wichtige Beratungsfunktion festgehalten: «Der Erziehungsrat ist als vorberatende Behörde des Regierungsrates und beratende Behörde des Erziehungsdepartementes in allen Schulfragen von grundsätzlicher Bedeutung anzuhören.»

<sup>&</sup>lt;sup>224</sup> Vgl. Gretler 1993.

Als wichtige Änderung ist die 1981 neu festgelegte Wahlkompetenz des Grossen Rates zu bezeichnen: «Der Erziehungsrat besteht aus elf Mitgliedern; den Vorsitz führt der Vorsteher des Erziehungsdepartementes; die übrigen Mitglieder werden vom Grossen Rat gewählt; vier Mitglieder auf Vorschlag der Kantonalkonferenz.» Mit der Verschiebung der Wahlkompetenz vom Regierungs- zum Grossen Rat wurde die 1884/85 diskutierte Regelung beinahe in allen Punkten zur geltenden Bestimmung.<sup>225</sup> – Die Verschiebung der Wahlkompetenz zum Parlament bedeutete eine Schwächung von Regierungsrat und Erziehungsdepartement, andererseits eine Politisierung – und möglicherweise auch eine Schwächung – des neuen Erziehungsrates. Weiterhin blieb nämlich der Erziehungsrat ein Organ von Erziehungsdepartement und Regierungsrat; das Wahlorgan hatte und hat während der Amtsdauer gemäss Verfassung und Schulgesetz keinen Einfluss auf den Erziehungsrat zu nehmen, und ist vor allem nicht weisungsberechtigt. Gelänge dem Erziehungsrat aus der verschobenen Wahlkompetenz also eine erhöhte Selbständigkeit, so wäre unklar - oder zumindest nicht vorgegeben -, wie diese zum Ausdruck kommen könnte. Ein Grund für die Politisierung der Erziehungsratswahl ist aber mit Sicherheit darin zu sehen, dass der Erziehungsrat mehr und mehr Teil der Mitwirkungsrechte der an der bildungspolitischen Meinungsbildung und Entscheidfindung interessierten Gruppen ist – und damit in zunehmendem Masse zum Gradmesser der Akzeptanz in einer schwieriger und pluraler werdenden gesellschaftlichen Umwelt wird. Die «Beratung» von Regierungsrat und Erziehungsdepartement erhält so im Rahmen einer ausgebauten Vernehmlassungsdemokratie eine neue Qualität, die auch angesichts eines fachlicher werdenden Bildungsdiskurses dem demokratischen Aspekt in der Bildungspolitik – in Gesetzgebung und Aufsicht – von Anfang an den gewünschten Stellenwert verschafft.

Während die ordentlichen Funktionen des Erziehungsrates gegenüber dem Schulgesetz von 1941 fast unverändert blieben, wurde dessen Stellung im zukunftsträchtigen Bereich der Projektarbeit gestärkt: «Der Erziehungsrat kann für örtlich und zeitlich begrenzte Schulversuche die Einrichtung besonderer Schul- und Unterrichtsformen gestatten.» Auch wenn diese Kompetenz im Falle finanzieller Konsequenzen faktisch einer Genehmigung durch den Regierungsrat bedarf, kann diese Form der «Beratung» weitreichende Konsequenzen haben und die eigenständige Position des Rates stärken. 226 – Was die personel-

<sup>&</sup>lt;sup>225</sup> Verfassung vom 25. 6. 1980, in: Gesetzessammlung, Band 10 (1983): 561–595 (hier 568), § 31; Schulgesetz vom 17. 3. 1981, in: Gesetzessammlung, Band 10 (1983): 529–553 (hier 549 f.), §§ 83, 79. – Zur Diskussion 1884/85 vgl. Kapitel «Verfassungsrevision: Doch ein Erziehungsrat des

<sup>&</sup>lt;sup>226</sup> Schulgesetz von 1981 (wie Anm. 225), § 84.



Abb. 29: Der Erziehungsrat im Dezember 1993.

Der 1993 neu konstituierte Erziehungsrat setzte sich unter dem Präsidium von Regierungsrat Peter Wertli erstmals aus gleichviel Männern und Frauen zusammen. Kurz nach Amtsantritt trat der Rat, der hier in seinem traditionellen Sitzungszimmer im Regierungsgebäude gezeigt wird, auf das zentrale Geschäft der Legislaturperiode – die Schaffung des Leitbildes Schule Aargau – ein. Regierungsrat Peter Wertli, Präsident; Sebastian Brändli, Sekretär; Suzanne Widmer, Aarau; Vreni Fuchs, Seon; Renate Hoffmann, Baden; Friedrich Oelhafen, Rupperswil; Florian Studer, Widen; Susan Hedinger, Zofingen; Werner Roth, Spreitenbach; Rolf Eichenberger, Oberentfelden; Christian Egli, Magden; Margrit John, Gipf-Oberfrick. Bild: sinus.

le Zusammensetzung des Erziehungsrates angeht, so hat sich unter dem Schulgesetz von 1981 ein Trend fortgesetzt, der – insbesondere durch die eingeführte Amtszeitbeschränkung – schon früher eingesetzt hatte: kürzere Amtsdauern, weniger Kontinuität und ein tieferes Durchschnittsalter. War zum Beispiel die erste Erziehungsrätin Anna Gerster nach ihrer 28jährigen Amtszeit 1969 nur mit Hinweis auf die Amtszeitbeschränkung zurückgetreten, so wurden in den 1970er Jahren Verweildauern im Amt von acht bis zwölf Jahren die Regel. Blieb in den 1980er Jahren die Vertretung der Frauen immer noch bei zwei, gelang im Wahljahr 1993 – wiederum anlässlich eines grösseren Revirements – eine geschlechtermässig ausgeglichene Zusammensetzung: unter dem Präsidium des Erziehungsdirektors tagten 1992 fünf Frauen und fünf Männer. Als Novum war in jenem Jahr auch die erste Wahl einer Lehrervertreterin zu verzeichnen: Renate Hoffmann, Bezirkslehrerin in Baden, nahm den Sitz ihrer Schulstufe ein, nachdem der bisherige Bezirkslehrervertreter, Karl Riwar aus Full-Reuenthal,

vom Grossen Rat nicht wiedergewählt worden war. – Mit den letzten beiden Wechseln vor dem *bicentenaire* – im Wahljahr 1997 wurde der SVP-Vertreter Christian Egli durch Hans Ruedi Matter, der Vertreter der Sekundarschule Werner Roth durch Viktor Brun ersetzt – zählt die Statistik in (fast) 200 Amtsjahren knapp 200 Erziehungsrätinnen und Erziehungsräte – unterschiedlich je nach Zählart.<sup>227</sup>

## Schulgesetz von 1981, Lehrpläne und Schulentwicklung

Für eine Totalrevision des Schulgesetzes von 1941 gab es bereits in den 1960er Jahren mehrere Ansatzpunkte. Neben der erwähnten Dezentralisierung der Mittelschulen, die als Teilrevision bereits eine vollständige Neuorganisation des gymnasialen Angebots ermöglichte, waren es im Bereich der Volksschule vor allem pädagogische, schulstrukturelle sowie auch schulorganisatorische Fragen, die eine grundsätzliche konzeptionelle Überprüfung des gesamten Gefüges erforderlich machten: zum Beispiel wiederum die Frage der Klassengrössen, aber auch Fragen der Führung und Aufsicht, des obligatorischen 9. Schuljahres sowie die Struktur der Volksschuloberstufe (Sekundarstufe I). Ein Kulminationspunkt dieser Entwicklungen war mit der Lancierung und dem Zustandekommen des schweizerischen Schulkonkordates (1970) erreicht: Der kantonale Handlungsbedarf wurde damit in einem grösseren Rahmen sichtbar, gleichzeitig wurden für die einzelnen kantonalen Entwicklungen einerseits feste Vorgaben (Schuleintrittsalter, Schuljahresbeginn), andererseits Orientierungsmarken gesetzt. – Aber auch im Innern wurden neue Bedürfnisse formuliert; insbesondere die Funktion der Sekundarstufe als wichtige Bildungs- und Selektionsphase wurde in Übereinstimmung mit auswärtigen theoretischen und praktischen Entwicklungen erkannt, und sie wurde zur Überprüfung vorgeschlagen. So reichte im Grossen Rat der nachmalige Nationalrat Max Chopard 1967 eine Motion ein, die die Ausarbeitung eines Leitbildes für das aargauische Schulwesen forderte, und im Erziehungsrat wünschte der Vertreter der Bezirkslehrerschaft im Erziehungsrat, Jakob Kasper, «der Aargau möchte mit Versuchen der Oberstufengestaltung etwas aktiver werden.» - Diese Arbeiten führten direkt zu den Vorarbeiten für eine Totalrevision des Schulgesetzes. Es wurde eine Expertenkommission eingesetzt, die im Erziehungsrat erhebliche Skepsis (und Konkurrenzdenken) auslöste; so wünschte man anfangs der 1970er Jahre mehr-

Vgl. Liste der Mitglieder des Erziehungsrates im Anhang. – Wie sollen die teilweise sehr schnellen Wechsel der Kleinratsvertretung gemäss Ordnung von 1807 (wie Anm. 113) oder gemäss Organisationsgesetz in den 1830er Jahren gezählt werden? Wie soll die Präsenz von Augustin Keller gerechnet werden, der z.B. Mitglied war als Kantonsschulrat in den Jahren 1834–1852 sowie als Erziehungsdirektor während dreier Perioden: 1856–1862, 1867–1872, 1875–1880?

fach die Traktandierung dieser Vorarbeiten in verschiedenen Stadien – der Erziehungsrat fürchtete ganz offensichtlich, von einer neuen starken Kommission in die Defensive versetzt zu werden. Nur in diesem Zusammenhang ist ein bemerkenswertes Votum von Erziehungsrat Heinrich Meng zu verstehen, das umfänglich ins Protokoll eingerückt wurde; er gab am 5. April 1971 – im Zusammenhang mit der Wahl eines neuen Seminardirektors in Wettingen – folgende, die Rolle des Erziehungsrates und sein Verhältnis zum Erziehungsdepartement umschreibende Äusserungen zu bedenken: «Auf dem Gebiet der Bildungspolitik, wo ausser der Sachkenntnis auch weltanschauliche Gesichtspunkte wesentlich sind, ist es besonders wichtig, dass Vertreter aller Kreise des Volkes in demokratischer Weise ihre Meinung äussern und mitentscheiden können. Ein Departement ist ja politisch immer mehr oder weniger einheitlich strukturiert. In gewissen Kantonen war oder ist sogar der Erziehungsrat alleinige kantonale Erziehungsbehörde (so einst auch im Aargau).» Meng folgerte daraus ein unumschränktes «Vorschlagsrecht für Beamte, deren Aufgabenkreis in die Zuständigkeit des Erziehungsrates gehört.» - Es scheint, dass auch hundert Jahre nach der Wiedererfindung des Erziehungsrates als beratende Behörde des Erziehungsdepartementes und des Regierungsrates immer noch Fragen offen waren.<sup>228</sup>

Ende 1974 wurde das Geschäft wiederum traktandiert; unter dem Titel «Totalrevision des Aargauischen Schulgesetzes» heisst es im Protokoll: «Der Vorsitzende und Herr Paul Müller, Departementssekretär, orientieren in einer kurzen Eintretensdebatte über die Arbeit der Expertenkommission und die drei vorliegenden Entwürfe, sowie über den nachträglich erarbeiteten Entwurf des Erziehungsdepartementes. Die heutige Sitzung soll den Zweck haben, die Meinung des Erziehungsrates anzuhören, um aus der Diskussion schliessen zu können, in welchen Schwerpunkten der Rat andere Lösungen vorsehen würde.» Und im Herbst 1976: «Herr P. Müller, Departementssekretär, stellt den neuen Departementsentwurf vor, der sich auf den 1. Entwurf stützt. – Herr Dr. Merki erkundigt sich, ob es denkbar sei, dass grundsätzliche Abweichungen, die in der heutigen Sitzung zutage treten, im Entwurf noch berücksichtigt werden können, damit die Meinung des Erziehungsrates voll zum Ausdruck komme. – Der Vorsitzende: Beide Versionen (Erziehungsrat und Erziehungsdepartement) sollen an den Regierungsrat weitergetragen werden, der schlussendlich für die Verabschiedung und Weiterleitung an den Grossen Rat verantwortlich ist.» - Das Geschäft Schulgesetzesrevision wurde im Erziehungsrat breit diskutiert, doch dem Protokoll ist anzumerken, dass in einem so wichtigen Geschäft, wie es eine Totalrevi-

Motion Max Chopard vom 24. 1.1967; Bericht an den Regierungsrat des Kantons Aargau zur Reform der Volksschuloberstufe, verfasst durch die Arbeitsgruppe Leitbild für das aargauische Schulwesen, 1974; Erziehungsratsprotokoll 1970: 1445; 1971: 1798f.

sion des Schulgesetzes für ein kantonales Schulwesen ist, die Einschätzungen nicht nur über inhaltliche Belange, sondern auch über das richtige Mass an Beratung – Mitwirkung – des Erziehungsrates auseinandergingen.

Der Antrag des Regierungsrates für eine Totalrevision des Schulgesetzes erfolgte am 24. April 1978. Die vorberatende Kommission beriet den regierungsrätlichen Antrag in über 40 Sitzungen während insgesamt 2½ Jahren, und hatte über 200 verschiedene Eingaben zu bewältigen. Das Ratsplenum verabschiedete die Vorlage zuhanden der Volksabstimmung am 17. März 1981; in der Volksabstimmung vom 27. September 1981 wurde das Gesetz mit 42381 Ja gegen 33011 Nein angenommen.<sup>229</sup>

Ein sehr wichtiges und ambitiöses Projekt, das den Erziehungsrat über zehn Jahre intensiv beschäftigte, war die Schaffung neuer Lehrpläne für die Volksschule, die bereits parallel zur Totalrevision des Schulgesetzes in Angriff genommen, später aber auf der Basis des neuen Schulgesetzes als regierungsrätliche Verordnung in Kraft gesetzt wurden. Nachdem die Lehrpläne von 1972 nie definitiv in Kraft gesetzt worden waren, beschloss der Regierungsrat auf Antrag von Erziehungsdepartement und Erziehungsrat im Jahre 1978, «eine Lehrplanrevision für die gesamte Volksschule in die Wege» zu leiten; ein Antrag, gleichzeitig auch die Lehrpläne der Mittelschulen neu zu schaffen, wurde bereits in einem früheren Stadium abgelehnt. – Mit dem Lehrplanprojekt hielt die nach Grundsätzen des Projektmanagements durchgeführte Entwicklungsarbeit noch vor der Inkraftsetzung der Schulversuchsparagraphen des Schulgesetzes von 1981 im Erziehungsbereich des Kantons Aargau Einzug. Nachdem sich bereits früher Lehrplanarbeiten als schwierig erwiesen hatten, setzte man auf ein breit angelegtes Mitwirkungsverfahren. Dies verhinderte aber nicht, dass sowohl im Vorfeld der Entscheidungen als auch in Erziehungs- und Regierungsrat selber harte Auseinandersetzungen um die Inhalte - insbesondere über die Stundendotationen der einzelnen Fächer - geführt wurden. «Kaum je eine regierungsrätliche Verordnung», meinte die Projektleitung im Rückblick, erlebte «während ihrer Erarbeitung soviel Einflussnahme und politischen Druck, zwei umfangreiche Popularvernehmlassungen und weitere Mitsprache- und Protestphasen, Presse- und Leserbriefkampagnen, Hearings, und weiteres mehr, was sich im Zusammenhang mit dem neuen Lehrplan für die aargauische Volksschule abspielte.» Neben der politischen Interessenlage trugen auch knapp bemessene personelle Ressourcen für die Projektleitung dazu bei, dass der Erziehungsrat als vorberatende Behörde des letztlich zuständigen Regierungsrates eine wichtige Schiedsrichterfunktion erhielt. Stimmen – auch im Grossen Rat –, die nach einer «verwaltungsunabhängigen, paritätischen Kommission» riefen,

Erziehungsratsprotokoll 1974: 3093; 1976: 3716. – Grossratsprotokolle; zum Schulgesetz 1981 vgl. auch Schmidt 1993.

bewiesen, dass der politische Handlungsspielraum angesichts der Expertenstreitigkeiten als gross eingeschätzt wurde, dass aber gleichzeitig dem Erziehungsrat diese Rolle nicht einfach zugestanden wurde. 1988 und 1989 beschloss der Regierungsrat die Stundentafeln sowie den Einführungsfahrplan für die neuen Lehrpläne.<sup>230</sup> – Weil bis zur definitiven regierungsrätlichen Beschlussfassung die Kritik nicht verstummte, wurde durch die 1990 geschaffene Pädagogische Arbeitsstelle eine Lehrplan-Evaluation durchgeführt.

Lehrpläne sind Instrumente der inhaltlichen Führung der Schule durch Öffentlichkeit und Staat. Indem sie Grundlagen für die inhaltliche Orientierung von Schule sind, entscheiden sie via Fachstruktur und Stundentafel auch über Einkommens- und Wertschätzungsfragen: Es verwundert nicht, dass gerade bei Schulstufen mit Fachlehrersystem sich fachliche und berufsständische Argumente kaum auseinanderhalten lassen. Dies zeigt auch ein Passus aus einem früheren Rechenschaftsbericht: 1914 wurde vom «Verein aargauischer Bezirkslehrer die Revision des Lehrplans für die Bezirksschulen angeregt im Sinne einer Vermehrung der Geographiestunden in Klasse III und IV von 1 auf 2 per Woche.» Der Erziehungsrat antwortete den Initianten, dass vom «Standpunkt des Faches aus» die Anregung als begründet zu bezeichnen sei, dass man jedoch in Erwägung ziehen müsse, «dass die Forderung auf Stundenvermehrung mit der nämlichen Begründung auch für die andern Fächer aufgestellt werden könnte. (...) Die Berücksichtigung derselben müsste unfehlbar zu einer argen Ueberbürdung führen. (...) Bei einer Lehrplanrevision ist ein Fach gegen das andere abzuwägen. Die Revision darf nicht vom Gesichtspunkt eines einzelnen Faches aus vorgenommen werden, sondern es sollen die Gesichtspunkte der Gesamtheit aller Fächer, der Schule als organisches Ganzes, dabei bestimmend sein.» Soweit die regierungsrätliche Argumentation des Jahres 1914.<sup>231</sup>

Eine Errungenschaft des Schulgesetzes von 1981 war die Realschule, die früher bereits als Oberstufe der Primarschule bis zum 8. Schuljahr bestanden hatte. Die vom Schulgesetz vorgenommene Dreiteilung der Oberstufe (Sekundarstufe I) in Bezirk-, Sekundar- und Realschule entsprach der bisherigen Tradition, verbesserte aber für Realschülerinnen und -schüler die Bildungschancen, indem für alle ein neuntes Schuljahr obligatorisch wurde. Im Vorfeld des Schulgesetzes von 1981 waren auch andere Modelle zwar studiert, aber verworfen worden. Die damals geschaffene Oberstufenstruktur setzte auf eigenständige Ausbildungstypen mit ausgeprägten Profilen, die im Alltag allerdings pragmatisch zusammenarbeiten sollten; dies insbesondere auch deshalb, weil an der sehr dezentralen Standortstruktur der Oberstufenangebote – vor allem im Bereich der Sekundar- und der Realschule – aufgrund fehlender Konzentra-

<sup>230</sup> Lehrpläne 1994: 3f.231 Rechenschaftsbericht 1914: 125f.

tionsinstrumente in der Hand der kantonalen Behörden festgehalten wurde. Im Bereich des leistungsstärksten Schülersegments – im Bereich der Bezirksschule – konnte auf eine konzentrierte Standortstruktur hingewiesen werden; hier ist es nun aber vor allem die im interkantonalen Vergleich unikale Situation der aargauischen Oberstufenstruktur mit der Bezirksschule, die angesichts der wachsenden interkantonalen Mobilität der Arbeitsbevölkerung Probleme verursacht.<sup>232</sup>

In den 1970er Jahren wurde – wie erwähnt – die Lehrerbildung in einem ersten Schritt grundsätzlich erneuert und mit der Umwandlung des Lehrerseminars Wettingen in ein pädagogisch-soziales Gymnasium und der Schaffung einer nachmaturitären Ausbildungsstätte – der Höheren Pädagogischen Lehranstalt (HPL) – Neuland betreten. Es war vorgesehen, die HPL mit weiteren Ausbildungselementen, insbesondere für die Lehrkräfte der Sekundarstufe I, zu ergänzen. Nach längeren Auseinandersetzungen gelang es 1986, das Didaktikum für Bezirkslehrpersonen in Aarau zu gründen; diesem Institut wurde 1993 die Ausbildung auch für die weiteren Oberstufenlehrpersonen – Sekundar- und Reallehrpersonen – übertragen. Gegenwärtig ist das Erziehungsdepartement daran, im Auftrag von Parlament und Regierung ein «Gesamtkonzept Lehrerinnen- und Lehrerbildung» zu redigieren; ein erster Entwurf ging 1997 in die Vernehmlassung. 233

Angesichts einer schnelleren Gangart bildungspolitischer und pädagogischer Reformen wurde 1993-1996 das «Leitbild Schule Aargau» entwickelt. Gestartet im Frühsommer 1993, wurde in einer ersten Phase in fünf Projektkommissionen, die jede für sich ein breites Spektrum der angesprochenen Gruppen repräsentierte, unter Führung des Erziehungsdirektors und des Erziehungsrates ein erster Entwurf erarbeitet, der im Juni 1994 in die Vernehmlassung ging; diese fand ungewöhnlich grosse Resonanz. In Reaktion auf die sehr unterschiedlichen Antworten, wiederum unter der gleichen Führung, wurde ein regierungsrätlicher Antrag an den Grossen Rat verfasst; die Beschlussfassung des Regierungsrates und die Zuleitung zum Parlament erfolgte im Dezember 1995. Die vorberatende Spezialkommission des Grossen Rates beriet das Dokument äusserst intensiv; es wurden Hearings mit Bildungsfachleuten aus dem In- und Ausland durchgeführt. Schliesslich reduzierte die Kommission das Dokument, indem sie den umfangreichen Anhang, der nur zur Kenntnisnahme unterbreitet worden war, nicht diskutierte und sich auf die Leitsätze konzentrierte. Der Grosse Rat beriet das beantragte Dokument und erhob es am 29. Oktober 1996 als Planungspapier des Grossen Rates gemäss § 79 der Kantonsverfassung zum Beschluss. 234

Leitbild 1996: Leitsatz 6.

Vgl. auch Kapitel «Nachhaltige Innovationen: Schulgesetz von 1835 und Lehrerseminar». Leitbild 1996.

### 5. Ausblick ins dritte Jahrhundert

#### Peter Wertli

Der Start des Erziehungsrates ins dritte Jahrhundert scheint gehemmt – obwohl das Schul- und Bildungswesen allgemein in Bewegung und rascher Entwicklung ist. Im Nachbarkanton Luzern wird der Erziehungsrat 1999 abgeschafft, in Zürich wird das einst mächtige Gremium umgetauft und als Bildungsrat einiger seiner Kompetenzen beraubt.

Der Kanton Aargau stimmte mit der Verfassung von 1980 und dem Schulgesetz von 1981 der Konzeption eines unabhängigen bildungspolitischen Gremiums mit Beratungsfunktionen zu – und bestätigte damit im fragilen Bereich der Bildungspolitik (wo sich seit der Aufklärung der private Erziehungsanspruch der Familie und der Bildungsanspruch von Öffentlichkeit und Staat gegenüberstehen) die Nützlichkeit und Notwendigkeit eines obersten kantonalen Bildungsgremiums, das insbesondere die Funktionen einer vorparlamentarischen Öffentlichkeit, einer institutionalisierten Vorvernehmlassung sowie einer dauernden betrieblichen Mitwirkung der kantonalen Lehrerverbände wahrnehmen kann.

Dieses Konzept ist zukunftstauglich. In den grossen Vorlagen der 1990er Jahre – Leitbild Schule Aargau, Gesamtkonzeption Lehrerinnen- und Lehrerbildung, Schulgesetzesrevision, Anpassung der gymnasialen Ausbildung an die Vorgaben des schweizerischen Maturitätsanerkennungsreglementes – übernahm und übernimmt der Erziehungsrat immer wieder die Rolle eines sachverständigen Stifters tragfähiger Lösungen. Damit nimmt er wichtige staats- und bildungspolitische Funktionen wahr.

Es gibt keinen Grund, auf diese Errungenschaften zu verzichten und einen 200jährigen Jubilar in Frage zu stellen. Auch in Zukunft werden wir einen konsens- und akzeptanzstiftenden Erziehungsrat nötig haben.

Wenn wir die Probleme der Zukunft anschauen, dürfte sich der Erziehungsrat in den nächsten Jahren bei einigen sehr grundsätzlichen Fragen engagieren. Da ist vor allem die grundsätzliche Neuorganisation des Bildungswesens, in dem nach den Fachhochschulen nun auch die tertiären Ausbildungen im Bereich des Schulgesetzes – insbesondere die Lehrerbildung – neu gestaltet und mit der MAR-konformen Gymnasialstufe verknüpft werden muss. Zudem werden zahlreiche Steuerungs-, Zulassungs- und Selektionsfragen neu gestellt werden müssen, um dem gesellschaftlichen Wert *Bildung* den nötigen Stellenwert zu verschaffen und zu gewährleisten, dass weiterhin *jede Person nach ihren Fähigkeiten* das nötige schulische Rüstzeug erhält. Dazu gehört natürlich auch die Frage, wie der Kanton auf der Volksschulstufe sein Angebot für alle aufrechterhalten kann: In dieser Beziehung dürfte die Regionalisierung des Schulange-

botes weiter voranschreiten, ohne dass die enge Verbindung zu den Menschen und ihren Gemeinden verloren gehen darf. Von Bedeutung wird zudem sein, dass die Anfänge qualitätssichernder Massnahmen zu einem Geflecht, zu einem ganzheitlichen Konzept von Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung im Bildungswesen wachsen – gerade in diesem Bereich dürfte ein ganzheitlich pädagogisch denkendes Gremium von besonderer Bedeutung sein.

Das Leitbild Schule Aargau – von 1993 bis 1995 erarbeitet, 1996 vom Grossen Rat zum Beschluss erhoben – stellt in elf Leitsätzen die wichtigsten strategischen Ziele und Planungsvorgaben des Grossen Rates dar. Der Erziehungsrat wird auch in den nächsten Jahren mithelfen, diese Vorgaben umzusetzen, in Gesetze zu giessen und einen guten Vollzug zu gewährleisten. Dafür gebührt ihm Dank und Anerkennung.

#### Adresse der Autoren:

Pius Landolt Burghaldenstrasse 5 5400 Baden

Sebastian Brändli / Peter Wertli Erziehungsdepartement des Kantons Aargau Regierungsgebäude 5001 Aarau

### **Bibliographie**

#### 1. Quellen

Ungedruckte Quellen

Akten das Schulwesen des Kantons Baden betreffend, 1798-1802, StAAG 9405.

Akten Schulrat 1803-1852, StAAG SR.

Entwurf (1804) des Schulrates für ein Schulgesetz vom November, in StAAG, Akten des Kleinen Rates, SR (1805), Fasz. 33.

Erziehungsdirektion, Tagebuch ab 1853, StAAG (Standort 3.8).

Erziehungsrat, Protokoll 1865, 1873–1929, StAAG.

Erziehungsrat, Protokoll ab 1930, Sekretariat Erziehungsrat.

Kantonsschulrat, Protokoll 1803-1852, StAAG 38-49.

Missivenprotokoll des Erziehungsrates des Kantons Aargau, 24. 01. 1799–28. 03. 1803, StAAG 9129.

Missivenprotokoll des Erziehungsrates des Kantons Baden, 14. 12. 1798-24. 04. 1803, StAAG 9404.

Protokoll des Erziehungsrates des Kantons Aargau, 16. 01. 1798–19. 08. 1803, Staatsarchiv des Kantons Aargau (StAAG) 9128.

Schreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an andere Stellen und Schreiben verschiedener Behörden und Privater an ihn, Rapporte über die einzelnen Schulen, 30. 05. 1799–31. 03. 1803, StAAG 9131.

Schreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die Verwaltungskammer des Kantons Aargau, 29. 11. 1798–25. 02. 1803, StAAG 9130.

Sitzungsprotokoll des Erziehungsrates des Kantons Baden, 07. 12. 1798–24. 04. 1803, StAAG 9403.

#### Gedruckte Quellen

Gesetzessammlung (1960ff.), Aargauische, hg. von der Staatskanzlei. Brugg: Effingerhof.

Amtliche Sammlung der Akten aus der Zeit der Helvetischen Republik (ASHR).

Fischer, Konrad. Rede bey Eröfnung des Erziehungsraths im Kanton Baden, gehalten den 2ten Jänner 1799. Baden O.J.

Gesetz (1803) enthaltend eine Schulordnung für die Landschaft des Kantons Zürich, vom 20. Dezember, in: Officielle Sammlung der Gesetze und Verordnungen, Band 1, Zürich, 394–408.

Gesetzes-Sammlung (ab 1846). Gesetzes-Sammlung für den eidgenössischen Kanton Aargau. Aarau: Beck.

Gesetzes-Sammlung, Neue Folge (ab 1885). Gesetzes-Sammlung für den eidgenössischen Kanton Aargau. Brugg: Effingerhof.

Gschwend, Hanspeter (1976), Fischer, Renate. Das aargauische Schulwesen in der Vergangenheit – Berichte – Quellen – Zeittafeln. Ein Buch zum Blättern. Aarau.

Leitbild Schule Aargau (1996). Beschluss des Grossen Rates vom 29. Oktober 1996. Aarau: Grosser Rat.

Sammlung Gesetze, Neue (ab 1831). Neue Sammlung der Gesetze und Verordnungen. Aarau: Obrigkeitliche Druckerei.

Rechenschaftsbericht (1803–1997). Rechenschaftsberichte des Regierungsrates des Kantons Aargau. Aarau: Regierungsrat.

Rechtquellen des Kantons Bern, Die (1979) – Erster Teil, Das Stadtrecht von Bern XII: Bildungswesen. Aarau. (Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, II. Abteilung).

Sammlung Gesetze (ab 1806; 1826). Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Aargau. Aarau: Obrigkeitliche Druckerei.

Schuler, Melchior (1834). Übersichtliche Darstellung des gesammten Schulwesens im Canton Aargau. Aarau: Beck.

Schulordnung (1774), Allgemeine, für die deutschen Normal-, Haupt- und Trivialschulen in sämtlichen österreichischen Erbländern vom 6. Dezember 1774.

Stapfer, Philipp Albert. Entwurf der Instruktionen für die neuerrichteten Erziehungsräte. Luzern 1799.

Verfassungs-Revision (1883–1885). Protokoll der Kommission für Vorberathung eines Verfassungsentwurfs; Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des Verfassungsrathes. 2 Bände. Aarau: Sauerländer.

#### 2. Literatur

- Aufklärung bis in die Niederungen (1993). Hrsg. von Bruno Biberstein, Sebastian Brändli, Frieda Vogt. Festschrift für Regierungsrat Dr. Arthur Schmid. Aarau: AT-Verlag.
- Barth, Hans (1928). Die Unterrichtsfreiheit in der Schweiz im 19. Jahrhundert in geschichtlicher und systematischer Darstellung. Lachen: Gutenberg.
- Berchtold, Dorothee (1989). Management in der öffentlichen Verwaltung der Schweiz. Verwaltungskultur und Führungsorganisation Zusammenhänge des Kollegial- und Departementalsystems 1848–1988. Bern und Stuttgart: Haupt.
- Bloch, Alexandra (1998). Schulpflicht, Unentgeltlichkeit und Laizität des Unterrichts im Kanton Zürich zwischen 1770 und 1900. In: Criblez (1998).
- Böning, Holger (1992). Zeitungen für das «Volk» Ein Beitrag zur Entstehung periodischer Schriften für einfache Leser und zur Politisierung der deutschen Öffentlichkeit nach der Französischen Revolution. In: Böning, Holger (Hrsg.). Französische Revolution und deutsche Öffentlichkeit Wandlungen in Presse und Alltagskultur am Ende des achtzehnten Jahrhunderts. München: Saur, 467–526.
- Böning, Holger (1990), Reinhart Siegert. Volksaufklärung. Band 1. Stuttgart: frommann-holzboog. Böning, Holger (1985). Revolution in der Schweiz Das Ende der alten Eidgenossenschaft: Die Helvetische Republik 1798–1803. Bern: Lang.
- Brändli, Sebastian (1990a). «Die Retter der leidenden Menschheit». Ärzte und Chirurgen auf der Zürcher Landschaft 1700–1850. Zürich: Chronos.
- Brändli, Sebastian (1990b). Die Helvetische Generation Das Zürcher Landbürgertum an der Schwelle zum 19. Jahrhundert. In: Brändli, Sebastian (Hrsg.). Schweiz im Wandel Studien zur neueren Gesellschaftsgeschichte. Basel: Lichtenhahn, 209–228.
- Brändli, Sebastian (1992). Baumschulen des kommenden Blätterwaldes. Zur Popularisierung der Presse und Politisierung der Bevölkerung in der Helvetik. In: Böning, Holger (Hrsg.). Französische Revolution und deutsche Öffentlichkeit Wandlungen in Presse und Alltagskultur am Ende des achtzehnten Jahrhunderts. München: Saur, 297–308.
- Brändli, Sebastian (1995). Wissenschaft, Bildung, Schulen. In: Kanton Aargau, hg. von Josef Bühn. München: Bühn, 197–207.
- Brändli, Sebastian (1997). Der Griff nach der vierten Gewalt. Die «Produktive» Leistungsgarant für die Staatstätigkeit. In: NZZ (23. 8. 97).
- Brändli, Sebastian (1998a). Bildungspolitik zwischen pädagogischer und staatlicher Professionalisierung. 200 Jahre Erziehungsrat. In: NZZ (14. 5. 98).
- Brändli, Sebastian (1998b). Der Staat als Lehrer. In: Criblez (1998)
- Brunner, Emil (1909). Der Kanton Zürich in der Mediationszeit (1803–1813). In: Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft, I. Band, Heft 1. Zürich: Leemann.
- Buchmüller, Ernst (1911). Die bernische Landschulordnung von 1675 und ihre Vorgeschichte.
- Byland, Max (1985), Heinz Hafner und Theo Elsasser. 150 Jahre Aargauer Volksschule 1835–1985. Aarau: AT-Verlag.
- Condorcet, Marquis de (1792). Rapport sur l'instruction publique. Paris: Imprimerie Nationale.
- Condorcet, Marquis de (1994). Cinq mémoires sur l'instruction publique. Hg. von Charles Coutel und Catherine Kintzler. Paris: Flammarion.
- Criblez, Lucien (1992). Öffentlichkeit als Herausforderung des Bildungssystems, in: Zeitschrift für Pädagogik, Beiheft 28. Weinheim: Beltz.
- Criblez, Lucien (1994). Vom Berufsstand zur Profession Anmerkungen zur Professionalisierung der Lehrkräfte, in: Schweizer Schule. 1/94, 23–32.
- Criblez, Lucien (1998) et al. (Hrsg.). Grundlagen und Entwicklung der demokratischen Volksschule der Schweiz (1830–1885). (erscheint 1998)
- Drack, Markus T. (1967). Der Lehrverein zu Aarau. Argovia 79. Aarau: Sauerländer.

- Engelbrecht, Helmut (1984). Geschichte des österreichischen Bildungswesens Erziehung und Unterricht. Wien.
- Fankhauser, Andreas (1994). «Die Regierungsstatthalter der Helvetischen Republik 1798–1803», in: Studien und Quellen 20: 219–282. Bern: Bundesarchiv.
- Fankhauser, Andreas (1998). Die Bedeutung der Helvetik für die Ausbildung moderner kantonaler Verwaltungsstrukturen (erscheint in Itinera).
- Frey, Arthur (1946). Das aargauische Lehrerseminar. Zur Erinnerung an seine Gründung vor 150 Jahren und seine Verlegung nach Wettingen vor 100 Jahren. Wettingen: Häfliger.
- Fuchs, Matthias (1995). Bild und Bildung. Gesellschaftsvorstellungen in den obligatorischen aargauischen Volksschullesebüchern des 19. Jahrhunderts. Unveröffentlichte Lizentiatsarbeit Universität Zürich.
- Gautschi, Willi (1978). Geschichte des Kantons Aargau, 1885–1953, Band 3. Baden: Baden Verlag. Gretler, Armin (1993). Die Dezentralisierung der Mittelschulen im Aargau Von der Aargauischen Kantonsschule zur Aargauischen Maturitätsschule für Erwachsene, in: Aufklärung (1993), 89–109.
- Gruner, Erich (1966). Die Schweizerische Bundesversammlung 1848–1920. Band 1 (Biographien). Bern: Francke.
- Habermas, Jürgen (1962). Strukturwandel der Öffentlichkeit. Neuwied: Luchterhand.
- Halder, Nold (1953). Geschichte des Kantons Aargau, 1803–1830, Band 1. Aarau: Neue Aargauer Zeitung.
- Häner, Isabelle (1990). Öffentlichkeit und Verwaltung. Zürich: Schulthess.
- Hartmann, Max (1930). Geist und Kraft unserer Volksschule, Zürich: Selbstverlag.
- Hauenstein, Hans (1935). 100 Jahre aargauische Bezirksschule. Brugg: Effingerhof.
- Hauenstein, Hans (1954). Von den Anfängen des fricktalischen Schulwesens bis zum Inkrafttreten des Schulgesetzes vom Jahre 1835. Frick: Fricker.
- Heuberger, Samuel (1903). Die aargauische Volksschule im 19. Jahrhundert. Aarau: Aargauer Nachrichten.
- Hunziker, Fritz (1948). Der Erziehungsrat des Kantons Zürich 1798–1948. Zürich: Erziehungsdirektion.
- Hunziker, Jakob (1914). Die historische Entwicklung des Schulwesens im Kanton Aargau Kurze Darstellung, bearbeitet im Auftrage der Erziehungsdirektion. Aarau: Sauerländer.
- Jörin, Ernst (1941). Der Kanton Aargau 1803–1813/15. Aarau: Sauerländer. (Schulwesen: 342–384) Keller, Arnold (1922). Augustin Keller 1805–1883. Aarau: Sauerländer.
- Keller, Jakob (1888). Die aargauischen Volksschulverhältnisse während der Dauer des ersten Schulgesetzes (1805–22). Baden.
- Keller, Jakob (1897). Das Aargauische Lehrer-Seminar. Zur Erinnerung an seine Gründung vor 75 und seine Verlegung nach Wettingen vor 50 Jahren. Baden: Wanner.
- Kern, Walter (1915). Die Kompetenzen des Grossen Rates und des Regierungsrates des Kantons Aargau in ihrer geschichtlichen Entwicklung. Diss. Bern. Aarau: Sauerländer.
- Killer, Karl (1924). Der Aargauische Lehrerverein. Im Auftrage der Delegiertenversammlung. Baden.
- Kim, Kurt (1935). Die rechtliche Organisation der Primarschule im Kanton Aargau. Bern: Haupt.
- Kost, Franz (1985). Volksschule und Disziplin. Die Disziplinierung des inner- und ausserschulischen Lebens durch die Volksschule am Beispiel der Zürcher Schulgeschichte zwischen 1830 und 1930. Zürich: Limmat.
- Kretz, Franz (1994). Schritte aus dem Haus. Anfänge und Jugendzeit der Lehrerinnen-Bildung in Aarau. Aarau: Erziehungsdepartement.
- Kuhn, Dieter (1997), Sauerländer, Dominik. «Schade, dass wir die goldenen Ähren mit Thränen befeuchten!» Die helvetische Wirtschaftspolitik zwischen Kontinuität und Aufbruch. In: Meier (1997), 168–203.
- Landolt, Pius (1997). Der Untertan wird Souverän Die Ereignisse zwischen 1798 und 1803. In: Meier (1997), 16–51.
- Lehrpläne für die Volksschule im Kanton Aargau (1994). Lehrplanentwicklung 1980–1990. Schlussbericht der Projektleitung (Werner Christen, Willy Hächler, Elmar Hengartner, Frieda Vogt). Vervielfältigter Bericht.

- Leuthold, Rolf (1934). Der Kanton Baden 1798–1803. In: Argovia 46, 1–244.
- Lüber, Alban Norbert (1993). Die Stellung des katholischen Klerus zur Helvetischen Republik. In: Itinera Helvetik neue Ansätze / Helvétique nouvelles aproches. Nr. 15, 50–61.
- Lüscher, Alfred (1915). Die Aargauische Kantonal-Lehrerkonferenz von 1865–1915. Aarau: Aargauer Schulblatt.
- Lustenberger, Werner (1996). Pädagogische Rekrutenprüfungen. Ein Beitrag zur schweizerischen Schulgeschichte. Chur: Rüegger.
- Lutz, Burkart (1986). Bildung im Dilemma von Leistungselite und Chancengleichheit. Notizen zur Geschichte des modernen französischen Bildungssystems. In: Zeitschrift für Sozialisationsforschung und Erziehungssoziologie. Jg. 6, Heft 2, 193–213.
- Martens, Wolfgang (1969). Öffentlich als Rechtsbegriff. Bad Homburg: Gehlen.
- Martin, Ernst (1991). Johann Jakob Kettiger und Johann Heinrich Pestalozzi. Liestal: Basel-Landschaft.
- Meier, Bruno (1997), et. al. (Hrsg.). Revolution im Aargau. Umsturz Aufbruch Widerstand 1798–1803. Aarau: AT-Verlag.
- Meier, Fritz (1986). Sturmläuten für die Aargauer Schule. Weiss-Blätter mit Variationen zur Entstehung des aargauischen Schulgesetzes von 1835. Aarau: Lehrmittelverlag/Sauerländer.
- Mittler, Otto (1958) und Georg Boner. Biographisches Lexikon des Aargaus 1803–1957. Aarau: Sauerländer.
- Müller, R. (1860). Die Aargauische Volksschule. Aarau: Kulturgesellschaft Aarau.
- Müller-Wolfer, Th. (1952). Die Aargauische Kantonsschule in den vergangenen 150 Jahren. Festschrift im Auftrage des Aargauischen Regierungsrates. Aarau: Sauerländer.
- Osterwalder, Fritz (1989). Die pädagogischen Vorstellungen in der Helvetischen Gesellschaft und die Französische Revolution Über die Zusammenhänge von Nationalerziehung, Volksbildung, Staatsschule und Öffentlichkeit. In: Hermann, Ulrich/Oelkers, Jürgen (Hrsg.). Französische Revolution und Pädagogik der Moderne Aufklärung, Revolution und Menschenbildung im Übergang vom Ancien Régime zur bürgerlichen Gesellschaft. Weinheim: Beltz, 255–272.
- Osterwalder, Fritz (1992). Condorcet Instruction publique und das Design der Pädagogik als öffentlich-rechtliche Wissenschaft, in: Zeitschrift für Pädagogik, Beiheft 28. Weinheim: Beltz.
- Osterwalder, Fritz (1993). Markt, Staat, Öffentlichkeit und Bildung, in: Die Zukunft der öffentlichen Bildung, hg. von Philipp Gonon und Jürgen Oelkers. Bern: Lang.
- Osterwalder, Fritz (1996). Pestalozzi ein pädagogischer Kult. Weinheim: Beltz.
- Pfister, Willy (1985). Die reformierten Pfarrer im Aargau seit der Reformation 1528–1985. In: Argovia 97: 5–269.
- Plotke, Herbert (1981). Stellung und Aufgabe kantonaler Erziehungsbehörden Dargestellt am Beispiel des solothurnischen Erziehungsrates. Solothurn.
- Rohr, Adolf (1960). Von den geistigen Voraussetzungen für Philipp Albert Stapfers helvetischen Erziehungsplan, in: Festgabe Otto Mittler. Aarau: Sauerländer.
- Rohr, Adolf (1981). Philipp Albert Stapfer (1766–1840). Schriftenreihe des Stapferhauses auf der Lenzburg, 12. Aarau.
- Rüschemeyer, Dietrich (1980). Professionalisierung. Theoretische Probleme für die vergleichende Geschichtsforschung. In: Geschichte und Gesellschaft, Heft 3. Göttingen: Vandenhoeck, 311ff.
- Scandola, Pietro (1991). Von der Standesschule zur Staatsschule Die Entwicklung des Schulwesens in der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1750–1830 am Beispiel der Kantone Bern und Zürich. In: Schmale, Wolfgang/Dodde, Nan L. (Hrsg.). Revolution des Wissens? Europa und seine Schulen im Zeitalter der Aufklärung (1750–1825). Ein Handbuch zur europäischen Schulgeschichte. Bochum, 581–625.
- Schmale, Wolfgang (1991). Allgemeine Einleitung: Revolution des Wissens? Versuch eines Problemaufrisses über Europa und seine Schulen im Zeitalter der Aufklärung. In: Ders/Dodde, Nan L (Hg.). Revolution des Wissens? Europa und seine Schulen im Zeitalter der Aufklärung (1750–1825). Ein Handbuch zur europäischen Schulgeschichte. Bochum, 1–46.
- Schmidt, Sonja (1993). Das Schulgesetz von 1981 ein Meilenstein in der Aargauer Schulgeschichte? in: Aufklärung (1993), 53–61.
- Schneider, Ernst. Die bernische Landschule am Ende des 18. Jahrhunderts. Diss. Bern 1905.

- Schröter, Karl (1857). Geschichte des Schulwesens der Stadt Rheinfelden bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts. Baden.
- Seiler, Christoph (1991), Andreas Steigmeier. Geschichte des Aargaus. Illustrierter Überblick von der Urzeit bis zur Gegenwart. Aarau: AT Verlag.
- Siegrist, Adolf (1965). 100 Jahre aargauische Sekundarschule. Hrsg. vom Verein aargauischer Sekundarlehrer. Ohne Ort.
- Skopp, Douglas R. (1980). Auf der untersten Sprosse. Die Volksschullehrer als «Semi-Professional» in Deutschland des 19. Jahrhunderts. In: Geschichte und Gesellschaft, Jg. 6. Göttingen: Vandenhoeck.
- Stadler, Peter (1993a). Pestalozzi Von der alten Ordnung zur Revolution. 2. Auflage. Zürich: NZZ.
- Stadler, Peter (1993b). Pestalozzi Von der Umwälzung zur Restauration. Zürich: NZZ.
- Staehelin, Andreas (1980). Helvetik. In: Handbuch der Schweizer Geschichte. Band 2. 2. Auflage. Zürich: Berichtshaus, 785–839.
- Staehelin, Heinrich (1978). Geschichte des Kantons Aargau, 1830–1885, Band 2. Baden: Baden Verlag.
- Strehler, Hedwig (1934). Beiträge zur Kulturgeschichte der Zürcher Landschaft. Lachen: Gutenberg.
- Vischer, Eduard (1951). Rudolf Rauchenstein und Andreas Heusler: Quellen zur aargauischen Geschichte. Aarau: Sauerländer.
- Voirol, Jeanette (1997). Neuer Staat neue Männer Zur helvetischen Führungsschicht im Aargau. In: Meier (1997), 128–163.
- Wartburg, Wolfgang (1959). Zur Weltanschauung und Staatslehre des frühen schweizerischen Liberalismus. In: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte. Jg. 9, 1–45.
- Weber, Hans (1903). Bundesrat Emil Welti. Ein Lebensbild. Aarau: Sauerländer.
- Weber, Max (1985). Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie. 5. Auflage. Tübingen: Mohr.
- Welti, Peter (1951). Das Weltbild von Bundesrat Emil Welti. In: Argovia 63, 3–161. Aarau: Sauerländer.
- Wenneker, Erich. Die Stellung der reformierten Pfarrer zur Helvetik. In: Itinera Helvetik neue Ansätze / Helvetique nouvelles approches. 1993, Nr. 15, 62–67.
- Wernly, Rudolf (1912). Geschichte der Aargauischen Gemeinnützigen Gesellschaft. Aarau: Sauerländer.
- Wertli, Peter (1993). Lehrerbildung als kantonale Aufgabe. Plädoyer für eine kantonale Lehrerbildungsstätte. Schulblatt Aargau-Solothurn, Nr. 23, 22–23.
- Widmer, Thomas (1992). Die Schweiz in der Wachstumskrise der 1880er Jahre. Zürich: Chronos.
- Wunder, Bernd (1986). Geschichte der Bürokratie in Deutschland. Frankfurt: Suhrkamp.
- Zschokke, Emil (1861). Geschichte der Gesellschaft für vaterländische Cultur im Kanton Aargau. Aarau: Sauerländer.

### 3. Liste der Abbildungen

- Abb. 1: Philipp Albert Stapfer, StAAG.
- Abb. 2: Jakob Nüsperli, aus: Mittler 1958, 641.
- Abb. 3: Instruktion für die neuerrichteten Erziehungsräte, Original AKB.
- Abb. 4: Erstes Protokoll des Erziehungsrates Baden, StAAG.
- Abb. 5: Schulprämien des helvetischen Erziehungrates, StAAG.
- Abb. 6: Gottlieb Hünerwadel, Lenzburg, StAAG.
- Abb. 7: Friedrich Zimmermann, aus: Meier 1997, 137.
- Abb. 8: Schulordnung 1805, StAAG.
- Abb. 9: Jakob Emanuel Feer, StAAG.
- Abb. 10: Alois Vock, StAAG.
- Abb. 11: Deutsches Lesebuch für die obern Klassen höherer Unterrichtsanstalten, AKB Sch VII 30.
- Abb. 12: Tagebuch nach Formular, StAAG.
- Abb. 13: Augustin Keller, StAAG.
- Abb. 14: Emil Welti, StAAG.
- Abb. 15: Jakob Müri, aus: Mittler 1958, 626.
- Abb. 16: Karl Schröter, aus: Mittler 1958, 765.
- Abb. 17: Edmund Schaufelbühl, StAAG.
- Abb. 18: Viktor Hürbin, aus: Mittler 1958, 433
- Abb. 19: Jakob Keller, aus: Mittler 1958,475.
- Abb. 20: August Tuchschmid, aus: Müller 1952: 112.
- Abb. 21: Alfred Wyrsch, aus: Lebensbilder: Tf. 41.
- Abb. 22: Rudolf Siegrist, aus: AKB Br 13.182.
- Abb. 23: Anna Gerster-Simonett, Privatbesitz.
- Abb. 24: Ruth Buser, Privatbesitz
- Abb. 25: Arthur Schmid, Privatbesitz.
- Abb. 26: Max Byland, Privatbesitz.
- Abb. 27: Heinrich Meng, Privatbesitz.
- Abb. 28: Egon Schneider, Privatbesitz.
- Abb. 29: Erziehungsrat im Dezember 1993, Erziehungsdepartement.

#### 4. Abkürzungen

AKB Aargauische Kantonsbibliothek AKG Aargauische Kulturgesellschaft

ASHR Amtliche Sammlung der Akten aus der Zeit der Helvetischen Republik

CVP (KK) Christlich-demokratische Volkspartei (Katholisch-konservativ)

ED Erziehungsdepartement

ER Erziehungsrat

FDP Freisinnig-demokratische Partei

RR Regierungsrat

SP Sozialdemokratische Partei

SR Schulrat

StAAG Staatsarchiv Aargau

SVB (BGB) Schw. Volkspartei (Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei)

# Anhang

# 1. Liste der Erziehungsrätinnen und Erziehungsräte seit 1798

Name	Nähere Bezeichnungen	Amtszeit
Georg Fisch	ER AG, Präsident, Pfarrer in Aarau,	
	Mitarbeiter Stapfers, Kanzleichef,	
	Obersteuereinnehmer	1798-1799
Jakob Nüsperli	ER AG, Pfarrer in Kirchberg,	
	*1756–1835	1798
Rudolf Meyer, jr.	ER AG, Textilfabrikant, Sohn von	
	Rudolf Meyer sen., Aarau (= Schulrat ab 1803)	1798-1800
David Frey	ER AG, Kaufmann, Aarau, Grossrat ab	
	1803, *1751–1827, Präs. AKG	
	1814–16; Bild in Mittler 1958, 245 (= Schulrat	
	ab 1803)	1798
Johannes Rychner	ER AG, Kantonsrichter, Aarau	1798
Imhof	ER AG, Dr. med., Aarau	1798
Ludwig Rahn	ER AG, Leiter priv. Erziehungsanstalt,	
	V.D.M. und Pfarrer in Entfelden und Windisch	,
	Kirchenrat, *1770–1836; Sekretär und	
	Aktuarius bis 1807 (= Schulrat ab 1803)	1798-1803
Rudolf Stephani	ER AG, Classhelfer, Aarau	1798
Andreas Hagnauer	ER AG, Weissgerber, Bierbrauer,	
	Leitung Stadtbauamt	1798-1800
Konrad Fischer	ER Baden, Präsident, von Zürich,	
	Pfarrer in Tegerfelden, vorher Lehrer in Aarau	1798
Stephan Leonz Mäschlin	ER Baden, von Muri, Pfarrer in Eggenwil,	
	Dekan, 1823 Ehrenkaplan Villmergen	1798
Samuel Rengger	ER Baden, von Brugg, Pfarrer in Baden	1798
Surer	ER Baden, Pfarrer	1798
Bürgisser	ER Baden, Pfarrer	1798-1801
Baldinger	ER Baden, Pfarrer	1798
Johann Heinrich Rothpletz	ER AG, Präsident, Major, Präs.	
·	Verwaltungskammer, Finanzmin.	
	Helvet. Republik, Regierungsstatthalter,	
	Grossrat, Kleinrat 1815	1799
Gottlieb Hunziker	ER AG	1800
Daniel Pfleger	ER AG, Johann Heinrich Rothpletz	
	und er gelten als «Häupter der	
	Revolution in Aarau»	
	(Mittler 1985, 641), Major	1800
Käser	ER AG, Kantonsrichter	1800
Johann Daniel Masse	ER AG, von Thun, Pfarrer in Uerkheim	1800

Senn	ER AG, Alt-Schultheiss von Zofingen,	
	a.o. Mitglied	1800
Samuel Ziegler	ER Baden, von Bern, Pfarrer in Gebenstorf	1800
Schnorf	ER Baden, Chorherr, Baden	1800
Heinrich Johann	ER Baden, von Menzingen und Bremgarten,	
Nepomuk Weber	Regierungsstatthalter, Grossrat ab 1803, 1808/0	)9
	Tagsatzungsgesandter, Appellationsrichter,	
	Kleinrat 1815–1820, Bezirksamtmann	
	Bremgarten	1800
Suter	ER AG, Präsident	1801
Franz Ludwig Strähl	ER AG, Mitglied und Sekretär,	
	von Zofingen, Pfarrer in Suhr	1801
Johann Baptist Koch	ER Baden, von Villmergen,	
	Pfarrer in Birmenstorf	1801
Gottlieb Hünerwadel	Präsident, Lenzburg, Kleinrat 1803–1815,	
	Oberst	1803-1807
Sebastian Steinegger	Abt in Wettingen	1803-1807
Johann Rudolf Ringier	Grossrat	1803-1807
Franz Mösch	Dekan in Frick	1803-1807
Karl Fr. Zimmermann	Grossrat 1803–1806 (= Kleinrat ab 1806,	
	Schulratspräsident ab 1807)	1803-1805
	,	1807-1812
Samuel Frey	Pfarrer in Veltheim	1803-1807
Johann Ludwig Baldinger	Grossrat, Amtmann, Baden	1803–1807
David Frey	2. Nennung (= ER AG ab 1798)	1803-1807
Jos. Falk	Pfarrer in Baden	1803-1807
Rudolf Meyer jr.	2. Nennung (= ER AG ab 1798)	1803–1807
Aloys Weizmann	Pfarrer in Laufenburg	1803–1807
Joh. Bapt. Manteli	Grossrat, Frick	1803–1807
Ludwig Rahn	2. Nennung (= ER AG ab 1798)	1803–1808
Karl Fr. Zimmermann	2. Nennung (= Schulrat ab 1803), Präsident,	1000 1000
Tair I I. Zimmermann	Kleinrat 1806–1819	1807-1819
Fidelis Weissenbach	Präsident, Kleinrat 1805–1814	1807–1812
Franz Josef	Trasident, Riemfat 1003 1014	1007 1012
Venerand Friderich	Präsident, Kleinrat 1803–1831	1807-1831
Jakob Emanuel Feer	helv. Regierungsstatthalter, Pfarrer,	1007-1031
Jakob Emanuel I eel	Professor Kantonsschule, *1754–1833, Aarau	1807-1831
Georg Viktor Keller	Pfarrer in Aarau	1807–1831
Johann Baptist Jehle	Appellationsrichter, Olsberg	1807–1814
Johann Baptist Jenie	Appenationsheller, Oisberg	1824–1831
Franz Ludwig Hürner	Sakratör Grossrat Vlainrat 1929 1927	1624-1631
Franz Ludwig Hürner	Sekretär, Grossrat, Kleinrat 1828–1837; Stadtschreiber in Aarau	1807-1810
Johann H. Hünerwadel		
	Dekan, Zofingen	1809–1825
Ludwig Anton Balthasar	Bibliothekar, Aarau	1809–1823

Karl von Reding	Präsident, Kleinrat 1811–1831	1815-1831
Albrecht Rengger	helv. und kant. Politiker, Autor der	
	Kantonsverfassung 1814, Kleinrat 1815–1820,	
	*1764–1835, Brugg	1815–1820
Alois Vock	Pfarrer in Aarau	1814–1831
(Rudolf Feer)	Sekretär	1807–1813
Franz Vorster	Kleinrat 1820–1829	1821–1829
(Friedrich Rothpletz)	Sekretär	
Peter Suter	Präsident, Kleinrat 1803–1828	1823-1828
Karl Suter	Kleinrat 1828–1831	1828-1831
(Jakob Rupp)	Sekretär	
Benker	Pfarrer in Schinznach	1825-1827
(Karl Baldinger)	Sekretär	1826-1828
(Friedrich Stapfer)	Sekretär	1830
Johann Melchior Schuler	Pfarrer, Erlinsbach, *1779–1859	1828-1835
Franz Ludwig Fidel Dorer	Präsident, Kleinrat 1831–1836	1831-1835
Gregor Lützelschwab	Kleinrat 1831–1835	1831-1833
Rudolf Rauchenstein	Grossrat, Rektor Kantonsschule, Aarau	1831-1836
Karl Reinhard Oehler	Professor Gewerbeschule, Aarau, *1797–1874	
	Bild in Mittler 1958, 647	1831–1850
Philipp Nabholz	Seminardirektor, Aarau, *1782–1842,	
Timpp Time Tell	Bild in Mittler 1958, 627	1831-1834
Johann J. A. Frei	Pfarrer in Aarau, von Mellingen	1831-1840
(Gottlieb Jäger)	Reg. Sekretär	1831–1832
(Franz Xaver	reg. semetar	1001 1002
Wagner)	Reg. Sekretär	1832-1844
Daniel Lüscher	Präsident, Kleinrat 1828–1852	1834–1835
Josef Leonz Müller	Kleinrat 1835	1835–1836
Augustin Keller	Seminardirektor, Regierungsrat 1852 und	1033 1030
Augustiii Kellei	1856–1883, *1805–1883, Präs. AKG 1849	1834–1852
Josef Fidel Wieland	Präsident, Kleinrat 1835–1852, Dr., †1852,	1836–1841
Josef Fidel Wiciand	1 Tasident, Riemrat 1833–1832, Dr., † 1832,	1849–1851
Joseph Kellersberger	Obergerichtsschreiber, Baden, *1808–1886,	1047-1031
Joseph Rehersberger	Bild in Mittler 1958, 482	1835–1837
Eriadrich Eray Harasá	Bundesrat, Kleinrat 1837–1848,	1633–1637
Friedrich Frey-Herosé	Oberleutnant, Aarau	1836–1837
Udalrich J. Schaufelbühl	Kleinrat 1832–1852	1837
		1037
Schmid	Pfarrer, Uerkheim (38), Decan,	1027/20 1052
D 1 10 H 1	auf Staufberg (52)	1837/38–1852
Rudolf Häusler	Amtsstatthalter, Dr. med., Lenzburg,	
	*1798–1879, Präs. AKG 1852,	1020 1052
E	Bild in Mittler 1958, 370	1838–1852
Franz Waller	Präsident, Kleinrat 1838–1850,	1020 1012
	*1803–1879, Bild in Mittler 1958, 886	1838–1843

Gottlieb Gehret	Forstinspektor, *1800–1869	1841
Villiger Josef Wendolin Straub	Pfarrer in Hägglingen Studium in Heidelberg, Bezirkslehrer Baden,	1842–1846
	Rektor Bezirkschule Muri, Lehrbuchautor,	
	*1800–1869, Baden	1842-1850
Kaspar J. A. Borsinger	Präsident, Kleinrat 1842–1850, Baden,	
	*1801–1859, Präs. AKG 1844	1844–1846
(Vögtlin)	Aktuarius	1845
(Rudolf Müller)	Reg. Sekretär	1845–1851
Friedrich Frey-Hérosé	2. Nennung (= Kantonsschulrat ab 1836),	
	Präsident	1847–1848
Leopold Brogle	Pfarrer in Wölflinswil; Custos Rheinfelden	1846–1852
Rudolf Urech	Dr., Spitalarzt Königsfelden, *1815–1872,	
	Präs. AKG 1851	1850–1852
Peter Bruggisser	Oberrichter, Fürsprecher, Wohlen	1850–1852
Johann Ulrich Hanauer	Erziehungsdirektor ohne Er,	
	Regierungsrat 1852–1868	1852–1856
Augustin Keller	2. Nennung (= Kantonsschulrat ab 1834),	
	Präsident	1867–1872
		1875–1880
(Christian A. Hollmann)	Sekretär, von Regensberg ZH	1851–1867
Emil Welti	Präsident, Bundesrat, Regierungsrat 1856–186	
	Dr. iur.	1863–1867
Karl Holzinger	Rektor Kantonsschule, Aarau	1863–1868
Johann Jakob Kettiger	Seminardirektor, Wettingen, *1802–1869,	
	Bild in Mittler 1958, 486	1863–1868
J. Meyenberg	Rektor Bezirksschule, Bremgarten	1863–1872
Jakob Müri	Pfarrer in Schinznach	1863–1885
Karl Schröter	Pfarrer in Rheinfelden, *1826–1886	1863–1885
Heimgartner	Oberlehrer, Fislisbach	1863–1872
Franz Dula	Seminardirektor, Wettingen, *1814–1892,	
(2.1.1.)	Bild in Mittler 1958, 174	1867–1878
(Schoder)	Sekretär, 1873	
Robert Straub	Präsident, Regierungsrat 1868–1875 (Sohn	
	v. J.W. Straub)	1872–1875
Werder	Rektor Fortbildungsschule, Zofingen	1872–1879
Hunziker	Rektor Kantonsschule, Aarau	1872–1876
E. Häge (Hägi?)	Rektor Bezirksschule, Brugg	1872–1890
Krippendorf	Rektor Kantonsschule, Aarau	1876–1877
(J. J. Spühler)	Sekretär	1877–1886
Julius Brunner	Rektor Kantonsschule, Aarau	1877–1879
K. Maier	Rektor Kantonsschule, Aarau	1879–1893
J. Hauri	Lehrer Fortschildungsschule, Zofingen	1879–1893

Ludwig Karrer	Präsident, Regierungsrat 1876–1885,	1001 1005
C-15 1-1-1-1-	*1830–1893	1881–1885
Carl Fahrländer	Präsident, Regierungsrat 1885–1906,	1005 1003
777 31	Laufenburg, Dr., *1836–1907, FDP	1885–1893
Kistler	Lehrer Fortschildungsschule, Zofingen	1885–1889
Emil Isler	Nationalrat, Wohlen, FDP (lib.), *1851–1936,	1005 1000
<b>D.</b> 10.1 4.1	Bild in Mittler 1958, 455	1885–1893
Edmund Schaufelbühl	Arzt, Direktor Klinik Königsfelden, *1831–190	
	(Sohn von U. Schaufelbühl)	1885–1889
Viktor Hürbin	Direktor, Strafanstalt Lenzburg, *1831–1915	1885–1909
(Niklaus Stäuble)	Sekretär, von Sulz	1886–1912
Fidel Villiger	Stadtammann Lenzburg, Fürsprech,	
	*1842–1906	1889–1901
J. R. Graf	Grossrat, Lehrer, Küttigen	1889–1893
J. Hunziker	Professor Kantonsschule, Aarau	1890–1897
Jakob Keller	Theologe, Bezirkslehrer, Seminardirektor in	
	Aarau und in Wettingen, *1843–1900,	
	Bild in Mittler 1958, 475	1890–1900
Conrad Zschokke	Professor Kantonsschule, Aarau	1893–1897
Gottlieb Burkart Käppeli	Präsident, Dr. Regierungsrat 1875–1905,	
	Merenschwand, *1840–1909, FDP,	
	Bild in Mittler 1958, 460	1893–1901
Jakob Bolliger	Oberlehrer, Beinwil	1893–1909
Eduard Niggli	Grossrat, Bezirkslehrer Zofingen,	
	*1952–1928, FDP	1897-1925
August Tuchschmid	Rektor Kantonsschule, Dr., Aarau,	
	*1855–1939, Bild in Mittler 1958, 859	1897–1925
Hans Müri	Präsident, Regierungsrat 1895–1912, Nationalr	at,
	Lehrer, Dr. iur., *1861–1944, FDP,	
	Bild in Mittler 1958, 624	1901-1909
Johann Adolf Herzog	Seminardirektor in Wettingen	1901-1916
Beat Keller	Oberrichter, Bremgarten, *1848–1909	1901-1909
Arnold Ringier	Präsident, Regierungsrat 1880–1919,	
	Dr., Zofingen, *1845–1923, FDP	1909-1919
Jakob Hunziker-Byland	Lehrer, Küttigen	1909-1933
Hermann Steiner	Dr. med., Reinach	1909-1921
Alfred Wyrsch	Nationalrat, Fürsprecher, Wettigen,	
,	*1872–1924, CVP (KK)	1909-1925
(Ludwig Kim)	Sekretär, Wallbach (Vater von RR Kurt Kim),	
( )	*1871–1937, Bild in Mittler 1958, 491	1912-1937
Ivo Pfyffer	Seminardirektor Wettingen, *1870–1947,	
	Bild in Mittler 1958, 659	1916–1937
Albert Studler	Präsident, Regierungsrat 1919–1949, Seengen,	
	*1882–1975, SVP (BGB)	1919-1929
Paul Glarner	Dr. med., Wildegg	1921–1933
radi Giarrici	D1. 1100., 1110055	1721 1700

Karl Koch	Dr. h.c., Fürsprecher, Oberrichter, Wohlen, *1869–1949	1925–1941
Rudolf Siegrist	Dr., Bezirkslehrer, Aarau, Regierungsrat	
S	1932–1953, *1886–1965, SP	1925-1932
Adolf Hartmann	Dr. phil., Professor Kantonsschule, Aarau	1927-1945
Fritz Zaugg	Präsident, Regierungsrat 1929–1953,	
	Aarau, *1885–1956, SVP (BGB)	1929-1949
Otto Ammann	Bezirkslehrer, Brugg	1932-1953
Walter Ruesch	Grossrat, Lehrer, Aarburg, SP	1933-1949
Walter Lüscher	Dr. med. Arzt Schöftland, † 1957	1933-1957
Max Fretz	Dr. Fabrikant, Aarau	1937-1957
(Kurt Kim)	Sekretär (= Präsident ab 1949)	1937-1949
Anna Gerster-Simonett	Aarau, von Frick, *1899–1979	1941-1969
Max Hemmeler	Grossrat, Bankdirektor, Dr. iur.,	
	Lenzburg, FDP	1941-1957
Eugen Hübscher	Grossrat, Gerichtspräsident,	
	Dr. iur., Muri, CVP (KK)	1941-1953
Johann Kestenholz	Sekundarlehrer, Baden	1941-1953
Emil Rohrer	Grossrat, Posthalter, Eiken, CVP (KK)	1942/44-1953
Charles Tschopp	Dr. sc. nat. Seminarlehrer, Aarau	1945-1953
Kurt Kim	Präsident, Regierungsrat 1949–1968, von	
	Wallbach, Aarau, Dr. iur., *1910-1977, FDP	,
	Präs. AKG 1944–49	1949–1953
Adolf Richner	Lehrer, Oftringen, von Gränichen,	
	Regierungsrat 1955–1969, *1908–1982, SP	1949–1955
(Hans Haller)	Sekretär, Fürsprecher, später	
	Verwaltungsdirektor Kantonsspital,	
	*1912, von Reinach, Aarau	1949–1955
Ernst Schwarz	Präsident, Regierungsrat 1953–1969,	
	dipl. ing. agr., Rüfenach, *1917–1985,	
	SVP (BGB)	1953–1965
Waldemar Bagdasarianz	Dr. phil. Kantonsschullehrer, Aarau,	
	*1901 in Zürich	1953–1965
Max Byland	Grossrat, Sekundarlehrer, pädagogischer	
	Sekretär ED, *1904, von Othmarsingen,	
	Buchs, SP	1953–1962
Theodor Ender	Bezirkslehrer, Muri	1953–1965
Alex Spielmann	Grossrat, Förster, Magden, *1905,	
	Grossrat, SVP (BGB)	1953–1965
Th. Heimgartner	Tierarzt, ab 1954 Präsident Bezirkschulrat,	
	Baden	1953–1954
Julius Wettstein	Bankdirektor, Baden, †1975	1954–1973
Ernst Zumsteg	Lehrer, Laufenburg	1955–1968

(Paul Schaub)	Sekretär, Dr. rer. pol., *1922,	
	von Oberglatt, Rupperswil	1955-1962
Ernst Hauri	Grossrat, Oberrichter, Dr. iur., Mägenwil, SP	1957-1969
Hans Georg Matter	Fabrikant, Kölliken, Präs. Pro Argovia	1957-1973
Peter Mohr	Direktor Königsfelden, Dr. med., Windisch	1957-1973
Hans Witzig	Sekundarlehrer, Wettingen	1962-1971
(Hans Martin Steinbrück)	Sekretär, Dr. iur., *1927, von Zürich, Aarau	1962-1969
Arthur Schmid	Präsident, Regierungsrat 1965–1993, *1928, SP	1965-1993
Jakob Kasper	Bezirkslehrer, Zofingen	1965-1974
Heinrich Meng	Dr. phil. Seminarlehrer Wettingen	1965–1973
Max Stahel	Grossrat, Kursleiter, Villnachern, SVP	1965-1972
Emil Meier	Primarlehrer, Baldingen	1968-1975
Ruth Buser	Dr. med., Ärztin, Aarau	1969-1981
(Max Byland)	2. Nennung (= ER ab 1953), Sekretär	1969–1972
Andreas Grütter	Dr. phil., Chemiker, Gebensdorf, SP	1970–1977
Werner Ruf	Grossrat, Sekundarlehrer,	
	Abteilungschef ED, *1924, Strengelbach, FDP	1971–1974
(Fritz Meier)	Sekretär	1972–1974
Walter Greminger	dipl. ing. agr. Gränichen, SVP	1972–1985
Oskar Bürgi	Bankdirektor, Wohlen, FDP	1973–1981
Walter Merki	Dr. med., Untersiggenthal	1973–1985
Fritz Tanner	Dr. Kantonsschule-Lehrer, Oberrohrdorf,	
	Meng-Tanner-Oelhafen	1973–1985
Ingrid Zwimpfer	Grossrätin, Dr. iur., Sektionschefin ED, Baden	
(Werner Ruf)	2. Nennung (= ER ab 1971), Sekretär	1974–1989
Fritz Keller	Bezirkslehrer, Dr., Schöftland	1974–1985
Hans-Jörg Lüthi	Sekundarlehrer, Zofingen	1974–1982
Egon Schneider	Grossrat, Primarlehrer, Baden	1975–1989
Armin Gretler	Leiter Koordinationsstelle für	
	Bildungsforschung, Kölliken, SP	1977–1989
Sonya Schmidt	Sprachheillehrerin, Küttingen, SP	1980–1985
Willy Anner	Direktor, Möhlin, FDP	1981–1989
Erika Rohr	Lehrerin, Brugg, FDP	1981–1993
Werner Roth	Sekundarlehrer, Spreitenbach	1982–1997
Beatrice Bircher	Sekundarlehrerin, Aarau, SP	1985–1993
Rolf Bucher	Dr. med., CVP, Wettingen	1985–1993
Christian Egli	Dr. sc. nat., Magden, SVP	1985–1997
Friedrich Oelhafen	Kantonsschullehrer, Dr. phil., Rupperswil	1985–1994
Karl Riwar	Bezirkslehrer, Full-Reuenthal	1985–1993
(Werner Werder)	Sekretär, *1949, Boniswil	1990–1992
Rolf Eichenberger	Primarlehrer, Oberentfelden	1989-
Hans Saxer	Schulsekretär, Wohlen, CVP	1989–1993
Florian Studer	Dr. sc. nat, Widen, FDP	1989–1996
(Sebastian Brändli)	Sekretär, Dr. phil.	1992–

Peter Wertli	Präsident, Regierungsrat (seit 1988),	
	Villmergen, *1943, CVP	1993-
Verena Fuchs	Grossrätin, Seon, SVP	1993-
Susan Hedinger	Zofingen, SP	1993-
Renate Hoffmann	Bezirkslehrerin, Baden	1993-
Margrit John	Gipf-Oberfrick, CVP	1993-
Suzanne Widmer	lic. iur., Aarau, FDP	1993-
Alfred Wasser	Kantonsschullehrer, Suhr	1995-
Urs Haeny	Oberwil-Lieli, FDP	1996–
Hans Ruedi Matter	Schinznach-Dorf, SVP	1997–
Viktor Brun	Sekundarlehrer, Hägglingen	1997–

## 2. Staatliche und kirchliche Instanzen (während der Helvetik)

	Exekutive und allgemeine Verwaltung	Erziehungswesen	Kirche
itaat	Direktorium		
Zentralstaat	Ministerien	Minister der Künste und Wissenschaften	
ton	Regierungsstatthalter	Erziehungsrat	Kirchenrat
Kanton	Verwaltungskammer		
Distrikt	Unterstatthalter	Inspektor/Suppleant	
	Agent	Lehrperson	Pfarrer
Gemeinde	Munizipalität		
	Gemeindekammer		

## 3. Minister der Künste und Wissenschaften

Name	Von	Ernannt am	Bemerkungen
Stapfer, Philipp Albert Wild, Karl	Brugg Roche	2. Mai 1798 5. Juli 1800	als Stellvertreter für den beurlaubten Stapfer
May, Fr.	Schadau	13. Aug. 1800	als Stellvertreter
Mohr, Melchior	Luzern	12. Dez. 1800	Stapfer wird nach Paris geschickt, May ersuchte um Entlassung
Wild, Karl	Roche	29. Okt. 1801	als «Geschäftsbesorger» nach Demission Mohr
Wyttenbach, Joh.		4. Nov. 1801 22. Nov. 1801	als Vorsteher Vereinigung des Ministeriums für Künste und Wissenschaften mit dem Ministerium des Innern

Quelle: ASHR XVI, Nr. 5-13, S. 2.

## 4. Lehrpersonen in der Helvetik

			Beide Kantone	Kanton Aargau	Kanton Baden
Anzahl	Gesamt		209	153	56
	Lehrerinnen Lehrer		5 204	5 148	0 56
Alter	Gesamt	Ø	44.5	45.0	42.8
	Lehrerinnen Lehrer	Ø Min Max Ø Min Max	51.0 26.0 71.0 44.3 21.0 76.0	51.0 26.0 71.0 44.8 21.0 75.0	42.8 23.0 76.0
Dienstjahre	Gesamt	Ø	13.7	13.6	13.8
attati kis a-lijeli <b>v</b> antasikindakangi pendati	Lehrerinnen Lehrer	Ø Min Max Ø	8.6 2.0 26.0 13.8	8.6 2.0 26.0 13.8	13.8
		Min Max	0.2 53.0	0.2 53.0	1.0 52.0

Eintrittsalter	Gesamt	Ø	30.8	31.4	28.9
	Lehrerinnen	Ø	42.4	42.4	
	2011.011111011	Min	22.0	22.0	
		Max	59.0	59.0	
	Lehrer	Ø	30.5	31.1	28.9
		Min	15.0	15.0	16.0
		Max	58.0	58.0	47.0
Zivilstand, Verter	ilung in %				
	Verheiratet		76.6	79.7	67.9
	Lehrerinnen		40.0	40.0	
	Lehrer		77.5	81.1	67.9
	Familien mit	Kinder	91.9	91.8	92.1
	Ledig		12.4	9.2	21.4
	Lehrerinnen		60.0	60.0	
	Lehrer		11.3	7.4	21.4
	Keine Angab	en	11.0	11.1	10.7
	Lehrerinnen		0.0	0.0	
	Lehrer		11.3	11.5	10.7
Anzahl Kinder	Gesamt	Ø	4	4	3
		Min	1	1	1
		Max	12	12	7
Anzahl weiterer	Tätigkeiten de	r Lehrper	sonen in %		
		Eine	51.2	47.7	60.7
		Zwei	25.4	30.1	12.5
		Drei	8.1	10.5	1.8
		Vier	1.9	2.6	0.0
		Fünf	1.0	1.3	0.0
		Keine	10.0	6.5	19.6
	Keine An	gaben	2.4	1.3	5.4
Tätigkeitsbereich bzw. in denen sie			ersonen stammen,		
	Landwirt	schaft	45.5	49.0	35.7
	Textilbe		33.5	43.8	5.4
		Cirche	24.9	20.3	37.5
	Verwa		16.7	18.3	12.5
		dwerk	15.3	15.7	14.3
		rricht	7.7	6.5	10.7
		rmee	1.4	1.3	1.8
		andel	1.4	1.3	1.8
		edizin	1.4	2.0	0.0
		Beruf	1.0	1.3	0.0
	Keine An		3.3	4.6	8.9
	Teme Till	540011	5.5	1.0	0.7

Die Angaben basieren auf den Daten der Schul-Enquête, transkribiert auf der CD-ROM in «Revolution im Aargau».